Historische Studien











Historische Studien.
Heft LVI.

Aymar du Rivail

Der erste Rechtshistoriker

Von

Dr. Ernst von Moeller
Privatdozent an der Universität Berlin

BERLIN
Verlag von E. Ebering
1907



HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT LVI.

AYMAR DU RIVAIL. DER ERSTE RECHTSHISTORIKER.
VON DR. ERNST VON MOELLER.

BERLIN 1907.

Aymar du Rivail

Der erste Rechtshistoriker

Von

Dr. Ernst von Moeller
Privatdozent an der Universität Berlin

BERLIN
Verlag von E. Ebering
1907

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Der Name Aymar du Rivails ist heute wenigen bekannt. Ausserhalb der Kreise der rechtshistorischen Forschung weiss auch unter den Juristen selten einer, dass Rivail der älteste Rechtshistoriker war, der überhaupt gelebt hat. Dass der Name so völlig seinen Klang verlor, ist die Schuld Heinrich Eduard Dirksens; dass er nicht gänzlich verschollen ist, bleibt das Verdienst Friedrich Karl von Savignys.

In der Historia juris, die Rivail verfasste, handelt ein längerer Abschnitt von den Zwölf Tafeln. Dirksen hatte sich daher mit ihm zu befassen, als er 1824 seine „Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente“ veröffentlichte.[1] Sein Urteil lautet vernichtend. Die stärksten und abfälligsten Ausdrücke sind ihm zu schwach. Beispiellos, meint er, müsste die Willkür und Unkunde genannt werden, die der Verfasser hinsichtlich der Kritik und Restitution an den Tag gelegt habe, wenn nicht alles dieses von dem bei der Anordnung und Erklärung der einzelnen Sätze befolgten Verfahren noch übertroffen würde.

Dirksens Urteil ist von der Wissenschaft bis zum heutigen Tage stillschweigend und ohne genaue Prüfung als richtig angenommen worden. Auch Savigny hat sich ihm einfach

---

1. p. 29 ff

angeschlossen. Aber sein freier Blick hat ihn trotzdem davor bewahrt, Rivail mit Dirksen als einen Menschen zu betrachten, von dem man eigentlich bedauern müsse, dass er überhaupt gelebt habe. Unendlich viel milder und gerechter sagt er: in Rivails Buch sei zuerst eine Rechtsgeschichte versucht, und als erster Versuch sei es immer merkwürdig und ehrenwert, wenngleich die Ausführung nicht gelungen genannt werden könne. Dementsprechend hat Savigny am Schluss seiner „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" Rivail einen Platz unter den Vorboten der neuen humanistischen Schule eingeräumt.[2] Die Grenze zwischen der alten und der neuen Zeit war für ihn durch die Namen Alciat, Zasius und Budaeus gegeben. Und die ersten Schriften, in denen die neue Methode erschien, fielen seiner Ansicht nach in das zweite Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts. Er rechnete deshalb alle Arbeiten einer früheren Zeit, soweit sie sich in der gleichen Richtung vom Alten weg bewegten, unter die Vorzeichen, ohne sich jedoch streng an die Druckjahre der Bücher zu halten. Denn, meint er, die „Dierum genialium libri" des Alexander ab Alexandro z. B. seien zwar erst 1522 im Druck erschienen, aber gewiss lange vorher ausgearbeitet, also in ihrer Entstehung unabhängig von den Stiftern der neuen Schule[3]. Genau dieselbe Erwägung war für Savigny bei Rivaïl massgebend. Denn er setzte die erste Ausgabe von dessen Historia juris in das Jahr 1515, also mitten in das zweite Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts. Und wenn er bei Alexander annahm, er sei 1461 geboren, so glaubte er Rivails Geburtsjahr noch höher hinaufrücken zu

2. VI. 2. Aufl., 1850, p. 449 ff.
3. p. 421.

müssen. Wie von jenem, glaubte er von diesem, ein alter Mann habe spät am Abend seines Lebens ein Buch veröffentlicht, das gewiss lange vorher ausgearbeitet war.

Diesem Irrtum Savignys haben wir es zu danken, dass wir von seiner Hand eine kurze Zusammenstellung einiger Notizen über Rivail besitzen, die trotz zahlreicher Versehen die Grundlage bilden, von der jede genauere Untersuchung über Rivail auszugehen hat. Savigny nennt als seine Quellen ausser Dirksen und der Historia juris nur Lelongs Bibliothèque historique de la France, Pasquiers Recherches de la France, Jöchers Gelehrten-Lexikon, Panzers Annalen, Le Férons Histoire des Connétables und einen römischen Auktionskatalog. Er bemerkt weiter, Rivail werde bei anderen Schriftstellern fast garnicht erwähnt, namentlich nicht bei Panzirol, Taisand, Dumaine, Duverdier. Ein Fortschritt in Savignys Kenntnis zwischen der ersten Auflage,[4] die 1831, und der zweiten, die 1850 erschien, lässt sich in keiner Weise feststellen. Dass Rivails Geschichte der Dauphiné, die er selbst unter dessen Werken als handschriftlich in der Pariser Bibliothek vorhanden bezeichnet hatte, bereits 1844 von Terrebasse mit einer inhaltreichen Vorrede herausgegeben war,[5] ist ihm entgangen.

Diese Bücher „de Allobrogibus“ haben auf Rivail nach vielen Richtungen ein ganz neues Licht geworfen. Auch für seine Person ergeben sich daraus eine Reihe interessanter Angaben, die doppelt willkommen sind, da nach seinem Tode lange Zeit verstrichen ist, bis man anfing, Nachrichten über sein Leben zu sammeln. Für die Geschichte der Dauphiné

4. p. 387 ff.

5. Aymari Rivallii Delphinatis de Allobrogibus libri novem. Cura et sumptibus Aelfredi de Terrebasse. Vienne. 1844.

aber ist dieses nachgelassene Werk Rivails eine Fundgrube ersten Ranges. Und so hat die Publikation von Terrebasse in Frankreich den Anstoss gegeben, sich mit Rivail näher zu beschäftigen. 1852 gab Macé eine teilweise Uebersetzung mit längeren Einleitungen heraus. 1856 veröffentlichte Rochas einen brauchbaren Artikel über Rivail in dem ersten Bande seiner „Biographie du Dauphiné“.[6] Seine Angaben stützten sich u. a. auf einen Aufsatz von Jules Ollivier[7] und ein Buch von Giraud[8] über Rivail und seine Familie. Von Advielle verfasst ist der Artikel über Rivail in der „Biographie Universelle“.[9]

Alle diese Arbeiten der französischen Literatur sind von Nicht-Juristen geschrieben und lassen sich daher auf Rivails Historia juris nicht näher ein. Die Juristen ihrerseits haben zur Kenntnis von Rivail seit Savigny so gut wie nichts beigesteuert. Nicht viel mehr als der Name wird gelegentlich einmal bei Stintzing[10] oder Rivier[11] oder in Holtzendorffs Rechtslexikon[12] erwähnt.[13]

---

6. p. 351 f.

7. Revue du Dauphiné VI. p. 147—153 (unzugänglich).

8. Aymar du Rivail et sa famille, Notes extraites tant de ses écrits que de son testament et de diverses pièces jusqu'ici inédites, Lyon 1849 (unzugänglich). Chevalier führt in seinem Répertoire einen Aufsatz in dem „Bulletin de la société statistique de l'Isère“, Jahrg. 1860, an, welcher mir gleichfalls nicht zugänglich ist.

9. Nouvelle édition. XXXVI. Paris et Lpz. s. a. p. 65 f.; vergl. Nouvelle biographie générale. XLII, 1863. col. 325; Nouveau Larousse illustré, Dictionnaire universel publ. sous la direction de Cl. Augé. III. Paris s. a. p. 896.

10. Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. I. 1880. p. 335. 398. 399. 400, 514.

11. Introduction historique au droit romain. Nouvelle édition. 1881. p. 588.

12. III, 1. 1881. p. 481 (Teichmann).

Unter diesen Umständen scheint es heute an der Zeit, nachzuholen, was Savignys Nachfolger bisher versäumt haben. Wir beginnen mit Rivails Leben und seinen persönlichen Verhältnissen, um uns dann seiner Historia juris näher zuzuwenden.

---

13. Unzugänglich ist mir das Buch von Dante Dal Re, il precursori di una nuova scuola di diritto romano. 1878.

I.

Rivails Leben und Persönlichkeit.

Der Verfasser der ältesten Historia juris war kein zünftiger Gelehrter. Er hat Vorlesungen gehört, aber er hat nie Vorlesungen gehalten. Er hat den grössten Teil seines Lebens hindurch in der Praxis gestanden. Und so ist er von seinen Zeitgenossen, die doch für die Gelehrten-Biographie eine wahre Sammelwut besassen, zu den Gelehrten im eigentlichen Sinn überhaupt nicht gerechnet worden.

Die Nachrichten über sein Leben enthalten infolgedessen noch heute viele Lücken. Weder sein Geburts- noch sein Todesjahr steht fest. Wo er geboren ist, können wir nur vermuten; wo er starb, wissen wir eben so wenig genau. Trotzdem lässt sich mit Sicherheit erkennen, dass sein Leben im ganzen geradlinig verlaufen ist, dass er viele wechselnde Schicksale in rascher Folge weder als Jüngling noch als Mann noch als Greis hat durchmachen müssen. Früh zu einer angesehenen Stellung gelangt, hat er sich bis in sein hohes Alter in ihr behauptet. Er ist im Reichtum aufgewachsen und als reicher Mann gestorben. Eine leidenschaftliche Natur war er nicht, auch kein Grübler, eher von beidem das Gegenteil. Und so hat er die Not des Lebens nach keiner Seite hin fühlen gelernt. Der frühe Tod eines seiner Söhne ist der einzige Schmerz, den er laut bejammert. Und seine Gefühle

zu verbergen, war nicht seine Art; dazu besass er so wenig Neigung wie Talent.

Seine Familie gehörte zu den alten Adelsgeschlechtern der Dauphiné. Er selbst erwähnt in seinem Buche über das Allobrogerland häufig einzelne seiner Vorfahren und Verwandten; bis ins vierzehnte Jahrhundert hinauf konnte er selber die Tradition verfolgen, gestützt auf Urkunden, die er teils unter Familienpapieren, teils in den Archiven der Behörden seiner Heimat fand. Die besonderen Rechte der Adligen, ihre Stellung im Kriegs- und Kirchendienst, ihre Sitten bei der Eheschliessung und sonstigen Bräuche bringt er oft zur Sprache. Miles nennt er sich selber auf dem Grabstein seines Sohnes. Noble, nobilis ist in den Urkunden, die ihn betreffen, der regelmässig wiederkehrende Auftakt zu seinem Namen Aymar Rivail, Aymarus Rivallius; nur selten fehlt er, z. B. auf dem Titel der Historia juris.

Ausser dem adligen Namen aber hat Rivail auch die Neigung zur Jurisprudenz von seinen Vorfahren ererbt. Sein Grossvater und sein Vater sind bereits Juristen und Richter gewesen. Der Vater Guy oder Guigo wird sogar in Urkunden von 1491 und 1492 als „Legum Doctor" bezeichnet,[1] was der Sohn niemals gewesen zu sein scheint. Nach Aymars Zeugnis war Guy Rivail in jüngeren Jahren Richter im Bezirk von Graisivaudan mit dem Sitz in Grenoble.[2] Am 7. August 1486 wurde er zum Vibailli in St. Marcellin ernannt,[3] wo bereits sein Vater, also Aymars Grossvater, amtiert hatte.[4]

1. Terrebasse p. II. not. 1.
2. Allobr. p. 46.
3. Terrebasse p. II. not. 2.
4. Allobr. p. 24.

Die neue Stellung hat er bis 1493 bekleidet; am 22. August dieses Jahres erhielt er François Mulet zum Nachfolger. Ob er damals einen anderen, höheren Posten bekam oder aus dem Dienste ausschied, ist ungewiss. Aymar nennt ihn in seiner Historia juris[5] „praeses Marcellinopolitanus", woraus Savigny[6] auf eine Präsidentenstelle schliesst. Die Erinnerung aus seiner Jugendzeit, die ihn hier zur Erwähnung seines Vaters veranlasst, kann nicht gut in das Jahr 1493 gesetzt werden, sondern gehört in spätere Zeit. Um so zweifelhafter ist es, ob „praeses" Uebersetzung von „vibailli" ist. Im Jahre 1495 scheint der Vater schon betagt oder doch kränklich gewesen zu sein, da er sich im Heeresdienst vertreten lassen musste.

Ueber das Geburtsjahr Aymar du Rivails gehen die Meinungen weit auseinander. Eine alte Ueberlieferung, die sich schon in Choriers Geschichte der Dauphiné findet, behauptet, er habe unter den Königen Karl VII., Ludwig XI. und Karl VIII. gelebt. Da Karl VII. 1461 gestorben ist, lässt Savigny, der jene Angabe bei Lelong[7] fand, — sie steht auch in Terrassons Histoire de la jurisprudence romaine[8] — Rivail „bald nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts", „vor 1461", geboren sein. Ihm folgend entscheidet sich noch 1881 Teichmann[9] für die „Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts". Die Annahme ist gänzlich haltlos und wahrscheinlich durch Verwechslung mit einem andern Mitglied der Familie du Rivail

5. Ed. 1527. p. 284.

6. p. 449.

7. Bibliothèque historique de la France. Nouvelle édition revue par Fevret de Fontette. III. 1771. p. 539.

8. 1750. p. 450.

9. Holtzend. R.-Lex. III, 1. p. 481.

veranlasst. Sie wird durch Rivails eigene Angaben in seinen Schriften widerlegt. Aus der Geschichte der Allobroger ergibt sich, dass er 1512 noch Student und 1495 noch Knabe (puer) war. Terrebasse vermutete deshalb ganz mit Recht, dass er um 1490 geboren sein müsse.[10] Ihm sind die späteren Schriftsteller mit geringen Abweichungen gefolgt. Rivier[11] geht etwas höher hinauf und sagt: „um 1485 (?)“. Andererseits wird als Rivails Geburtsjahr im „Nouveau Larousse illustré“ 1491 angegeben.[12]

Die entscheidende Stelle, welche Terrebasse entgangen ist, steht in der Historia juris.[13] Bei der Aufzählung der römischen Juristen kommt Rivail auf Papinian zu sprechen und beklagt „wie Caesar vor dem Bilde Alexanders des Grossen“,[14] dass er in einem Alter, in dem Papinian ohne Zweifel schon einen grossen Teil seiner berühmten Werke verfasst hätte, noch nichts Nenneswertes in der Jurisprudenz geleistet habe: „Annum enim quintum et vigesimum gero, et consultores nullos adhuc admisi, proh dolor nec responsis humanam societatem juvi.“ Da das Privileg für den Buchhändler in der ersten Ausgabe der Historia juris von 1515 datiert ist, so führt diese Bemerkung Rivails auf das Jahr 1490; die Ungenauigkeit kann, selbst wenn man den schwankenden Sprachgebrauch hinsichtlich des Ausdruckes „annum gerere“ in Betracht zieht, auf die Zeit von 1489 bis 1491 eingeschränkt werden.

---

10. p. II.
11. Introduction. ed. 1881. p. 588.
12. III. p. 896.
13. Ed. 1527. p. 277 f. Hist. jur. civ. lib. V.
14. Plutarch, Caes. 11.

Auf diese Stelle hat schon Gerhard Johann Vossius in seinem Buche „de historicis latinis“ aufmerksam gemacht.[15] Auch Guy Allard führt in seinem „Dictionnaire du Dauphiné“, welches Terrebasse vermutlich gekannt hat, die Tatsache an, dass es sich bei der Historia juris um die Arbeit eines Fünfundzwanzigjährigen handelt.[16] Später ist die richtige Ueberlieferung in Vergessenheit geraten und jener Irrtum allgemein geglaubt worden.

Rivail besuchte zunächst die Schule in Romans[17] und bezog dann die Universität Avignon,[18] um Jura zu studieren. Drei Jahre hielt er sich hier auf und ging darauf nach Pavia,[19] wo er bei Jason Maynus und Philippus Decius hörte, denselben Professoren, deren Unterricht in dieser Zeit auch Alciat genossen hat. Rivail befand sich noch in Pavia, als die Schweizer 1512 einen Vorstoss gegen das von den Franzosen besetzte Mailand unternahmen. Er erzählt selbst, wie er damals im November den Geschützdonner von Mailand habe herüberdröhnen hören. Auch die Bewohner von Pavia begannen sich mit den Feinden der Franzosen einzulassen. Rivail zog es deshalb vor, im Dezember nach Casale zu gehen. Im folgenden Jahre finden wir ihn wieder in seiner Heimat. Die Königin Anna hatte damals die Absicht, ihre Tochter Renée in lateinischer Sprache und Literatur unterrichten zu lassen. Auf Empfehlung des Präsidenten Jaffrey Carles vom Parlament in Grenoble und ihres Leibarztes Petrus Vaya

---

15. Lugd. Bat. 1651. p. 684.

16. II (= Gariel, Bibliothèque historique et littéraire du Dauphiné III) 1864. Sp. 488.

17. Allobr. p. 168, Terrebasse p. IV.

18. Allobr. p. 110.

19. Allobr. p. 553, Terrebasse p. V.

wandte sie sich an Rivail. Und dieser war offenbar mit Freuden bereit, dem Rufe Folge zu leisten und Prinzessin-Erzieher zu werden. Schon rüstete er sich zur Abreise an den Hof der Königin, als Anna von Bretagne am 9. Januar 1514 starb und der ganze Plan damit zunichte wurde.[20]

Aus der Historia juris ergibt sich weiter, dass Rivail in den Jahren 1514 oder 1515 eine längere Reise durch Italien unternommen hat.[21] Irgend welchen politischen Auftrag hat er dabei offenbar nicht gehabt. Während der Reise hat er vielmehr seine Rechtsgeschichte geschrieben. Er wollte das schöne Land und die berühmten Stätten der römischen Geschichte kennen lernen. Einzelheiten erwähnt er nur sehr selten; z. B. dass ihn der Krieg zwischen dem Kaiser und den Franzosen hindere, Padua, die Vaterstadt des Juristen Julius Paulus, zu besuchen.[22]

Am 8. August 1515 erhielt der Buchhändler Olivelli das Privileg für Rivails Historia juris.[23] Der König hielt sich damals auf dem Zuge nach Italien kurze Zeit in Grenoble auf.[24] Am 13. und 14. September wurde die Schlacht bei Marignano geschlagen, in der Franz I. den Sieg über die Schweizer davontrug. Rivail erzählt nichts davon, dass er an dem Kampfe teilgenommen hätte. Er berichtet nur, dass er, als sich der König bald darauf nach Pavia begab, dort bei dem Heere gewesen sei.[25]

Für die folgenden sechs Jahre fehlen alle genauen An-

20. Allobr. p. 556 f. Terrebasse p. V f.; Rochas I. p. 188.
21. Ed. 1527. p. II.
22. p. 280.
23. Terrebasse p. VII. not. 1.
24. Allobr. p. 560.
25. p. 562.

gaben über Rivails ferneres Leben. Auf dem Titelblatt der Historia juris nennt er sich 1515: „Jureconsultus ac orator".[26] Aber die Unbestimmtheit des Wortes Orator verbietet, an ein bestimmtes Amt, etwa den Advokatenberuf zu denken. Mit Vorliebe wird das Wort in der Zeit des Humanismus für die Festredner gebraucht, die in lateinischer Sprache Fürstenempfänge verherrlichen oder politische Sendungen zu verrichten haben.[27] Möglich, dass Rivail schon in diesen frühen Jahren gelegentlich solche Rollen übernommen hatte und darum auf den Titel Anspruch machte! Die Sache wird auch dadurch nicht deutlicher, dass Rivail im Text der Historia juris den berühmten Juristen Q. Mucius Scaevola († 82 v. Chr.) „orator et iurisconsultus" nennt[28] oder an anderer Stelle bei Erwähnung der römischen Senatoren auf die Senatoren seiner Zeit und die Pflichten des „bonus orator" zu sprechen kommt.[29]

Aber wenn die Bedeutung des Orator-Titels auch dunkel bleibt und in diesem Zusammenhang am wenigsten auf den Advokatenberuf bezogen werden kann, so zeigt gleichwohl jene Klage, dass er schon fünfundzwanzig Jahre alt sei und noch keiner Partei juristischen Beistand geleistet und noch kein Gutachten erteilt habe, starke Neigung für diesen Beruf; er erscheint ihm gewissermassen selbstverständlich für seine Person. Daher hat er ihn vielleicht nach 1515 wirklich ausgeübt. Dafür spricht auch, dass ihm ohne jede praktische

26. Dementsprechend richtet Bergeria sein Poem in der Historia juris (ed. Paris. s. a. fol. 134 b) „ad celeberrimum oratorem nec non jureconsultum ornatissimum."

27. Burckhardt, Cultur der Renaissance in Italien. I.^{5} 1896. p. 261 ff.

28. Ed. 1527. p. 172.

29. p. 114 f.

Beschäftigung mit dem Recht kaum wenige Jahre später ein hohes Richteramt übertragen worden wäre.

Ausserdem aber ist auf diese Periode seines Lebens wahrscheinlich eine rätselhafte Mitteilung zu beziehen, die er in seine Geschichte der Dauphiné eingeflochten hat. Er erzählt dort ohne jegliche nähere Erläuterung, dass er in Vienne drei Jahre lang unter dem heiligen Mauritius Kriegsdienste getan habe.[30] Den Ausdruck in übertragenem Sinn auf irgend ein geistliches Amt zu beziehen, geht nicht an. Wirkliche Kriegsdienste im Interesse der Kirche werden gemeint sein, vermutlich Beteiligung an Waldenser-Verfolgungen oder dergl. Rivail war kirchlich stark orthodox und Bruder eines der Hauptmatadore dieser Verfolgungen. Vor 1515 wird er zu solchen Beschäftigungen kaum Zeit gehabt haben und später als Parlamentsrat ebensowenig.

Durch königliche Verordnung d. d. Troyes 1. September 1521 wurden am Parlament in Grenoble vier neue Ratsstellen geschaffen.[31] Die Zahl der Prozesse scheint bei dem obersten Gericht der Dauphiné stark im Steigen begriffen gewesen zu sein. Eine eben solche Vermehrung der Zahl der Richter hatte im Jahre 1486 stattgefunden.[32] Eine der jetzt neu errichteten Stellen erhielt Rivail.[33] Sein Titel lautete: conseiller du roi oder au parlement oder en Dauphiné, consiliarius regius.

Die Geschichte des Parlaments in Grenoble ist bisher

---

30. Allobr. p. 25; cf. Hist. jur. ed. 1527. p. 65 f.

31. Documents historiques inédits sur le Dauphiné. VIe livraison: Ordonnances des rois de France et autres princes souverains relatives au Dauphiné publiées par Chevalier, Colmar 1871. p. 79. ed. 673.

32. Ibid. p. 66 nr. 563.

33. Terrebasse p. XI. not. 1.

noch nicht mit der Genauigkeit geschrieben, dass sich Rivails langjährige Tätigkeit an diesem Gerichtshof deutlich vom Kreise seiner Mitarbeiter abhöbe. Lelong[34] erwähnt eine „Histoire du conseil delphinal ou du parlement de Grenoble par Guy Allard"; er hat das Manuskript selbst in Händen gehabt. Wo es sich heute befindet, ob es überhaupt noch existiert, ist ungewiss. Gedruckt scheint es nicht zu sein. Das Parlament ist erst 1453 errichtet worden. Zahlreiche einzelne Angaben über die Jurisdiktionsverhältnisse der Dauphiné, Grenobles und vieler anderer Orte teilt Rivail aus alter und neuer Zeit in seinen Büchern „de Allobrogibus" mit.

Hier nimmt er auch einmal bei solcher Gelegenheit Anlass, von der Schönheit des Richterberufes überhaupt zu sprechen.[35] In dem Abschnitt, in welchem er von Grenoble redet, erzählt er, dass hier auch der bailli de Grasivaudan seinen Sitz habe. Sein eigener Vater habe früher diesen Posten bekleidet. Er betont darum, dass auch sonst wiederholt Adlige in dem Bezirk Richter gewesen seien und dass die Uebernahme dieses Amtes ihnen an ihrem Adel keinerlei Abbruch getan habe. Aus dieser persönlichen Beziehung erklärt sich die Gründlichkeit, mit der Rivail gerade an dieser Stelle den Satz „Judicandi officium nobile est" mit Beispielen belegt. Als gelehrter Humanist und Rechtshistoriker geht er bis ins Altertum zurück, berichtet von den römischen Prätoren und meint, ihr Amt sei so vornehm gewesen, dass Männer wie Aemilius Scaurus, Cornelius Sulla, Lucullus, Cae-

---

34. Bibliothèque historique. Nouv. édition. III. 1771. p. 249. nr. 33138.

35. Allobr. p. 46 f.

sar und Brutus es bekleidet hätten. Viele Römer von edelster Herkunft sind Juristen und Richter gewesen: Salvius Julianus, der Urgrossvater des Kaisers Didius Julianus, Papinian, der Verwandte des Kaisers Severus. Weiter wendet Rivail auf sein Thema von den Richtern das hohe Lob an, das die Kaiser Leo und Anthemius[36] 469 den Advokaten spendeten: Sie lösen die schwierigsten Zweifel, sie verwandeln für den Staat und den Einzelnen Unglück in Glück. Sie sorgen für das Menschengeschlecht genau so, wie der Soldat, der in der Schlacht mit Wunden bedeckt, Vaterland und Verwandte rettet. Ohne Schwert, ohne Schild, ohne Panzer sind sie Streiter im Dienste des Rechts. Dem Notbedrängten sichern sie Hoffnung, Leben und Nachwuchs. Ruhmreich ist ihr Name. Weiter zitiert Rivail Ciceros[37] Vers: „Cedant arma togae, concedat laurea linguae". Der Ruhm des Juristen steht nicht nur ebenso hoch, sondern höher als der Ruhm des Kriegers. Nichts hat mehr Anspruch auf den Namen adlig, löblich, heilig, als Gerechtigkeit zu pflegen und jedem sein Recht zu wahren. Ja, das Richten ist sogar Fürsten-Amt und -Dienst. Hat doch Salomo einst Prozesse entschieden und der Kaiser Vitellius in Vienne Recht gesprochen! Die Könige von Frankreich nehmen oft an Gerichtssitzungen teil oder lassen sich ausserhalb ihrer Hauptstadt durch Prinzen und andere Würdenträger vertreten. Wie oft, meint Rivail, haben wir im Parlament zu Grenoble die berühmten Ritter und Helden Molard und Bayard des Königs Platz einnehmen sehen! Zum Schluss aber kommt der Haupt-

36. l. 14 C. 2, 7.
37. De officiis 1, 22, 77. Büchmann 21. Aufl., p. 421.

effekt in diesem Lobgesang aufs Richteramt, das Jüngste Gericht, dem der liebe Gott selbst präsidiert.

Rivail hat diesen von ihm so hoch geschätzten Beruf anscheinend bis an seinen Tod bekleidet. Ueber ein Menschenalter hindurch hat er ihn ausgeübt. Denn die Annahme Savignys,[38] Stintzings[39] und Teichmanns,[40] er habe zwar noch 1535 gelebt, weil seine Geschichte der Dauphiné bis zu diesem Jahre reicht, sei aber bald danach gestorben, hat sich längst als völlig ungenau herausgestellt. Sein Testament stammt vom 16. April 1557.[41] Da 1560 einer seiner Söhne zum Parlamentsrat in Grenoble ernannt worden,[42] hat man wohl mit Recht geschlossen, dass der Sohn der Nachfolger des kurz zuvor verstorbenen Vaters geworden sei, wenn auch selbstverständlich keine Erblichkeit der Ratsstelle bestanden hat. Jedenfalls können wir mit voller Sicherheit annehmen, dass Rivail um 1560 gestorben,[43] also etwa siebzig Jahre alt geworden ist.

Geheiratet hat er zweimal. Von seiner ersten Ehe mit einer adligen Verwandten erzählt er 1515 in der Historia juris.[44] Dass die Ehe unglücklich gewesen wäre, wird man aus den vielen Nichtswürdigkeiten und übeln Eigenschaften, die er in demselben Buche von den Französinnen seiner Zeit berichtet, nicht folgern dürfen. Aber kinderlos war sie allem Anschein nach, und die Frau scheint früh gestorben

---

38. p. 450.
39. p. 335.
40. Holtz. R.-Lex. III, 1. p. 481.
41. Rochas I. p. 352.
42. Terrebasse p. XVIII.
43. So auch Rivier p. 588; Nouveau Larousse ill. III p. 896: vers 1558.
44. Ed. 1527. p. 149.

zu sein. In zweiter Ehe heiratete Rivail eine berühmte Schönheit, Margo mit Namen, ein Mädchen aus einfachem Stande, das der Ehemann selbst mit den klassischen, oft zitierten Versen[45] besungen hat:

Si, Margo, te Paris nudam vidisset in Ida,
Cedite, clamasset, Juno, Minerva, Venus!

Aus dieser zweiten Ehe sind mehrere Söhne hervorgegangen. Einer, Laurentius, starb früh, 1531. Von den anderen haben einige später hohe Stellungen erreicht. Jetzt ist die Familie längst erloschen. Allard sagt, sie sei vor einigen Jahren ausgestorben.[46]

Ueber Rivails Grundbesitz haben wir genaue, von ihm selbst herrührende Angaben in einer Urkunde aus dem Jahre 1540.[47] An erster Stelle nennt er „la terre de Lieu-Dieu", die schon seinen Vorfahren gehört hatte, weiter einen Edelsitz im Tal „d' Argentenant, de Riverie et de la Rivalière, au mandement de Murinais" und einen Turm namens Mascle gegenüber dem Schloss Murinais, dazu viele Weinberge, Wiesen, Wälder, Felder, Höfe und Leute. Weitere Einzelheiten ergeben sich zweifellos aus dem Testament von 1557, das Giraud, wie es scheint, vollständig mitgeteilt hat. Mancherlei berichtet Rivail ferner in seiner Geschichte der Dauphiné über die Stätten seiner Heimat im engen und engsten Sinn, über „unser Haus"[48] und seine Lage. Anschaulich weiss er zu schildern und vergisst nicht, ein Echo zu erwähnen,

---

45. Allobr. p. 110.
46. Rochas I. p. 351. not. 1.
47. Terrebasse p. XII f.
48. Allobr. p. 20.

das dort damals in den Bergen klang und wie ein lebendiger Zeuge aus längst entschwundener Zeit noch heute wie vor vierhundert Jahren klingt.[49]

Ueber Rivails Verkehr und Umgang, seine Freunde und Bekannten erfahren wir wenig. Gelehrte werden darunter ausser Antonius Govea,[50] der von ca. 1552 bis ca. 1562 an der Universität Valence als Professor der Rechte tätig war, kaum genannt. Adlige, Ritter, höhere Beamte, auch Kleriker waren es, zu denen er in näheren Beziehungen stand. Dahin gehören z. B. Jaffrey Carles und Bergeria. Besonders stolz war Rivail auf seine Bekanntschaft mit Bayard, dem Ritter ohne Furcht und Tadel.

Kirchlich stand Rivail unbedingt sein Leben lang auf dem Boden des Katholizismus. Heiligenverehrung und Wunderglaube waren für ihn selbstverständlich. Er erzählt selber in naiver Treuherzigkeit, wie er einst am Fieber erkrankt, bei den Reliquien des heiligen Fergeolus ein Gelübde geleistet habe und darauf wie viele andere vom lieben Gott „mit Hilfe des Fergeolus selbst" vom Fieber befreit worden sei; und weiter, wie der Schrein mit den Reliquien des Fergeolus die wunderbare Kraft besitze, sich von selbst ohne Menschenkraft oder Schlüssel zu öffnen, wenn er in der Bittprozession durchs Land getragen werde.[51] Auch an den wunderbaren Heilungen, die Sueton von Vespasian berichtet, zweifelt Rivail nicht; er bezeichnet es nur als unklar, welcher Art die magischen Kräfte waren, die ihn dazu befähigten.[52]

---

49. Allobr. p. 595 f.
50. Biographie universelle. XVII. 1857. p. 264 f. (Nicolle).

Politisch ist er fast nie hervorgetreten. Er war Anhänger des Königs aus innerster Ueberzeugung und betont wiederholt schon in der Historia juris und ebenso später in der Geschichte der Dauphiné die Treue, mit der die Allobroger stets seit der Vereinigung ihres Landes mit Frankreich zu den französischen Königen gehalten haben. Bei Franz I. gelegentlich verleumdet, verlor er dessen Gunst durchaus nicht, da es seinen Freunden ein Leichtes war, die Unwahrheit der Anklagen zu beweisen.[53] Mehrfach wurde er zu kleinen diplomatischen Missionen und sonstigen Dienstreisen in die benachbarten Gegenden geschickt. So erhielt er einmal vom König den Auftrag nach Avignon zu gehen, bei welcher Gelegenheit er die schöne Margo kennen lernte.[54] 1529 hatte er gemeinsam mit seinem Kollegen Ennemond Mulet dem Herzog von Savoyen einige Forderungen des Königs zu überbringen. Und mit Behagen erzählt er, wie der Herzog den ersten Tag ein sehr saures Gesicht machte, aber tags darauf aus Respekt vor der Macht Frankreichs alles bewilligte.[55] Ein ander Mal, 1548, bekam er den Auftrag, sich mit Louis Rabot in das neuerworbene Marquisat de Saluces zu begeben, um sich dort nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zu erkundigen und auf dieser Grundlage ein allgemeines Justiz-Reglement zu entwerfen.[56] Rivails italienische Reise ist, wie wir bereits sahen, nicht aus solchem Anlass unter-

---

51. Allobr. p. 42.
52. Hist. jur. ed. 1527. p. 119. Sueton. Vesp. 7.
53. Allobr. p. 592.
54. Allobr. p. 111.
55. Allobr. p. 152.
56. Terrebasse p. XVII f.

nommen worden. In Haupt- und Staatsaktionen[57] ist er überhaupt niemals als Diplomat verwendet worden.

In den Streitigkeiten zwischen dem König und den Parlamenten wegen des Konkordats von 1516 hat Rivail höchstwahrscheinlich auf Seiten des Königs gestanden. Er soll sogar einen Kommentar über das Konkordat geschrieben haben. Schon Georg Matthias König führt 1678 unter seinen Schriften eine unter dem Titel: „Commentar. in concordata Regis Francisci et Leonis X. pont." an.[58] Sie findet sich ferner zitiert bei Zedler[59] 1742 unter Verweisung auf König, bei Ciaconius[60] 1744, bei Jöcher[61] 1751 und auch bei Rotermund,[62] wo der Titel etwas abweichend lautet: „Comment. in concordata regis Francisci, Galliarum regis, et Leonis X." Aus Jöcher stammt die Notiz bei Savigny,[63] aus Ciaconius bei Terrebasse.[64] Bei König wird am Schluss des Abschnitts über Rivallius auf „Hieron. Wolfius in off. Cic. pag. 168" verwiesen. Dieser lebte von 1516 bis 1590, stammte aus Oettingen und war in Augsburg als Schulmann tätig. 1563 schrieb er „In Ciceronis officia, Catonem, Laelium, paradoxa et Scipionis somnium commentarii atque scholia." Darin erwähnt er allerdings Rivail, aber nur dessen Historia juris.[65] Also

---

57. Wie Advielle, Biographie universelle l. c., behauptet.
58. Bibliotheca vetus et nova. Altdorfi 1678. p. 694.
59. Univ.-Lexikon. XXXI. 1742. Sp. 1836.
60. Bibliotheca, ed. Kappius. Amstel. et Lips. 1744. col. 326.
61. Gelehrten-Lexikon III. 1751. Sp. 2120.
62. Fortsetzung zu Jöcher VII. ed. Günther. 1897. Sp. 81.
63. p. 452.
64. p. VII. not. 1.
65. Basil. 1584. col. 174.

bleibt es ungewiss, woher König seine Angabe über den Konkordats-Kommentar genommen hat.

Das Konkordat von 1516 hat in Frankreich zu lebhaftem Zwiespalt geführt, weil die Krone darin auf zahlreiche Vorrechte der gallikanischen Kirche verzichtet hatte. Für Rivail kann ein besonderer Anlass, sich mit ihm zu beschäftigen, in dem Befehl Franz' I. gelegen haben, das Konkordat beim Parlament zu Grenoble zu publizieren und einzuregistrieren. Diese Anordnung erfolgte erst am 22. Februar 1530.[66] In Lyon ist 1535 eine kommentierte Ausgabe des Konkordats erschienen, herausgegeben von Johannes Dayma aus Bayonne, Professor des kanonischen Rechts an der Universität Toulouse.[67] Aber schwerlich wird man an eine Namensverwechslung zwischen Dayma und Aymar bei König oder seinen unbekannten Gewährsmännern denken dürfen. Da das Konkordat eine massenhafte Literatur hervorgerufen hat, ist vielleicht in Zukunft über Rivails Autorschaft Sicherheit zu gewinnen. Vorläufig bleibt die Sache zweifelhaft.

Jedenfalls ist Rivail bis zuletzt feudalgesinnter Royalist mit konservativen und streng kirchlichen Anschauungen geblieben, ein Edelmann, der es für selbstverständlich hielt, seine Söhne in erster Linie für den Krieg, „ad bellum more maiorum contra hostes“ zu erziehen, der aber zugleich nicht

66. Ordonnances des rois de France etc. publ. p. Chevalier. 1871. p. 84. nr. 704: „Lettres du roi portant ordre au parlement de Grenoble de faire publier et enregistrer le concordat fait avec le pape Léon X. — C. D. A Blois, le 22 févr. av. Pâq. 1529/30“.

67. Baudrier, Bibliographie lyonnaise. V. p. 290 f.: Concordata inter Leonem X et Regem Franciscum I. Una cum Joannis Dayma Baionensis U. J. D. publici canones Tholosae profitentis commentariolis.

nur seinen Stolz darein setzte, ein hohes Richteramt in seiner Heimat zu bekleiden, sondern auch mit den ererbten Vorzügen den Fortschritt der Bildung vereinigen wollte, wie ihn das Zeitalter des Humanismus in so unermesslicher Fülle herbeigeführt hatte. Nur so lassen sich seine wissenschaftlichen Neigungen, Interessen und Arbeiten richtig verstehen. Er ist niemals Gelehrter in dem Sinn gewesen, dass ihm das Suchen, Forschen und Fragen nach der Wahrheit bis an die Grenzen, die menschlicher Erkenntnis gezogen sind, als höchste Aufgabe erschienen wäre. Er war immer in erster Linie der Sohn seines Vaters, der Enkel seines Grossvaters, der Herr von Rivail und erst in zweiter Linie ein gebildeter Mann, der aufgeschlossenen Sinn für zahlreiche Fragen besass, an denen tausende nicht nur unter seinen Standesgenossen, sondern auch unter den zünftigen Gelehrten achtlos vorübergingen.

Seine Art, sich schriftlich auszudrücken, ist der treue Spiegel seiner Persönlichkeit: fast immer ruhig, gemessen und würdevoll, unterhaltend, nicht ohne Humor, der freilich nicht überall freiwillig ist und zuweilen sehr derb wird. Aber stets ist er eine gerade, aufrechte Natur, die sagt, was sie glaubt, ehrenhaft vom Scheitel bis zur Sohle. Zuweilen ist seine Leichtgläubigkeit gross gegenüber unzuverlässigen Quellen. Kritik ist nicht seine Stärke. Manche haben ihm daraus eine besondere Schwäche gemacht. Aber sie kannten weder die Zeit, in der er lebte, noch ihn selber. Nur weil ihm Leben und Welt mehr war als blosses Wissen, nur weil er nicht durch kritische und hyperkritische Aengste beengt war,

hat er den Mut besessen, die Geschichte seiner Heimat und vor allem die Geschichte des Rechts zu schreiben.

So war der Mann, der sich an diese gewaltige Aufgabe zum ersten Mal begeben hat. Wir fragen jetzt, wie er sie gelöst hat.

II.

Die Historia juris.

1. Die Ausgaben.

Savigny[1] führt eine angebliche Ausgabe „Valentiae 1505. 4⁰“ aus einem römischen Auktionskatalog „Bibliotheca Marii Compagnii Marefusci Cardinalis“ von 1786[2] an. Er hat die Jahresangabe mit Recht für unrichtig gehalten. Höchstwahrscheinlich liegt lediglich ein Druckfehler statt 1515 vor. Das Format dieser späteren Ausgabe wird freilich zuweilen als oktav, mitunter aber auch als klein-quart angegeben. Zu dem Grunde, den Savigny für seine Ansicht aus der Widmung an den erst 1515 zum Kanzler ernannten „Kanzler Duprat“ herleitet, kommt der weitere hinzu, dass Rivail zwar allenfalls schon um 1480 geboren sein könnte, aber unmöglich 1505 die Historia juris geschrieben haben und sieben Jahre später, 1512, in Pavia Student gewesen sein kann. Die Ausgabe von 1505 hat niemals existiert.

1. Valence. s. a. kl.-4⁰ oder 8⁰. Diese Ausgabe mit

---

1. p. 450.
2. p. 100.
3. Annales typographici. VIII. 1800. p. 334: Valentiae nr. 4.
4. Exercitationum Vitruvianarum, quibus jura parietum communium illustrantur, Specimen II. Lips. Progr. acad. 1821 p. 5. not. h.
5. Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente. 1824. p. 29. not. 43.

einem von 1515 datierten Privileg ist die älteste echte, die sich heute nachweisen lässt, und zweifellos die Originalausgabe. Maittaire und nach ihm Panzer[3] haben sie bereits angeführt. Haubold[4] verwies auf sie in einem Leipziger Universitäts-Programm von 1821 mit dem Zusatz: „si fides habenda est Ge. Wolfg. Panzero.“ Dirksen[5] hat ohne jeden Grund die Angabe für unrichtig gehalten. Unter Hinweis auf Haubold behauptete er, Panzers Nachricht sei bedenklich. Er betrachtete die Ausgabe als nicht vorhanden und wies darum Rivail unter den Restitutoren der Zwölf Tafeln fälschlich statt des ersten den dritten Platz an; er konnte ihn so noch ärger herunterkanzeln und ihm aus der Nichtbenutzung der Arbeiten seiner Vorgänger einen neuen Strick drehen. Diesen seltsamen Irrtum Dirksens hat Savigny[6] bereits richtig gestellt, obwohl er selber nur Maittaires und Panzers Notiz kannte. Und Terrebasse[7] hat dann 1844 jeden Zweifel abgeschnitten, indsem er den vollständigen Titel mitteilte: „Aymari Rivallii Allobrogis Juris consulti ac Oratoris Libri de historia Juris civilis et pontificii. Cum gratia et privilegio in dorso huius paginae posito. Venundantur Valentie in biblioteca Ludovici Olivelli bibliopole universitatis Valen. iurati“. Terrebasse beschreibt die Ausgabe noch weiter: „Pet. in-4. de 129 ff. chiffr. et 19 ff. non chiff., dont un blanc. Le privilége, en français, est daté de Grenoble, le VIII iour d' aoust, l'an de grâce mil cinq cent et quinze.“ Ebenso wie hier wird der Titel von Rochas,[8] Brunet[9] und Graesse[10] angeführt. Rochas

6. p. 451. not. e.
7. p. VII. not. 1.
8. I. p. 352.

hebt ausdrücklich hervor, dass die Bibliothek in Grenoble ein Exemplar dieser Ausgabe besitze. Ja noch mehr: das Signet der Ausgabe ist bereits wiederholt abgebildet worden.[11] In einer von Säulen zu beiden Seiten gehaltenen Umrahmung steht inmitten einer Landschaft ein König mit dem Zepter in der Rechten, angetan mit dem französischen Krönungsmantel, das Haupt umrahmt vom Heiligenschein: offenbar Ludwig der Heilige. Oben steht der Name des Buchhändlers: Ludovicus Olivelli, unten ein Monogramm aus seinen Anfangsbuchstaben L und O und der Spruch: „Spes alit agricolas“.

Der Buchhändler Ludovicus Olivelli wird in dem Privileg auf der Rückseite des Titels als „Loys Oliuelli“, als „libraire demourant en nostre ville de Valence“ bezeichnet.[12] Am Schluss des Druckes[13] stehen acht Verse „in laudem Ludovici Olivelli, cujus et cura et aere excussus liber est“. Diese Verse lassen sich aus einer späteren Ausgabe, Paris, 12⁰, s. a.,[14] wiedergeben. Als Verfasser nennt sich ein Student von der Universität Valence „Felix Bonriaci scolaris Valentinus“. Sein Poem lautet:

Laudibus immodicis quondam celebrate diuque
  Docte Tryphon cantu cognite pyerio,
Cuius ope in lucem prodibant scripta virorum
  Non nisi correcta et non nisi culta prius,

---

9. Manuel du libraire IV. 1863. col. 1318.

10. Trésor de livres rares et précieux VI, 1. 1865. p. 133.

11. Silvestre, Marques typographiques I. 1853 p. 94 f. nr. 192 Brunet l. c.

12. Brunet l. c.

13. fol. r ii. Brunet l. c.

14. fol. 134 a.

Cede, precor, priscoque absit reverentia saeclo,
Scripta damus cura si meliore typo.
Te meus ingenio tantum Ludovicus et arte
Antistat quantum saecula nostra tuis.

Der Tryphon,[15] den Olivelli diesen Distichen zufolge völlig in den Schatten gestellt hat, ist der griechische Grammatiker dieses Namens, der zur Zeit von Augustus und Tiberius lebte u. a. *πάθη λέξεως* und *περὶ τρόπων* schrieb. Der Dichter Felix Bonriaci scheint Italiener gewesen zu sein, und zweifellos war es Ludovicus Olivelli gleichfalls, der übrigens sonst als Verleger oder Buchhändler bisher nicht nachgewiesen ist, obwohl er doch, nach seiner Anstellung an der Universität Valence zu schliessen, eine erhebliche Anzahl von Büchern vertrieben haben muss.

Es kann als sicher angesehen werden, dass auch die Verse, welche in derselben Pariser Ausgabe[16] von Rivail an Duprat und von „F. Franciscus Bergeria Pedemontanus ordi. Divi Antonii“ an Rivail, „ad librum eiusdem“ und „in emptorem avarisculum“ gerichtet stehen, bereits der ersten Ausgabe angehört haben.

Nach alledem beruht es nur auf einem Versehen, wenn Otto Hirschfeld[17] angiebt, Rivail habe die Historia juris erst 1527 herausgegeben, obwohl er im übrigen Terrebasses Ausgabe der Libri de Allobrogibus sorgfältig benutzt hat. Der einzige Zweifel, der übrig bleibt, ist heute vielmehr lediglich der, ob das Buch wirklich in demselben Jahre erschienen

---

15. Lübker, Reallexikon des klassischen Altertums. 6. Aufl. 1882. p. 1210.

16. fol. 2 b. 134 b.

17. Corpus inscriptionum latinarum. XII: Inscriptiones Galliae Narbonensis Latinae ed. Otto Hirschfeld. 1888. p. 207.

ist, in dem das Privileg erteilt wurde, also 1515. Absolut sicher ist es nicht, aber die grösste Wahrscheinlichkeit spricht dafür. Denn für ein nur geplantes oder begonnenes Buch hätte Rivail vielleicht einen Verleger, aber der Verleger kaum ein Privileg nachgesucht und erhalten. Und ausserdem hätte im Falle späteren Erscheinens Olivelli zweifellos nicht versäumt, das Jahr hinzuzufügen, da jeder Verleger erklärlicherweise stets dafür sorgt, dass seine Ware nicht als älter, sondern eher als jünger erscheint, als sie wirklich ist. Vielleicht lässt sich später aus Drucken oder Briefen vom Jahre 1515 oder der nächstfolgenden Zeit der strikte Nachweis für den Zeitpunkt der Ausgabe erbringen. Bis das gelingt, ist es von Wert, festzuhalten, dass sich Rivail auf dem Titel nur als Jurisconsultus ac Orator bezeichnet. Da er am 1. September 1521 Consiliarius regius wurde, kann also als zweifellos gelten, dass das Buch vor diesem Zeitpunkt erschienen ist.

2. Paris s. a. 12⁰. Der vollständige Titel dieser Ausgabe lautet: „Aymari Rivallii Allobrogis Juris consulti ac Oratoris Libri de Historia Juris civilis et pontificii. Venundantur Parrhisiis in biblioteca Reginaldi Chaudiere in vico divi Jacobi commorantis“. Als Signet dient eine Darstellung der Verkündigung. Schon Ger. Jo. Vossius[18] erwähnt diese Ausgabe; er hielt sie irrtümlich für die älteste: „Primum Lutetiae . . prodiit. Charactere Gallico, sed non apposito anno“. Auch Savigny[19] führt sie an. Ein Exemplar besitzt die Königliche Bibliothek in Berlin, und zwar in einem Mischband,[20] welcher 1) einen Sammeldruck mit dem „Modus legendi

18. De historicis latinis II. Lugd. Bat. 1651, p. 684.
19. p. 450.

abbreviaturas“ an der Spitze, Paris 1515, Gourmont, 2) die Historia juris von Rivail und 3) „Rubricae totius iuris canonici et civilis“ in einer Pariser Ausgabe von Jehan Petit, s. l. et a., enthält.

Der Buchhändler Reginaldus Chaudiere[21] hat im Pariser Buchhandel des sechzehnten Jahrhunderts eine angesehene Stellung eingenommen. Als Buchhändler lässt er sich seit 1514 in Paris nachweisen. Seit 1546 war er zugleich Drucker. Bis 1551 war er tätig. Das Signet mit der Verkündigung ist bisher anderweit nicht bezeugt. In der Regel führte er wilde Männer, später auch als Nachfolger von Simon de Colines die Allegorie der Zeit als Zeichen. Auch die Schreibweise des Namens gibt keinen Anhalt für das Entstehungsjahr dieser Ausgabe. Neben Chaudiere kommen die Formen Chauldiere, Chalderius, Chalderinus, Calderius, statt Reginaldus Regnauld und Regnault vor. Die Ungleichheit erklärt sich nicht nur aus dem orthographischen Uebermut jener Zeit, sondern wohl auch aus der Beschäftigung sehr verschiedener Drucker durch Chaudiere. Innerhalb desselben Jahres lautet der Name bald so, bald anders. Dagegen ergibt sich wenigstens mit völliger Sicherheit, dass die Ausgabe später als die von Valence entstanden ist. In der Ueberschrift jenes Poems von Bonriaci, das hier wieder mitabgedruckt

---

20. Fk 3050.

21. Bernard, Geofroy Tory, peintre et graveur, premier imprimeur royal, réformateur de l'orthographie et de la typographie sous François Ier. Deuxième édition. Paris 1865, p. 306, 341 f.; Ph. Renouard, Imprimeurs parisiens, libraires, fondeurs de caractères et correcteurs d'imprimerie depuis l'introduction de l'imprimerie à Paris (1470) jusqu'à la fin du XVIe siècle. Paris 1898, p. 65 f.; Silvestre, Marques typographiques I, 1853, nr. 96, 586; II, 1867, nr. 872, 1142; Panzer, Ann. VIII, p. 26, nr. 817 u. ö.

wurde,[22] heisst es genau so wie in der ersten Ausgabe: „In laudem Ludovici Olivelli, cuius et cura et aere excussus liber est.“ Zweifellos liegt hier nur ein Versehen des Druckers vor. Nicht Olivelli, sondern Chaudiere allein hat „cura et aes“ bei der Pariser Ausgabe bestritten. Und unmöglich kann die Pariser Ausgabe bei dieser Sachlage der von Valence vorausgegangen sein. Im übrigen lässt sich nur mit Sicherheit vermuten, dass Chaudiere seinen Abdruck erst veranstaltet hat, nachdem das Privileg Olivellis abgelaufen war. Auf wieviel Jahre es bemessen war, ist in der Literatur bisher nicht angeführt. Jedenfalls werden wir annehmen müssen, dass die Entstehung der Ausgabe frühestens in die zwanziger Jahre fällt.

In einem Aufsatze über die Anfänge der Buchdruckerkunst in Valence spricht Ollivier[23] von einer Ausgabe „Valence, 1525“. Diese Behauptung ist von anderen übernommen worden, aber völlig falsch. Da sich Ollivier ausschliesslich auf Maittaire und Panzer beruft, so liegt offenbar nur ein Irrtum bei ihm vor, eine Verwechslung mit der Ausgabe von ca. 1515.

3. Mainz. 1527. 8⁰.[24] Der Titel dieser ältesten in Deutschland erschienenen Ausgabe lautet: „Aymari Rivallii Allobrogis, Jureconsulti eruditissimi eloquentissimique, Civilis historiae Juris, siue in XII. Tab. Leges commentariorum libri quinque. Historiae item Juris Pont. liber Singularis. Moguntiae Anno M. D. XXVII. Cum gratia et privilegio Impe-

---

22. fol. 134a.

23. Im Bulletin du bibliophile, 1835. Abgedruckt in: Delacroix, Statistique du département de la Drôme. Nouvelle édition, 1835, p. 363 ff., not.; cf. Advielle in der Biographie universelle XXXVI, p. 65.

24. Nach dieser Ausgabe ist im folgenden zitiert.

riali.“ Und am Schluss steht der Vermerk: „Maguntiae apud Joannem Schoeffer mense Martio, anno post natum Christum M. D. XXVII.“ Johann Schöffer in Mainz hat 1503 die Druckerei seines Vaters Peter Schöffer d. ä. übernommen und sie bis 1531 fortgeführt.[25] Die Ausgabe hat 291 paginierte Seiten, (292) ist leer. Voraus gehen acht nicht paginierte Blätter: p. (1): Titel, p. (2 f.): Dedikationsepistel, p. (4—7): Vocabulorum quorundam explicatio, idque ut rudium tyrocinio consulatur“, p. (8—15): „Vocum et rerum hisce in libris contentarum index“, p. (16): „Errata quaedam“. Die Erklärungen für Anfänger und der Index sind hier schwerlich zuerst beigegeben worden. Aus Terrebasses Angabe, dass die erste Ausgabe „19 ff. non chiff.“ enthalte, folgt mit ziemlicher Bestimmtheit das Gegenteil. Rivail selbst steht dieser wie allen Ausgaben ausser der ersten ohne Zweifel vollständig fern. An keiner einzigen hat er irgend welche sachlichen Aenderungen vorgenommen. Abgesehen von Olivelli haben die verschiedenen Drucker und Buchhändler ohne ihn auf eigene Faust gehandelt.

Von dieser ersten Mainzer Ausgabe ist je ein Exemplar in der Königlichen Bibliothek[26] und in der Universitäts-Bibliothek[27] zu Berlin vorhanden. Das zweite hat früher Georg Friedrich Puchta gehört und trägt, wohl nicht von dessen Hand, auf dem Titelblatt die falsche handschriftliche Bezeichnung: „Editio prima“; hinten angebunden ist eine Schrift von Joh. Apellus de actionibus, Wittemb. 1526.

Später ist die Mainzer Ausgabe wiederholt neu aufgelegt worden. Terrebasse und Rochas behaupten dies bereits für

---

25. Götze, Die hochdeutschen Drucker der Reformationszeit, 1905, 32 f. 26. G 130. 27. 1336h.

das Jahr 1529. So lange eine Bestätigung fehlt, bleibt die Angabe zweifelhaft.

4. Mainz. 1530. 8^0. Die Ausgabe ist wiederum bei Joh. Schöffer gedruckt und im Februar 1530 vollendet worden. Der Umfang wird von Rochas auf „8 ff. et 351 pp.“ angegeben. Ein Exemplar besass 1856 die Bibliothek von Grenoble. Auch Panzer, Rotermund, Savigny, Terrebasse führen die Ausgabe an.

5. S. l. 1530. 8^0. In demselben Jahr ist, offenbar nicht von Joh. Schöffer, ein anderer Abdruck veranstaltet worden, welcher im Titel hinter „libri“ die Worte „iam denuo diligenter recogniti“ einschaltet. Der Ursprung ist unbekannt. Die Existenz der Ausgabe ist durch Panzer bezeugt, dem auch Savigny folgt.

6. Mainz. 1533. 8^0. Eine neue Ausgabe von Schöffer, in der es am Schluss heisst: „Moguntiae apud Ivonem Schoeffer mense Augusto, anno M. D. XXXIII.“ Die Ausgabe wird bereits von Konrad Gesner, dem bekannten Züricher Gelehrten und Naturforscher, dessen Name in der Tulipa Gesneriana fortlebt, in seiner Bibliotheca universalis,[28] ferner von Vossius, Lipenius,[29] Zedlers Universal-Lexikon, Rotermund, Savigny, Terrebasse, Rochas und Panzer genannt. Ein Exemplar ist in der Königlichen Bibliothek zu Berlin vorhanden.

Unsicher ist dagegen das Vorhandensein einer Mainzer Ausgabe von 1537. Sie wird nur von Lipenius genannt und zwar vor der Ausgabe von 1533, so dass vielleicht nur ein Druckfehler statt 1527 vorliegt.

---

28. I, Tiguri, 1545, fol. 126^a.

29. Bibliotheca realis iuridica, 1736, fol. p. 243; cf. Pars V, p. 42.

7. Mainz. 1539. 8⁰. Diese Ausgabe ist wie die von 1533 von Ivo Schöffer hergestellt. Sie hat XVI und 326 Seiten. Ein Exemplar besitzt die Berliner Königliche Bibliothek.[30] Im übrigen sind die Gewährsmänner dieselben wie bei der Ausgabe von 1533. Dazu kommt Dirksen, der durchweg nach dem Druck von 1539 zitiert. Da er die Abschnitte in Rivails Zwölf-Tafel-Rekonstruktion regelmässig nach Nummern anführt, sei bemerkt, dass sie in der Ausgabe von 1539 so wenig wie in einer andern numeriert sind. Auch die Bezeichnung der Abschnitte als Kapitel stammt lediglich von Dirksen.

Zweifelhaft ist wiederum eine Ausgabe „Lugduni 1549. 8⁰", welche Rotermund[31] allein nennt. Es wird Lyon, nicht Leyden gemeint sein.

8. Lugduni 1551. 8⁰. Savigny bezeugt, dass er diese Ausgabe selbst gesehen hat. Nach Angabe von Rochas befindet sich ein Exemplar davon in der Bibliothek zu Grenoble. Der Druck ist „apud Joan. Tornaësium et Guil. Gazeium" in Lyon erschienen. Wahrscheinlich sind darunter Jean de Tournes und Guillaume Gazeau zu verstehen. In den bisher erschienenen sechs Bänden der Bibliographie lyonnaise von Baudrier wird das Buch noch nicht genannt.

9. Venedig 1584. fol. Der letzte der bisher bekannten Drucke steht im ersten Bande von Zilettis Tractatus tractatuum.[32] Alle Beigaben, Dedikationsepistel, Vocabulorum explicatio, Index etc. fehlen. Die Ausgabe ist im vorigen Jahrhundert zuerst von Terrebasse, dann von Rochas angeführt worden. Den meisten ist sie entgangen.

---

30. G. 133.
31. VII. ed. Günther, 1897, Sp. 81.
32. fol. 3—25.

Von den genannten Ausgaben sind demnach als echt neun zu betrachten. Dazu kommen drei zweifelhafte. Zwei scheiden als gänzlich unwahrscheinlich aus.[33] Der Zeit nach verteilen sich die Drucke über nicht ganz siebzig Jahre, den Ländern nach auf Frankreich, Italien und Deutschland; die Mehrzahl ist deutschen Ursprungs in der Zeit von 1527 bis 1539. Bei dem regen Eifer, mit dem jetzt in allen Ländern die Geschichte der Buchdruckerkunst nicht mehr blos des 15., sondern auch des 16. Jahrhunderts erforscht wird, werden wahrscheinlich bald noch weitere Ausgaben der Historia juris bekannt werden. Rein äusserlich betrachtet hat Rivail mit seinem Buch einen Erfolg erzielt, wie er nicht vielen juristischen Werken jener Jahrzehnte beschieden gewesen ist.

2. Die Dedikation.

Die Epistola dedicatoria ist an den französischen Kanzler Antoine Duprat[1] gerichtet, der, 1463 geboren, jetzt eben von dem neuen König Franz I. zur höchsten Würde berufen war und zwei Jahrzehnte hindurch die Politik Frankreichs neben dem König geleitet hat. Rivail rühmt seine Begabung, seine Gelehrsamkeit, sein praktisches Talent; er erinnert daran, wie er mit grösster Auszeichnung und unwandelbarer Gerechtigkeit alle niederen und hohen Stufen durchlaufen hat, um jetzt zum Amte des Kanzlers emporzusteigen. Bei der Wahl seiner Beispiele nach Humanisten-Art nicht schüchtern und bescheiden, wenn es gilt, die eigene Person oder

33. Separatabdrücke des Zwölf-Tafel-Kommentars oder der Historia juris pontificii werden zuweilen angeführt, sind aber niemals hergestellt worden.

1. Biographie universelle XII, 1855, p. 42 ff.

das Verdienst hoher Gönner ins rechte Licht zu setzen, weist er auf die Gesetzgeber des Altertums, Minos, Lykurg, Solon und Numa Pompilius, hin: Wie diese sich auf Juppiter, Apollo, Minerva und die Nymphe Egeria beriefen, um das Ansehen ihrer Gesetze zu erhöhen, so stellt er seine Rechtsgeschichte unter den Schutz des mächtigen Kanzlers, um ihr die nötige Folie zu geben und die Tadler und Nörgler einzuschüchtern. Von persönlichen Beziehungen zu dem Gefeierten spricht er nicht. Sie waren schwerlich vorhanden. Er sagt nur, dass er Duprats Vorzüge oft im Gespräch von Jaffrey Carles[2] habe rühmen hören, dem Präsidenten des Parlaments von Grenoble, dem „tapferen Ritter", der sich in der Schlacht bei Agnadel und manchem anderen Kampf hervorgetan hatte.

Die Widmung der ersten Historia juris an Duprat ist darum besonders merkwürdig, weil der Reformator der Jurisprudenz jener Zeit, Alciat, im Jahre 1518 seine berühmten Paradoxa diesem selben „Antonio a Prato, Franciae magno cancellario" gewidmet hat.

Sehr viel wichtiger aber als diese persönlichen Dinge sind die Angaben über die Entstehung des Buches, die Rivail zu Beginn der Epistola dedicatoria mitteilt. Er beruft sich auf Gajus. Er gibt die Gründe an, die ihn veranlasst haben, seine Rechtsgeschichte zu schreiben und er kleidet diese Gründe zum Teil in die Worte des grossen Römers. Die Stelle, die er im Auge hat, ist die bekannte l. 1 Dig. de origine juris (1, 2), welche in der Anordnung der Pan-

2. Allobr. p. 557. Chorier, Histoire du Dauphiné. Grenoble 1661, fol., p. 852. Rochas l. c. I, 1856, p. 188. Ordonnances des rois relatives au Dauphiné publ. p. Chevalier. 1871, p. 70, nr. 595.

dekten die Einleitung zu dem berühmten Auszug aus dem Enchiridion des Pomponius bildet. Gajus sagt hier: „Si in foro causas dicentibus nefas, ut ita dixerim, videtur esse, nulla praefatione facta iudici rem exponere, quanto magis interpretationem promittentibus inconveniens erit, omissis initiis atque origine non repetita atque illotis, ut ita dixerim, manibus protinus materiam interpretationis tractare!“ In deutlicher Anlehnung an diese Worte beginnt Rivail folgendermassen: „Gaium iurisperitum secutus, dignissime cancellarie, nefas semper existimavi neglecta iuris historia velle civilem aut pontificiam disciplinam adipisci.“ Er macht dann weiter einen besonderen Grund geltend, den Gajus nicht hervorhebt: die Verdrängung älterer durch jüngere Gesetze. Wir müssen wissen, aus welcher Zeit die Bestimmungen herstammen; denn andernfalls können wir nicht beurteilen, welche Normen als geltend, welche als abgeschafft zu betrachten sind. Rivail legt auf diesen Gedanken Wert; er kommt an verschiedenen Stellen seines Buches darauf zurück. Zum Schluss wird die Uebereinstimmung mit Gajus noch augenfälliger als zu Anfang. Gajus nämlich fügt seinen vorhin zitierten Worten den Satz bei: „Namque, nisi fallor, istae praefationes et libentius nos ad lectionem propositae materiae producunt, et quum ibi venerimus, evidentiorem praestant intellectum“; und Rivail[3] gibt als weiteren Grund seine Rechtsgeschichte zu schreiben, an: „Praeterea historia evidentiorem iuris praestat intellectum et alias in sapientia civili ac pontificia utilitates affert, quae lecta utriusque iuris historia patebunt.“ Durch diese Gründe bestimmt, sagt er, habe er es sich gelegentlich

3. Aehnlich auch ed. 1527, p. 2.

jener Reise durch Italien zur Aufgabe gemacht, zunächst in fünf Büchern Recht und Geschichte der Römer miteinander zu verbinden und alsdann in einem einzigen Buch die Entwickelung des kanonischen Rechts zu erläutern.

Der Titel „de origine iuris“ ist bekanntlich die Hauptstelle rein rechtshistorischen Inhalts, die uns aus der römischen Jurisprudenz erhalten ist. Von vornherein würden wir mutmassen können, dass dieses Stück der antiken Ueberlieferung auf den Urheber der ersten Historia iuris nicht ohne Einfluss geblieben ist. Aber es ist gleichwohl erwünscht, statt der blossen Vermutung dank dieser Angaben Rivails eine erwiesene Tatsache vor Augen zu haben und die Wissenschaft der Rechtsgeschichte in ihren ersten Anfängen auf dem Boden des römischen Rechts aus den Pandekten und der klassischen Jurisprudenz hervorwachsen zu sehen.

3. Die Gliederung der Darstellung.

Savigny[1] sagt von Rivails Historia juris: „Das Buch ist offenbar gegründet auf L. 2 de origine juris, und schliesst sich auch in der Ordnung an diese Stelle des Pomponius an“. Und Karlowa[2] spricht ihm nach: „Das Buch folgte, wie später manche ähnliche, der Ordnung der bekannten Stelle des Pomponius (l. 2. D. de origine juris).“ Muss man hiernach annehmen, dass Rivails „Ordnung“ des Stoffes zwar entlehnt, aber trefflich ist, so versichert Stintzing,[3] um Savignys Meinung unbekümmert, das Gegenteil. Was selbst Dirksen[4]

1. p. 451.
2. Römische Rechtsgeschichte I, 1885, p. 5.
3. Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, 1880, p. 400.
4. Zwölf-Tafel-Fragmente, 1824, p. 30.

in polterndem Tadel lediglich von der „Anordnung und Erklärung der einzelnen Sätze“ in Rivails Restitution der Zwölf Tafeln vorbringt, das dehnt Stintzing auf das ganze Buch aus und erklärt, es trage „ohne Plan und Ordnung“ gelehrte Notizen zusammen. Sehen wir zu, wie es damit in Wahrheit bestellt ist!

Das Enchiridion des Pomponius war vermutlich historischen und dogmatischen Inhalts zugleich.[5] Der rechtshistorische Bestandteil, der von erheblichen Interpolationen kaum verschont, in die Pandekten übergegangen ist, gibt eine kurze Uebersicht über die römische Rechtsentwicklung von der ältesten Zeit bis auf Salvius Julianus. Drei Abschnitte reiht Pomponius aneinander. Der erste (pr. — § 12) handelt von „iuris origo atque processus“, der zweite (§ 13—34) „de magistratuum nominibus et origine“ und der dritte (§ 35—47) von der „Iuris civilis scientia“, um auf die Frage zu antworten, „a quibus et qualibus haec iura orta et tradita“ sint. Der zweite Abschnitt ist länger als der erste, der dritte länger als der zweite. Der allgemeine Gang der Rechtsentwicklung mit Rücksicht auf die Quellen steht voran und wird kurz abgethan. Aemterwesen und Rechtswissenschaft sind die beiden einzigen speziellen Gebiete, auf die Pomponius sich näher einlässt. Bei der Rechtswissenschaft verweilt er, der selber Rechtsgelehrter ist, am längsten.

Völlig anders hat Rivail seine Darstellung gegliedert. Wie schon der Titel erkennen lässt, hat er römisches und kanonisches Recht behandelt, aber aus gutem Grund dem römischen Recht den Löwenanteil zuerkannt. Die Historia juris civilis hat fünf Bücher, die Historia juris pontificii nur

5. Jörs, Römische Rechtswissenschaft I, 1888, p. 8 f.

eins; auf jene entfallen in der Mainzer Ausgabe von 1527 284, auf diese knapp 7 Seiten. Will man Rivails Anordnung mit der von Pomponius vergleichen, so kommen selbstredend nur die fünf Bücher der Historia juris civilis in Betracht. Zwischen diesen fünf Büchern und jenen drei Abschnitten besteht nun aber kaum die geringste Parallele. In Buch V ist von den Rechtsgelehrten ebenso wie bei Pomponius im letzten Abschnitt die Rede. Aber Rivails Register beginnt mit Capito,[6] der bei Pomponius erst im letzten § 47 erscheint; und der Gedanke, der bei beiden zu Grunde liegt, — Rechtswissenschaft bei Pomponius, Erteilung von Gutachten in staatlichem Auftrag bei Rivail — ist durchaus nicht derselbe. In Buch I ferner ist zwar bei Rivail ebenso wie bei Pomponius zu Beginn unter anderem auch von den Leges regiae die Rede. Aber das ist nicht Nachahmung, sondern liegt in der Natur des Gegenstands, von dem beide reden. Im übrigen sind die Unterschiede so durchgreifend und zahlreich, dass es sich überhaupt nicht gelohnt hätte, bei dieser Frage auch nur einen Augenblick zu verweilen, wenn nicht Savigny jene seltsame Ansicht aufgestellt hätte. Gekannt und benutzt hat Rivail die Stelle des Pomponius selbstverständlich, er zitiert sie oft genug ausdrücklich.[7] Aber sie zu Grunde gelegt und sich auch in der Ordnung an sie angeschlossen hat er nicht.

Es bleibt also nur noch Stintzings Behauptung übrig, Rivail habe seine Historia juris schlechtweg „ohne Plan und Ordnung“ geschrieben. Mit ihr brauchen wir keine langen Umstände zu machen. Sie ist völlig verfehlt und ungerecht. Jede genauere Prüfung widerlegt sie von selbst.

Rivails Einteilung ist kompliziert, nicht so einfach und

---

6. p. 270. 7. p. 111, 214 u. ö.

durchsichtig, aber auch nicht so äusserlich wie die des Pomponius. Fragen wir zunächst, worauf die Gliederung der römischen Rechtsgeschichte in fünf Bücher beruht!

Im Anschluss an Aristoteles unterscheidet Rivail[8] die „Regia respublica“, die Aristokratie und die Timokratie, dazu die entsprechenden Kehrseiten: Tyrannis, Oligarchie und Demokratie. Gleich zu Beginn des ersten Buches sagt er, er wolle zeigen, dass diese drei Verfassungsformen der Reihe nach bei den Römern bestanden hätten und dass das Recht jedesmal von den Herren im Staate ausgegangen sei. Demgemäss handelt das erste Buch von der Zeit der Königsherrschaft, das zweite von der Timokratie, das dritte von der Aristokratie, der Senatsherrschaft bis zum Ende der Republik. Mit dem vierten Buch kehrt die Historia juris zu der ersten Verfassungsform, der Herrschaft des einen, dem Prinzipat zurück. Mit dieser selben Periode der römischen Rechtsgeschichte beschäftigt sich endlich das fünfte und letzte Buch, in dem Rivail, wie wir bereits sahen, von der römischen Jurisprudenz der Kaiserzeit spricht. Von den fünf Büchern wollen die vier ersten vier auf einander folgenden Perioden der römischen Rechtsgeschichte entsprechen; Buch V gehört mit Buch IV in dieselbe Periode. Das Einteilungsprinzip ist also der Verlauf der römischen Verfassungsgeschichte. Es ist im ganzen streng durchgeführt. Nur das letzte Buch hat die Rolle einer Zugabe oder eines Nachtrags zum vierten Buch oder, wenn man will, zu Buch I—IV erhalten. Wenn es aber scheint, als ob hier zum Schluss Nachlässigkeit oder Willkür vorläge, so wäre dies ein völlig irriger Vorwurf gegen Rivail. Das fünfte Buch bildet nämlich zugleich den

8. p. 2 f.

genauesten Schluss in der Kette einer zweiten Einteilung, die neben der ersten parallel herläuft. Sie betrifft nicht die Perioden der Verfassungsentwicklung, sondern sie geht von den einzelnen Bestandteilen des römischen Jus civile aus, deren Zusammenhang mit den Verfassungsperioden überall hervorgehoben wird.

Den einleitenden Bemerkungen über die „tres reipublicae species“ des Aristoteles schickt nämlich Rivail[9] noch einige Worte unter der Ueberschrift „Justitia“ voraus, in denen er noch weiter ausholt. Er knüpft auch hier an Aristoteles an und zwar an dessen Einteilung der Gerechtigkeit. Sie ist entweder justitia legitima im allgemeinsten Sinn oder sie ist justitia particularis und bedeutet dann im speziellen die oberste der Kardinaltugenden. Vermöge dieser Tugend der Gerechtigkeit teilt der einzelne Mensch jedem sein Recht zu. Was aber einem jeden als Recht zukommt, das erkennt man aus dem jus naturale, dem jus gentium oder dem jus civile. Rivail erklärt, sowohl das jus naturale, das nach Ansicht der Römer selbst dem lieben Vieh zum Teil bekannt ist, als auch das jus gentium, das nach Ulpians Zeugnis bei allen Völkern auf Erden befolgt wird, bei Seite lassen zu wollen. Er will sich darauf beschränken, den Ursprung des jus civile zu untersuchen. Aber natürlich denkt er nicht daran, sich auf das jus civile aller Völker einzulassen. Er will nur von den Römern reden. Denn dies Volk scheint ihm vor allen andern durch hohen Sinn für Gerechtigkeit ausgezeichnet: es hat sich ein so gerechtes Zivilrecht geschaffen, dass beinahe alle Völker es rezipiert haben. Das jus civile Romanorum teilt Rivail dann weiter in geschriebenes und un-

9. p. 1 f.

geschriebenes Recht. Auf das jus non scriptum kommt er gelegentlich einmal mit ein paar Worten im Zwölf-Tafel-Kommentar[10] und ausserdem am Schluss des fünften Buches[11] zu sprechen. Er lehnt es ab, näher darauf einzugehen. Die Unterscheidung sei zwar an sich plausibel und auch rechtshistorisch wichtig; bezeugt doch Justinian selber, dass in Athen das Gesetz, in Sparta das Herkommen überwogen habe. Aber seinem Ursprung nach bietet das ungeschriebene Recht zu wenig Schwierigkeiten; es geht einfach aus Gewohnheit und Ueberzeugung hervor und hat daher keine eigentliche Geschichte. So bleibt als einziger Gegenstand für Rivails Historia juris civilis das jus civile Romanorum scriptum übrig.

Das geschriebene römische Zivilrecht geht nun aber hervor aus leges, plebiscita, senatusconsulta, magistratum edicta, decreta principum und auctoritas seu responsa prudentum. Für diese Unterscheidung beruft sich Rivail auf Papinian.[12] Dieser sagt jedoch: „Jus autem civile est, quod ex legibus, plebiscitis, senatus consultis, decretis principum, auctoritate prudentum venit.“[13] Rivail hat also, und zwar natürlich absichtlich, in diese Reihe die edicta magistratuum eingeschoben, wie es ja auch in den Institutionen[14] heisst: „Scriptum jus est lex, plebiscita, senatus consulta, principum placita, magistratuum edicta, prudentum responsa“, oder bei Gajus:[15] „Constant autem iura ex legibus, plebiscitis, senatus consultis, constitutionibus principum, edictis eorum qui ius edicendi habent, responsis prudentium“.

Diese Gliederung des geschriebenen römischen Zivilrechts ist das zweite Einteilungsprinzip Rivails. Von den

10. p. 27 f. 11. p. 284. 12. p. 2. 13. l. 7 pr. D. 1,1.
14. § 3 I. 1,2. 15. Inst. I, 2.

Leges handelt Buch I (regia respublica) und der Anfang von Buch II (Timocratia). Ausdrücklich sagt Rivail[16] bei Tarquinius Superbus im ersten Buch: „Lex ergo, prima iuris civilis species, primum ab Regibus originem habuit". Mitten in Buch II, also innerhalb der Periode der Timokratie geht dann Rivail[17] zu den Plebisciten, zu der „secunda civilis disciplinae species" über. Das dritte Buch, das von der Senatsherrschaft, von der Aristokratie handelt, umfasst die Senatus consulta[18] als dritte und praetorum edicta[19] als vierte „Species" des Zivilrechts. Buch IV bespricht die Zeit des Prinzipats und die Decreta principum, so dass hier beide Einteilungsreihen ziemlich glatt zusammenfallen. Und Buch V endlich bildet dann bei dieser zweiten Einteilung den genauen Schlussstein mit den Responsa prudentum, der sechsten „Pars" des ius civile.

Diese Doppeleinteilung, die Rivail seiner Historia iuris civilis zu Grunde gelegt hat, lässt sich am deutlichsten durch folgende Tabelle veranschaulichen.

Liber	Reipublicae species	Juris civilis species	Pagina
I	1. Regia respublica	1. Leges a) regiae	1—13
II	2. Timocratia	b) populi	14—185
	„	2. Plebiscita	185—205
III	3. Aristocratia	3. Senatusconsulta	205—214
	„	4. Praetorum edicta	214—218
IV	4. Principatus	5. Decreta principum	219—266
V	„	6. Responsa prudent.	267—284

Das ganze ist ein wohl überlegter Plan, dem man weder

16. p. 13. 17. p. 185. 18. p. 205 ff. 19. p. 214 ff.

mit Stintzing die Existenz, noch mit Savigny und Karlowa die Originalität absprechen kann. Man mag es vielleicht ungeschickt nennen, dass das zweite Buch und namentlich der Abschnitt über die Leges populi im Verhältnis zum Ganzen einen so grossen Raum einnimmt; seine Länge erklärt sich aus der Aufnahme und Kommentierung der Zwölf-Tafel-Fragmente. Auch lässt sich wohl nicht leugnen, dass Rivail etwas schematisch vorgegangen ist und die Gefahr nicht vermieden hat, dem Stoff einigermassen Gewalt anzutun. Aber andererseits wird jeder zugeben müssen, dass Rivail den Schwierigkeiten, die vor ihm lagen, ins Gesicht gesehen und ihre Ueberwindung mit grossem Geschick, in beinahe raffinierter Weise versucht hat. Wir dürfen nicht vergessen, dass er der erste war, der seit der römischen Kaiserzeit einen derartigen Versuch unternahm, und dass diese methodischen Fragen auch heute nach vierhundert Jahren keineswegs ihre definitive Lösung gefunden haben. Welche Schwankungen zwischen der chronologischen und der systematischen Methode hat die Wissenschaft der Rechtsgeschichte noch im neunzehnten Jahrhundert durchgemacht! Wie stark weichen noch heute die Germanisten und Romanisten in ihren Ansichten über die beste Art der Einteilung von einander ab! Rivail hat die chronologische Gliederung für wichtiger als die systematische gehalten. Er hat erkannt, dass wegen der steten Abhängigkeit der Rechtsentwicklung von den jeweiligen politischen Zuständen die Perioden der Rechtsgeschichte mit den Perioden der Verfassungsgeschichte zusammenfallen. Aber mit den Vorzügen der chronologischen Methode hat er die systematische Scheidung nach den Gruppen der Rechtsquellen verbinden wollen.

4. Die Einwirkung des Humanismus.

Die humanistische Rechtsschule des sechzehnten Jahrhunderts, die den Postglossatoren den Abschied gab und der Jurisprudenz der Neuzeit zu ihrer ersten grossen Blüte verhalf, ist aus der Verbindung von Jurisprudenz und Humanismus hervorgegangen. Was seit Jahrzehnten viele versucht, was in der älteren Generation der Deutsche Zasius und der Franzose Budaeus vorbereitet hatten, das machte der Italiener Alciat zur Warheit. Die Jurisprudenz wurde aus dem scholastischen Formelkram des Mittelalters befreit und nach langer Selbstgenügsamkeit zur Heranziehung der benachbarten Forschungsgebiete gezwungen. Längst war die Sonne im Reich der Wissenschaft aufgegangen. Jetzt endlich gelang es ihren Strahlen, die dicken Wolken zu durchbrechen, die dumpf und düster über dem Reich des Kaisers Justinianus lagen. Jetzt endlich kam die Zeit, wo die Juristen den Aktenstaub vergessen und einmal Feste feiern durften.

Unsere gesamte moderne Jurisprudenz — soweit sie sich wenigstens nicht mit dem ewigen Nachplappern der Worte der römischen Juristen zufrieden gibt, sondern bewusst über das Altertum hinausstrebt — hat hier ihren Ausgangspunkt; so auch die Wissenschaft der Rechtsgeschichte. Es ist Rivails Verdienst, in dieser besonderen Richtung die gegebenen Möglichkeiten erkannt, die Aufgabe in Angriff genommen und der weiteren Forschung den Weg gebahnt zu haben. Er konnte es, weil er nicht nur Jurist, sondern zugleich Humanist war, weil er nicht nur im Corpus juris, sondern auch in der Philologie und in der Geschichte des Altertums wie des Mittelalters Bescheid wusste.

Als Schuljunge in Romans hatte Rivail mit den „tres

disciplinae", der Grammatik, Rhetorik und Dialektik, Bekanntschaft gemacht. Schon damals, als er Latein lernte, war sein sprachliches Interesse durch die Abweichungen seines heimischen Dialekts von der französischen Schriftsprache geweckt worden. Das Dauphinéser Patois, erzählt er, wurde „romanisch" genannt. In der Schule musste er demgemäss aus dem Romanischen ins Lateinische übersetzen. Und wenn einer statt lateinisch französisch d. h. romanisch sprach, so wurde er aufnotiert, „quod romane, non latine loqueretur", und bekam Geldstrafe oder Prügel zudiktiert.[1]

Er berichtet ferner in der Historia juris,[2] dass er als junger Mann „libri de orthographia" geschrieben habe, in denen er sich unter anderem mit den im Altertum und in seiner eigenen Zeit üblichen Abkürzungen beschäftigte. Es ist sehr zweifelhaft, ob die Abhandlung jemals gedruckt worden ist. Weder Rivail noch sonst jemand nimmt anderswo auf sie Bezug. Aber bezeichnend für den Eifer, mit dem er das Studium der lateinischen Sprache betrieben hat, ist die Tatsache auch so.

Seine philologischen Studien im Gebiet lateinischer Grammatik und Rechtschreibung waren ihm aber nur Mittel zum Zweck. Offenbar erwarb er sich früh ausgedehnte Kenntnis der antiken Literatur weit über die Grenzen der juristischen Ueberlieferung hinaus. Vielleicht darf man gerade hier an den Einfluss seines Lehrers Jason Maynus erinnern, dem kein geringerer als Alciat[3] das Zeugnis ausgestellt hat, dass

1. Allobr. p. 168; cf. Terrebasse p. IV.
2. p. 284. Vossius II, p. 684.
3. Opera IV, 1617. p. 479|480.

er auch in den „latinae literae“ trefflich beschlagen gewesen sei. Aber da Rivails Aufenthalt an der Universität Pavia nur für das Jahr 1512 bezeugt ist und die Historia juris drei Jahre später bereits geschrieben war, wird Jason Maynus Rivail nur auf dem Wege bestärkt haben, den er schon vorher selbst eingeschlagen hatte.

Jedenfalls war Rivail durch anhaltende Beschäftigung mit der antiken Dichtung und Prosa, die vielleicht anfangs bei ihm wie bei vielen anderen nur eine Liebhaberei in Mussestunden gewesen war, ehe er seine Rechtsgeschichte schrieb, zu der klaren Erkenntnis gekommen, dass die Jurisprudenz mit ihren eigenen Mitteln allein nicht fortbestehen könne, sondern sich mit offenem Auge nach allen Seiten auf den Boden des Humanismus stellen müsse. In seine Sammlung der Zwölf-Tafel-Fragmente hat er die Stelle „Assiduo vindex assiduus esto. Proletario civi quivis volet vindex esto“ aufgenommen.[4] Er erwähnt dabei die Unterredung über den Ausdruck Proletarius, welche Gellius in den Noctes atticae mitteilt. Gellius und seine Freunde wussten nicht Bescheid und wandten sich an einen Juristen, der gerade auf dem Forum zugegen war. Aber dieser wusste selber nichts und gab dreist zur Antwort, dass er das Wort vielleicht zu interpretieren verpflichtet wäre, wenn er das Recht der Faune und Aboriginer studiert hätte; was gingen ihn die alten Antiquitäten an! Er brauche in der Terminologie des Rechts und der Gesetze nur soweit bewandert zu sein, als sie praktisch und in Geltung wären. Der Jurist wurde dann durch den hochgebildeten Dichter Julius Paulus beschämt. Dass Rivail diese Geschichte

4. p. 132 ff.

mitteilt, ist allein schon charakteristisch für den Umschwung, der damals im Verhältnis der Jurisprudenz zu den „bonae literae“ eintrat. Beachtenswerter noch sind die Worte, die er hinzufügt. Er findet es noch jetzt, tausend Jahre später, geradezu eine Schande, dass die Hilfe eines Poeten in Anspruch genommen werden musste, um jene Stelle der Zwölf Tafeln zu erklären: Wie laut würden die Poeten die Juristen als unwissende und träge Barbaren verspotten, wenn sie sähen, wie nur durch ihre Hilfe und Gelehrsamkeit unsere Gesetze erklärt wurden und von jenem Juristen ohne sie nicht verstanden werden konnten! Ohne Zweifel, meint er, war es für diesen römischen Juristen schimpflich, sein eigenes Recht nicht zu kennen. Blicken wir aber auf die Gegenwart, so pflegt es mit den meisten Juristen genau so zu stehen. Sie kennen viele Vokabeln in den Gesetzen garnicht und haben keine Ahnung von dem Sinn und der Bedeutung der Gesetze. Und es ist ja kein Wunder, da sie die Philologie, die „inferiores disciplinae“, vernachlässigen, ja sogar hochmütig verspotten und verachten. Sie verschmähen es, das Beispiel des Antistius Labeo nachzuahmen, der nach dem Zeugnis von Gellius mehrere Bücher voll von Beiträgen zur lateinischen Philologie schrieb und auch in seinem Kommentar zum prätorischen Edikt viele geschickte Worterklärungen gab. Deutlicher, als Rivail es hier tut, lässt sich die Forderung nicht ausdrücken, dass zum Verständnis des römischen Rechts auch genaue Kenntnis der lateinischen Sprache und Philologie gehört.

Neben der Philologie kommt als zweites Hilfsmittel zur Befreiung der Jurisprudenz aus ihrer Absperrung und zur Begründung der Rechtsgeschichte die Geschichte in Betracht.

Ohne Zweifel besass Rivail von Anfang an lebhafte historische Neigungen und Interessen. Es ist kein Zufall, dass er, der die älteste Historia juris schrieb, auch jene schon oft erwähnte Geschichte der Dauphiné verfasst hat. So wenig man Rivail mit den bedeutendsten Männern seiner Zeit, etwa mit Alciat, vergleichen kann, so wenig lässt sich allerdings dies Buch den Glanzleistungen der damaligen italienischen Geschichtschreibung an die Seite stellen. Aber wenn auch namentlich die Anfänge stark in der Weise des ausgehenden Mittelalters mit Märchen, Mythen und Fabeln durchsetzt sind, so hat sich doch bei der genauen Prüfung durch die französische Spezialforschung herausgestellt, dass der Wert und die Glaubwürdigkeit der Darstellung von der fränkischen Zeit an dauernd wächst, je mehr sich Rivail der Gegenwart nähert. Ueber Sitten, Einrichtungen und Zustände in der Dauphiné, über zahlreiche bedeutende Persönlichkeiten aus älterer oder neuerer Zeit, z. B. den Juristen Guido Papa[5] oder den Ritter Bayard,[6] äussert er sich. Und ohne provinzielle Beschränktheit hält er seine Augen zugleich auf die grossen Weltbegebenheiten gerichtet.

Rivail ist gewohnt, überall nach dem Ursprung zu fragen. Die historische Auffassung drängt sich ihm selbst da auf, wo sie von seinen Zeitgenossen entweder ausgeschaltet oder doch in den Hintergrund zurückgeschoben wird. Die vier Evangelisten heissen bei ihm ständig, schon in der Historia juris[7] und ebenso später in den „libri de Allobrogibus",[8] die vier „Historiker", die das Leben Christi beschrieben haben. Historiker zu sein gilt ihm als ein hohes und verantwortungs-

5. Allobr. p. 520. 6. p. 561 f. 7. p. 119, 287. 8. p. 297.

volles Amt. Und der ehrenhaften Gesinnung, die ihn selbst bei seinen Arbeiten leitete, hat er einmal in der Geschichte seiner Heimat schlicht und offen Ausdruck gegeben.[9] Er erzählt dort von der Königin Alienora, der Gattin Ludwigs VII. von Frankreich, und den Beschuldigungen des Ehebruchs, die von manchen leichtfertig gegen sie erhoben worden seien. Er findet solchen Klatsch empörend und sagt: Viele schreiben darauf los, nur dem Verdachte Raum gebend, aber ohne Rücksicht auf die Wahrheit. Wenn es ihnen passt, behaupten diese Verleumder, was positiv unmöglich ist. „Die Geschichte soll die Wahrheit berichten, sie soll ein Spiegel der Tugend und ein Fluch der Sünde sein. Darum handelt ein Historiker zum Verderben seines Seelenheils, wenn er gewissenlos den Ruf und Namen eines andern schändet. Wenn es schon unrecht ist, durch ein gesprochenes Wort einen andern zu beleidigen, wie viel grösser ist dann das Unrecht, wenn es durch geschriebene Worte geschieht, die vielen vielleicht für immer zu Gesicht kommen. Ich weiss nicht, womit solche Leute ihr Unrecht wieder gut machen wollen; und wenn ihnen das nicht glückt, so weiss der Himmel, was aus ihnen nach dem Tode wird. Sollte ich aber selbst irgendwo in meinen Büchern über jemanden ein ungerechtes Urteil gefällt haben, so leiste ich Widerruf und bitte Gott um Verzeihung.“ Auch bei anderer Gelegenheit hat Rivail es als die Aufgabe des Historikers betont, gerecht und unparteiisch zu urteilen und sich nicht durch die Vorliebe für die eigene Nation zu gefärbten Darstellungen verleiten zu lassen.[10]

Die Grammatiker und Antiquare, Poeten und Historiker des Altertums sind die Quellen, aus denen Rivail neben dem

---

9. p. 420 f. 10. Allobr. p. 519.

Corpus juris und einzelnen anderen juristischen Büchern wie dem Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus das Material für seine Darstellung der römischen Rechtsgeschichte in erster Linie schöpft. Varro, Probus, Valerius, Asconius, Servius, Macrobius, Suidas nennt er, besonders häufig Gellius und Festus, zuweilen Naturforscher und Geographen, wie Plinius, Strabo oder Ptolemaeus; von Dichtern Menander, Plautus, Terenz, Ennius, Accius, Virgil, Tibull, Ovid, Horaz, Persius, Juvenal. Unter den Historikern zitiert er Caesar und Tacitus selten, um so öfter Livius und Sueton, Cornelius Nepos, Eutropius, Sallust, Dionysius von Halikarnass; daneben Aelius Spartianus, Vopiscus, Lampridius, Capitolinus, Appianus, Herodianus, Ammianus Marcellinus und andere. Sehr stark benutzt sind ferner Cicero und Plutarch. Von Cicero führt Rivail z. B. die Reden gegen Verres, Catilina und Antonius, für Sestius und Milo, die Schriften de oratore, de legibus, de natura deorum, de senectute, de officiis und die Briefe an; von Plutarch zahlreiche Lebensbeschreibungen z. B. Numa, Marius, Publicola, Lykurg, Marcellus, Camillus, Caesar, Cato, Aemilius, Fabius, Cicero, Coriolan, Pompejus, Sulla. Man sieht schon aus diesem längst nicht vollständigen Register, wie energisch sich Rivail bemüht hat, die antike Literatur in weitem Umfang für seine Rechtsgeschichte auszubeuten.

Aber ausserdem hat er auch die neuere Literatur benutzt, doch, wie es scheint, in sehr viel geringerem Umfang. Er wollte mit Recht auf die antiken Quellen selbst zurückgehen. Und dazu kam, dass man sich bisher mit rechtshistorischen Fragen kaum beschäftigt hatte. Von Lorenzo Valla[11]

---

11. p. 13, 165, 210, 264.

zitiert er die „elegantiae latini sermonis“, von Curius Lancilotus Pasius[12] die Schrift „de arte grammatica“,[13] von Flavio Biondo[14] aus Forli die „Roma triumphans“, die Dekaden und das Buch „de origine et gestis Venetorum“. Auch den berühmten Filelfo[15] erwähnt er und einen Benedictus[16] philologus Florentinus, Politian und Bologninus,[17] Platinas[18] „Christi vita“ und die „vitae pontificum“. Von Pomponius Laetus,[19] dem Haupt der römischen Akademie, waren ihm jedenfalls die „Caesares“ bekannt. Dagegen ist es zweifelhaft, ob er dessen Schrift „de romanis magistratibus, sacerdotiis, iurisperitis et legibus ad. M. Pantagathum“ benutzt hat. Laetus hatte mit dieser Arbeit nach Savignys[20] Urteil „einen ersten, freilich sehr dürftigen Versuch rechtshistorischer Zusammenstellungen“ gemacht. Er ist infolgedessen ein Vorläufer von Rivail. Das Problem der Rechtsgeschichte lag in der Luft. Zu Rivails Gewährsmännern gehört endlich auch „Fenestella“,[21] „de magistratibus et sacerdotiis Romannorum“, die bekannte Fälschung des Italieners Fiocco. Offenbar hat Rivail wie fast alle seine Zeitgenossen das Buch für eine echte Schrift des Historikers Fenestella aus der Regierungszeit des Kaisers Augustus gehalten. Aber wer will ihm daraus einen Vorwurf machen? Zasius hat 1518 in seinen Scholia ad l. 2 D. de origine juris ausgiebigen Gebrauch von dem Buche gemacht und wird von Stintzing[22] mit Recht deshalb entschuldigt. Alciat[23] hat sich auch hier wieder als der Klügste erwiesen und erkannt, dass das Buch nicht von

12. p. 209. 13. Zuerst 1504. Rotermund V. 1816, Sp. 1627 f. 14. p. 166, 198, 214, 247, 249, 256, 261. 15. p. 166. 16. p. 283. Accoltus? 17. p. 270, 272. 18. p. 225, 266. 19. p. 187, 248 f., 264. 20. VI² p. 448. 21. p. 83, 114, 213 f. 22. Zasius p. 132 f. 23. Opera IV, col. 181. Gudii Epistolae 1697, p. 92.

Fenestella verfasst sein konnte; er hielt Pomponius Laetus, der daran gänzlich unschuldig war, für den Urheber.

Neben der antiken und neueren Literatur hat Rivail auch die Inschriften und Münzen nicht vergessen. Wie später in der Geschichte der Dauphiné, so hat er bereits in der Historia juris wiederholt, wo sich ihm Gelegenheit bot, auf solche Ueberreste des Altertums Bezug genommen. Freilich hat man ihn auch in dieser Beziehung getadelt,[24] ihn einen Aufschneider und Faulpelz gescholten, weil er gelegentlich sagt, es gebe ausser den von ihm mitgeteilten Inschriften noch hundert andere und mehr, die er nicht alle abschreiben könne, oder weil er diese oder jene Inschrift falsch gelesen hat. Törichte Einwendungen! Als ob ein Humanist gelebt hätte, der nicht gelegentlich den Mund etwas voll nähme! Als ob es Rivails Amt gewesen wäre, in seine Historia juris oder in seine Geschichte der Allobroger vollständige Ausgaben aller ihm erreichbaren Inschriften aufzunehmen! Als ob es heute für Leute, die Jahrzehnte ihres Lebens, vierhundert Jahre später, mit modernen Methoden, Geldern und Hilfsmitteln überreich ausgestattet, Inschriften sammeln, ein Kunststück wäre, korrekter zu arbeiten, als Rivail es getan hat! Diese Tadler mögen sich Mommsen[25] zum Vorbild nehmen, der solche und ähnliche Fehler, wie man sie Rivail vorrückt, auch bei Alciat nachgewiesen, aber ihn nichtsdestoweniger ohne Zaudern als Begründer der wissenschaftlichen Epigraphie anerkannt hat.

Es ist selbstverständlich, dass den Humanisten gerade

---

24. Corpus inscriptionum latinarum XII: Inscriptiones Galliae Narbonensis latinae, ed. O. Hirschfeld 1888, p. 305.

25. Corp. inscr. lat. V, 2, 1887, p. 624.

in diesen Fragen zahlreiche Irrtümer unterlaufen mussten. Ihre Begeisterung für die Antike und ihre kindliche Freude an den greifbaren Ueberresten dieser herrlichen Zeit machte sie kritisch wehrlos. Das muss man im Auge behalten, wenn man bei Rivail[26] etwa Senatuskonsulte vom Rubico und aus Rimini stammend mitgeteilt findet, die angeblich daselbst zur Zeit Caesars auf Marmorsäulen eingegraben wurden und noch jetzt vorhanden sind; oder wenn er von der Inschrift auf der silbernen Urne mit Papinians Asche berichtet, die in Rom zur Zeit Sixtus' IV. gefunden wurde.[27] Wenn ein Humanist dergleichen erzählen hörte, so freute er sich und glaubte es gern. Man ahnte damals noch nicht, welche Macht der Dummheit und welche Lust am Trug im Kapitel der Altertumsfunde mitspricht. Trotz der Irrtümer verdanken wir Rivail auch hinsichtlich der Inschriften, die er für die Rechtsgeschichte heranzieht, mancherlei Nachrichten, die sich als völlig korrekt herausgestellt haben. Von den beiden Inschriften z. B., auf die er in der Erklärung zu seinem ersten Zwölf-Tafel-Fragment hinweist,[28] hat sich die eine noch vor wenigen Jahren im Original auf einem Stein einer Marmorbank in einem Parke wiedergefunden.

Münzen[29] erwähnt Rivail namentlich mit Rücksicht auf die Abkürzungen, die sich auf ihnen finden, z. B. A für Augustus, C für Caesar, SC für senatus consulto, IIII. cos. oder VII. cos. auf Kaisermünzen für quartum oder septimum consul. Und überall begnügt er sich nicht mit der blossen Deutung, sondern sucht auf solchem Weg die Antwort auf diese oder jene rechtshistorische Frage zu finden.

---

26. p. 208 f.; Corp. Inscr. Lat. XI, 1. p. 6* fg. 27. p. 277. 28. p. 19 f.; Corp. Inscr. Lat. XII, p. 209. 29. p. 209, 219, 266.

In dieser Weise hat Rivail für seine Historia juris die bonae literae mit der Jurisprudenz in Verbindung gebracht. Damals, als sich die Anhänger der neuen humanistischen Richtung durchweg begnügten, in ihren Kommentaren zu den Quellen die neuen Methoden anzuwenden oder einzelne Fragen und Fälle mit ihrer Hülfe zu erörtern, als noch lange kein System des römischen Rechts geschrieben war, ist er der erste gewesen, der die Rechtsgeschichte in ihrer Bedeutung erkannte und trotz aller Schwierigkeiten mit dem Mute der Jugend seine Historia juris schrieb. Wie Savigny und Eichhorn noch im neunzehnten Jahrhundert, so erklärte auch er, die Rechtsgeschichte nur zum bessern Verständnis des geltenden Rechts darstellen zu wollen. Aber bei der Ausführung seines Vorhabens hat er sich in echt wissenschaftlichem Sinn von jeder knechtischen Augendienerei gegenüber der Dogmatik freigehalten. Um sein Verdienst und seine Kühnheit richtig zu würdigen, vergleiche man, wie zurückhaltend sich Alciat über die Rekonstruktion der älteren römischen Rechtsgeschichte äussert,[30] wie ihm da alles unsicher und zweifelhaft erscheint. So spricht ein erfahrener und kluger Mann, der diese Aufgabe nicht als die ihm gestellte betrachtet und die Hindernisse, die der glatten und befriedigenden Durchführung im Wege stehen, voll erkennt und übersieht. Und trotzdem musste der Versuch einmal unternommen werden. Die Aufgabe war notwendig und ihre Lösung doch zuletzt in einer Weise möglich, die damals niemand ahnen konnte. In der stolzen Geschichte der rechtshistorischen Forschung der Neuzeit bleibt Rivail stets das

30. v. Moeller, Alciat p. 125 f.

Verdienst, den entscheidenden Anstoss und das erste Beispiel gegeben zu haben.

5. Die Rekonstruktion der Zwölf Tafeln.

Von den 284 Seiten der Historia juris civilis fallen 192 auf das zweite Buch. Davon kommen auf die Zwölf-Tafel-Fragmente, auch wenn man die Einleitung und den Uebergang zu den späteren Leges nicht mitrechnet, immer noch 143 Seiten, also reichlich die Hälfte der ganzen Darstellung der römischen Rechtsgeschichte. Aus diesem Grunde haben manche der späteren Ausgaben schon auf dem Titel auf die Zwölf-Tafel-Gesetzgebung hingewiesen. Und bei der Wichtigkeit, den sie tatsächlich im alten Rom gehabt hat, haben wir allen Grund, uns diesen Teil von Rivails Arbeit noch näher anzusehen. Wir haben dabei zugleich Gelegenheit, Dirksens Ausstellungen zu prüfen.

Im Widerspruch zu Dirksen gebührt Rivail zunächst das Verdienst, der erste in der langen Kette von Gelehrten zu sein, die sich seitdem immer wieder mit Scharfsinn und Bienenfleiss an die Sammlung und Erklärung jener Fragmente begeben haben. Wer sich einbildet, ohne Rivail wäre diese Aufgabe selbstverständlich von jedem anderen, der sich damals mit solchen historischen Fragen beschäftigte, in Angriff genommen und tausendmal besser gelöst worden, der nehme doch einmal die entsprechende Darstellung des grössten deutschen Romanisten jener Zeit, Ulrich Zasius, in die Hand, jene Scholien zur l. 2 D. de origine juris, die erst 1518 erschienen, aber ohne Kenntnis von Rivails Buch geschrieben sind; und er wird staunen, mit welcher Fixig-

keit und Resultatlosigkeit Zasius an den Zwölf Tafeln vorbeispringt.

Dass sich derselbe Forscher das doppelte Verdienst der ersten Historia juris und der ersten Restitution der Zwölf Tafeln erworben hat, ist kein Zufall. Wer damals die römische Rechtsgeschichte schreiben wollte, konnte keinen besseren Griff tun, als wenn er die Zwölf Tafeln in den Mittelpunkt stellte. Sollte er etwa das justinianische Recht nehmen, die Pandekten, den Abschluss der antiken Entwicklung? Das war ja sowieso das Arbeitsgebiet der Kommentatoren der Postglossatorenschule, die Domäne der romanistischen Dogmatik. Heute würde gewiss mancher und mit gutem Grund behaupten, der klassischen Jurisprudenz der ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit gebühre der Ehrenplatz. Aber es hiesse Unmögliches fordern, wenn man von den damaligen Humanisten die Fähigkeit und Sehschärfe verlangen wollte, welche dazu gehört, die Reste dieser Jurisprudenz kritisch genau von der justinianischen Ueberlieferung abzusondern. Für jene Zeit fällt beides so gut wie zusammen. Hatte man doch in den Pandekten die Excerpte jener Literatur vor Augen! Oder woran sollte man sonst denken? Hätte Riivail das prätorische Edikt zur Hauptsache machen sollen? Mit Recht würde man ihm dann vorgeworfen haben, das altrömische jus civile, das doch auch die späteren Jahrhunderte hindurch den starken Unterstrom in der römischen Rechtsentwicklung gebildet hat, vernachlässigt zu haben. Kurz, Rivails Entschluss verdient in dieser Hinsicht vollste Billigung. Die Zwölf Tafeln waren in der Tat für die Anschauung des Humanismus und der Folgezeit gleichsam das Symbol der ganzen römischen Rechtsgeschichte, genau wie die Gesetze Lykurgs und

Solons als der typische Ausdruck für griechische Gesetzgebung galten.

Rivail hat zahlreiche Fragmente der Zwölf Tafeln zusammengestellt.[1] Alle vorhandenen enthält seine Sammlung nicht. Er hat das selbst gewusst und auch selber bescheiden ausdrücklich betont. Und es war ja für jeden vernünftigen Menschen gänzlich ausgeschlossen, ein Material, das an hundert und mehr Stellen zerstreut ist und noch heute oft genug für Zweifel in betreff der Zugehörigkeit Raum lässt, lückenlos zusammen zu bekommen. Diesen einfachen Sachverhalt verdreht Dirksen in der Weise, dass er sagt: die Sammlung scheine ursprünglich bestimmt gewesen zu sein, das vollständige Material der vorhandenen Zwölf-Tafel-Fragmente zu liefern, doch fehle sehr viel daran, dass dieser Zweck erreicht wäre. Aehnlich wie mit dieser steht es mit Dirksens weiterer Behauptung, Rivails Kommentar enthalte an mehreren Stellen das eigene Bekenntnis des Verfassers von der Oberflächlichkeit seiner Bestrebungen. Der Beweis, den er dafür vorbringt, sind die Worte Rivails: „Jam me huius legis satietas capit, ad reliquas igitur pergamus", eine harmlose Ueberleitungs-Phrase, eine humanistische Höflichkeit ge-

1. Vgl. z. B. Bruns, Fontes. ed. 6, 1893, p. 17 f. I, 1—3 mit Riv. p. 140; I, 4, mit p. 132; II, 2 mit p. 153, 156; III, 1—6 mit p. 144; III, 7 mit p. 156; IV, 2 mit p. 140; IV, 4 mit p. 132; V, 3 mit p. 22; V, 4 mit p. 126; V, 7 mit p. 128; V, 8 mit p. 146; V, 9, 10 mit p. 130; VI, 7 mit p. 137 f.; VII, 2 mit p. 21 f.; VII, 6 mit p. 160; VII, 8 mit p. 153; VII, 9 mit p. 142; VII, 10 mit p. 153; VII, 11 mit p. 160; VIII, 1 mit p. 146; VIII. 2 mit p. 140; VIII, 6 mit p. 24 f.; VIII, 8, 9 mit p. 146 f.; VIII, 11 mit p. 153; VIII, 12—15 p. 25; VIII, 17 mit p. 146; VIII, 20 mit p. 128; VIII, 22 mit p. 156; VIII, 23 mit p. 142; IX, 1, 2 mit p. 120; IX, 3 mit p. 138; IX, 4 mit p. 113; IX, 5 mit p. 138; X, 1, 2 mit p. 19; X, 4 mit p. 132; X, 9, 10 mit p. 21; XI, 1 mit p. 146; XII, mit p. 160.

gen den Leser, die mit den zahllosen entsprechenden Ausdrücken Rivails am Schluss der einzelnen anderen Erklärungen auf einer Stufe steht. Mit dem Bekenntnis der Oberflächlichkeit ist es so wenig etwas, wie mit dem Zweck absoluter Vollständigkeit.

Was die Anordnung der Fragmente anlangt, so hat Rivail sehr mit Recht die Torheit vermieden, aus ihnen ein System zu bilden und die einzelnen Stellen entsprechend auf die zwölf Gesetzestafeln zu verteilen. Dass diese wunderliche Idee nicht seiner Absicht entsprach, zeigt gleich zu Anfang seine Bemerkung zu dem von ihm an die zweite Stelle gesetzten Bruchstück, wenn er dort erwähnt, nach dem Zeugnis Ciceros habe diese Bestimmung auf der zehnten Tafel gestanden.[2]

Zuweilen teilt Rivail ein einzelnes Fragment mit und lässt dazu sogleich die Erklärung folgen. In der Regel stellt er mehrere Fragmente zu Gruppen zusammen und schickt die Erklärungen hinterher. Dadurch entstehen im ganzen in seiner Sammlung fünfzig Abschnitte, die er jedoch selber weder als Kapitel bezeichnet, noch numeriert hat, wie man aus Dirksens Zitaten schliessen muss. Die Gruppierung im einzelnen ist durchaus willkürlich. Die Bemerkungen hinter den einzelnen Fragmenten oder Gruppen von Sätzen sind zuweilen keine zwei Zeilen lang und hätten genau so gut hinter den nächsten Abschnitt gestellt werden können; in anderen Fällen sind sie überhaupt keine Erklärungen, sondern nur Ueberleitungen zum folgenden.[3] Unter diesen Umständen ist es nicht gänzlich ausgeschlossen, dass er die runde Zahl fünfzig, etwa als Parallele zu den fünfzig Büchern der Pandekten,

---

2. p. 21. 3. p. 25, 140.

mit Absicht gewählt hat. Aber wahrscheinlich ist es durchaus nicht. Und irgend welchen Wert hat er selber auf die Zahl und die Abteilung der einzelnen Abschnitte jedenfalls nicht gelegt.

An den Schluss seiner Sammlung hat Rivail aus gutem Grund, genau wie es heute geschieht, die generelle Bestimmung gestellt, „ut quodcumque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset“.[4] Im übrigen aber hat er sich wohl gehütet, seine Reihenfolge für die authentische auszugeben oder ihr irgend welchen detaillierten Plan zu Grunde zu legen. Vielmehr reiht er ganz locker drei Abteilungen aneinander: 1) Leges, quas ab Atheniensibus Romani habuere,[5] 2) Leges de religione et magistratibus,[6] nach Cicero de legibus, 3) Leges de jure privato,[7] soweit nämlich vom Privatrecht nicht schon ad 1) die Rede war.

Dirksen hat diese Dreiteilung gar nicht erkannt und Rivails Anordnung völlig missverstanden. Er behauptet, Rivail habe die Fragmente „nach eigenen Grundsätzen geordnet.“[8] Sein einziger Beweis ist die Angabe, dies lasse seine Bemerkung zu cap. 49. S. 209 abnehmen. Auf Seite 209 der von Dirksen benutzten Ausgabe von 1539 steht die Erklärung zu dem Abschnitt „Si status dies“ etc. Rivail sagt hier:[9] Hae leges quia mancae sunt, vix sanum recipiunt intellectum, nihilominus sic eas veterum scripta contemplati seriatim intelligimus et interpretamur“; d. h. er will die Bestimmungen, die er angeführt hat, so gut es geht, der Reihe nach erklären. Es fällt ihm garnicht ein, mit dem Ausdruck „seriatim“ sich

---

4. p. 160: Quodcunque postremum populus iusserit, id ius ratumque esto; cf. Bruns p. 39. 5. p. 19—30; cf. p. 27. 6. p. 30—126. 7. p. 126—162. 8. p. 30, not. 47. 9. Ed. 1527 p. 156.

rühmen zu wollen, er habe die Fragmente jener Gruppe in eine systematische Reihenfolge „nach eigenen Grundsätzen“ gebracht.

Auf dies klägliche Argument gestützt, macht Dirksen Rivail die Unterstellung, er habe nicht nur der Reihenfolge seiner Gruppen, was abgesehen von jener Dreiteilung falsch ist, sondern auch der Anordnung der einzelnen Fragmente in seinen Gruppen, ihrer Zusammenfassung zu besonderen Abschnitten einen bestimmten Plan zu Grunde gelegt. Und so findet er es passend, sich des längeren darüber zu erzürnen, „welche Resultate“ „dies Verfahren gegeben“ habe.[10] Er nennt Beispiele: Das eine Mal stelle Rivail die Vorschriften über den Termin der ehelichen Geburt, über die Bürgen im Prozess und über die Unsitte der Klagweiber bei den Leichenbegängnissen zusammen; ein ander Mal die Festsetzungen über die Ersitzung gestohlener Sachen, über die Intestatsuccession in den Nachlass eines Freigelassenen, über die Heiraten zwischen Patriciern und Plebejern, über das Verbot der Entmannung, über die Beschädigung oder Bezauberung fremder Saat und über die Grenzverrückung. Damit nicht genug zitiert Dirksen noch fünf weitere Abschnitte, mit denen es ebenso traurig bestellt sei.

Es ist geradezu unglaublich, mit welchem Dünkel und Behagen, mit welcher Leichtfertigkeit Dirksen Rivail den baren Unsinn unterschob. Er hatte gar keine Ahnung, dass alle Völker auf Kulturstufen, wie die Römer sie im fünften Jahrhundert vor Christus erreicht hatten, das Hauptgewicht auf die einzelnen Bestimmungen ihrer Gesetze legen, aber nicht auf ihre Reihenfolge oder gar auf das System, in dem diese

---

10. p. 30 not. 47.

Sätze angeordnet sind. Er wusste gar nicht, dass sich aus aller Welt zu Dutzenden Beispiele für völlig systemlose Aneinanderreihung von Gesetzesbestimmungen beibringen lassen. Seine eigenen Versuche an den Zwölf Tafeln haben sich bekanntlich vorzugsweise in der systematischen Richtung bewegt. Seine Einteilungen werden heute noch fortgeschleppt, damit die Zitierweise der einzelnen Stellen nicht in Unordnung gerät. An ihre Richtigkeit glaubt heute kein Mensch mehr. Es gilt mit Recht für gänzlich aussichtslos, jedem Fragment seine bestimmte Stelle auf einer bestimmten Tafel anweisen zu wollen.[11] Ueber derartige Spielereien denken wir heute erfreulicherweise nicht viel anders wie über die sinnigen Betrachtungen der Theologen, wie die zehn Gebote auf den Gesetzestafeln vom Sinai verteilt gestanden haben.

Die Quellen, denen die einzelnen Fragmente entlehnt sind, gibt Rivail nicht immer, aber häufig an. Dirksen behauptet dagegen, er gebe seine Quelle „niemals" an.[12] Und obwohl er sich selber später von der Unrichtigkeit dieser Behauptung überzeugte, liess er doch den Text unverändert und begnügte sich, die Anmerkung[13] beizufügen: „Wo dies zufällig (!) doch geschehen ist, da läuft gewöhnlich (!) ein tüchtiger Schnitzer mit unter." Neben dem „niemals" im Text macht sich das „zufällig" und „gewöhnlich" in der Anmerkung nett. Und in demselben Stil redet Dirksen dann weiter: „So z. B. (!) bei Cap. 11. wird als Einleitung zu den aus Cicero de Legibus Lib. 2. c. 8. c. 9. Lib. 3. c. 3. c. 4 entlehnten unechten Fragmenten bemerkt: Sequentes

---

11. Bruns, Geschichte u. Quellen d. röm. Rechts, bearb. v. Lenel, in Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie I, 1904, p. 98.

12. p. 30 13. 46a.

leges de religione et magistratibus deque privato jure ultra praedictas in XII. Tabulis fuisse secundum Ciceronem et Plinium et ICtos et Gellium comperio."[14] Schlägt man aber den Text von Rivail nach, so traut man seinen Augen nicht, wie sich Dirksen unterstehen konnte, dergleichen zu sagen. Rivail denkt garnicht daran, zu behaupten, er habe jene Cicerostellen Cicero, Plinius, den Juristen und Gellius entnommen. Die Cicerostellen sind ja nur die „leges de magistratibus". Seine Quellenangabe bezieht sich nicht nur auf die zweite, sondern zugleich auf die dritte Abteilung seiner Sammlung, die „leges de privato jure". Sehen wir zu, ob er gelogen oder die Wahrheit gesprochen hat!

Die „leges de privato jure" beginnen in der Ausgabe von 1527 auf Seite 126 und reichen bis Seite 162. Auf Seite 153 findet sich bei Rivail das Fragment: „Glandem in alienum fundum procidentem colligere fas esto."[15] Er bemerkt dazu: „Hanc legem XII. tabu. Plinius lib. 16. nobis tradidit, cum ea cautum fuisse dicit, ut colligere glandem in alienum fundum procidentem liceret." Plinius also ist wirklich Gewährsmann und nicht nur aus Renommiersucht genannt. Die Stelle ist übrigens auch darum von Bedeutung, weil Rivail hier aufs deutlichste zu erkennen gibt, dass die „verba legitima" seines Fragments nicht unmittelbar der antiken Ueberlieferung entnommen sind, sondern sich nur ungefähr im angeführten Wortlaut aus der Angabe Plinius' ergeben.

Auf derselben Seite 153 steht auch das Fragment: „Si aqua pluvia nocet, arcesto".[16] Dazu sagt Rivail in der Erläuterung auf Seite 155 folgendes: „Ultima lex, quam retuli, de

---

14. Ed. 1527, p. 30. 15. Bruns, Fontes p. 28.
16. Bruns, Fontes p. 27.

aqua pluvia disponit, et eam post veteres Pomponius de statuliberis hoc modo interpretatur" etc. In der von ihm zitierten l. 21 pr. D. de statuliberis (40,7) sagt Pomponius: sic et verba legis duodecim Tabularum veteres interpretati sunt: „aqua pluvia nocet" id est „si nocere poterit."

Auf Seite 160 lesen wir ferner das Fragment: „Viae latitudo in porrectum octo pedes, in anfractum, id est ubi flexum est, sedecim habeto".[17] In der Anmerkung aber sagt Rivail selbst: „hanc legem, sicut descripta est, Gajus lib. Pandecta. 8. retulit". Und zwar heisst es in l. 8 D. de servitutibus praediorum rusticorum (8, 3) wörtlich: „Gaius libro VII. ad Edictum provinciale. Viae latitudo ex lege duodecim tabularum in porrectum octo pedes habet, in anfractum, id est, ubi flexum est, sedecim". Gajus und Pomponius sind unleugbar „Jureconsulti", so dass sich also auch diese Quellenangabe bestätigt hat und nur noch Gellius nachzuweisen bleibt.

Auf Seite 132 steht das Fragment: „Assiduo vindex assiduus esto. Proletario civi, quivis volet, vindex esto."[18] Die Stelle ist uns bereits oben begegnet.[19] Wir sahen, dass Rivail bei der Besprechung ausdrücklich auf Gellius hinweist. Dieser aber sagt: „Ennius verbum hoc (proletarius) ex XII. tab. — accepit, in quibus, si recte commemini, ita scriptum est" etc.

Damit ist der vollständige Nachweis erbracht, dass Rivail buchstäblich die Wahrheit gesagt hat. Der tüchtige Schnitzer, dessen Dirksen ihn beschuldigt, ist nicht ihm, sondern Dirksen selber mit untergelaufen.

Aber was hilft es Rivail, wenn er in allen diesen Stücken

17. Bruns l. c. 18. Bruns p. 18. 19. p. 53.

Recht hat und Dirksen Unrecht! Die Hauptsache kommt noch. Dirksen sagt, Rivails Sammlung begreife fünfzig Kapitel, von denen aber mehr als die Hälfte unechte Fragmente, hauptsächlich aus Ciceros Werk von den Gesetzen, enthalte.[20] Savigny hat diese Anklage nachgesprochen.[21] Stintzing hat sie wiederum verschärft; er sagt: Rivails Sammlung werfe echte und unechte Fragmente ohne Unterschied zusammen, die grosse Mehrzahl sei aus Cicero de legibus entnommen, indem der Verfasser von der damals herrschenden Meinung ausgehe, dass Cicero überall die echten Gesetzesworte anführe.[22]

Dazu ist zunächst festzustellen, dass zwar nach Dirksen von den fünfzig Abschnitten 28, also die kleine Mehrzahl, aus Cicero entnommen sind.[23] Aber dabei muss doch berücksichtigt werden, dass die übrigen Abschnitte fast durchweg mehrere, oft viele Fragmente enthalten. Zieht man diesen Umstand mit in Betracht, so ist das zahlenmässige Verhältnis der echten und unechten Fragmente sofort für Rivail ein sehr viel günstigeres.

Aber damit wird allerdings der fatale Vorwurf nicht abgeschwächt, dass Rivail die Cicero-Formeln blindlings als echte Zwölf-Tafel-Fragmente in seine Sammlung mit aufgenommen hat. Wie konnte Rivail auch nur so dumm sein! Kann man es Dirksen im Ernst verübeln, wenn er auf seine Willkür, Unkunde und Kritiklosigkeit schilt? Hatte er nicht allen Grund, Franciscus Balduinus zu loben, weil er wiederholt das Verfahren derjenigen tadele, „welche ihre Sammlungen durch falsche, aus Ciceros Schrift von den Gesetzen

20. p. 29. 21. p. 451. 22. Gesch. d. dtsch. R.-Wiss. I p. 335.
23. p. 29 not. 44.

und aus andern Quellen entnommene Sätze zu bereichern gesucht“ hätten? Musste er nicht bei der Beurteilung von Balduinus in der Tat in Erwägung ziehen, „welchen von seinen unmittelbaren Vorgängern zusammengetragenen Unrat er zu säubern hatte?“[24]

Die Sache liegt scheinbar so klar, als ob es nicht lohnte, ein Wort zur Entschuldigung Rivails zu sagen. So wenig es Savigny oder Stintzing eingefallen ist, seine Verteidigung zu übernehmen, so wenig würde ein anderer auf die Idee kommen, wenn nur nicht Dirksens Zuverlässigkeit durch die eben gelieferten Proben einen so argen Stoss erlitten hätte, dass man ihm eigentlich überhaupt nichts mehr glauben kann.

Schlägt man die Historia juris auf, so findet man allerdings an der Spitze der sämtlichen Fragmente die Ueberschrift: „Sequuntur nunc verba legum XII. Tabularum.“[25] Und es ist weiter zuzugeben, dass in den Anmerkungen zu den Cicero-Formeln wiederholt der Ausdruck „haec XII. tabularum lex“ vorkommt.[26] Aber es ist bereits höchst auffällig, wenn Rivail bei einer dieser Stellen[27] zu den Worten aes, argentum, aurumve publice signanto“ bemerkt: „Postremo quia haec lex auri et argenti signandi tribunis dat potestatem, probatur hoc argumento eam non esse legem XII. tabularum, quarum tempore nondum signandi auri vel argenti usus in rempublicam venerat, ut ex his quae in Servio diximus, deprehendi poterit.“ Er fügt dann freilich hinzu: „Nisi dixeris aliud esse dare signandi potestatem, aliud nondum signandi usum venisse, cum pro tempore futuro signandi potestas dari possit. nam legis est futuris providere negotiis.“ Er

---

24. p. 38; vergl. p. 27. 25. p. 19. 26. p. 89. 94. 106 u. ö.
27. p. 83.

sucht damit den Einwand zu beschwichtigen. Aber der Zweifel ist da. Und die Frage bleibt offen. Sollte Rivail nicht am Ende auch bei der Aufnahme der anderen Cicerostellen Bedenken gehabt und sie offen ausgesprochen haben? Und in der Tat hat Rivail mit grösstem Nachdruck, ehrlich wie immer, nicht an einem versteckten Plätzchen, sondern am Schluss des zweiten Teils seiner Sammlung[28] seine Zweifel betont und den Stand der Sache auseinandergesetzt. Seine eigenen Worte, die seine beste Rechtfertigung sind, lauten: „Satis de religione et magistratibus Romanorum dixerimus, si hoc intellexeris, M. scilicet Ciceronem sensisse, has omnes constitutiones relatas non fuisse XII. tab. leges.“ Sehr richtig begründet er diese Angabe, dass nach Ciceros Ansicht jene Formeln nicht auf den Zwölf Tafeln gestanden hätten, mit dem Hinweis auf zweifellos echte Zwölf-Tafel-Fragmente, welche Cicero hinter seinen Formeln über religiöse Angelegenheiten mit Bezug auf diesen selben Gegenstand anführe, und weiter mit Ciceros Erklärung „duas leges a XII. tab. ad magistratuum sanctionem fuisse translatas“. Rivail gibt dann den Grund an, warum er trotzdem die Cicero-Formeln mitgeteilt habe und sagt: „Nihilominus boni autores has XII. tabu. leges saepenumero appellant.“ Er denkt dabei vielleicht an einzelne Parallelstellen aus der antiken Literatur, zugleich aber wohl auch an Urteile der neueren, humanistischen Wissenschaft. Er meint ferner, Cicero habe vielleicht den Ausdruck „Zwölf Tafeln“ zuweilen in einem engeren, zuweilen in einem weiteren Sinn gebraucht. Aber für zwingend hält er diese Annahme durchaus nicht. Er lässt die Frage offen und sagt: „Sed qualescunque praedictae leges fuerint, non par-

28. p. 125 f.

vam iuris et historiae cognitionem afferunt. Nam luculenter religionem et magistratus Romanorum et sic publicum ius explicant, et ideo non ab re huic loco leges eas accomodavimus.“ Diese Gesetzesformeln, meint Rivail, mögen in den Zwölf Tafeln gestanden haben oder nicht, für meinen Zweck haben sie unbedingt Interesse, für meine Aufgabe, die römische Rechtsgeschichte zu schreiben, sind sie auf alle Fälle von Belang. Auf die Religion und die Behörden der Römer fällt durch sie neues Licht, auch wenn die Fassung dieser Gesetze keinen obrigkeitlichen Stempel erhalten hat. Wäre es ihm nur auf die Wiederherstellung der Zwölf Tafeln angekommen und hätte er nur unbedingt echte Fragmente in seine Sammlung aufnehmen wollen, so hätte er die Cicero-Formeln bei Seite gelassen. Als Historiker des römischen Rechts fühlte er sich verpflichtet, sie mit zu berücksichtigen.

Dirksen hat diese Angaben Rivails entweder nicht gekannt oder wider besseres Wissen verschwiegen. Auch hier ist er den Beweis für seine Behauptung, Rivail habe kritiklos Unrat zusammengetragen, schuldig geblieben. Gewiss hätte Rivail vorsichtiger und klüger gehandelt, wenn er die Cicero-Formeln nicht blos als sehr zweifelhaft bezeichnet, sondern aus seiner Restitution ausgeschlossen hätte. Aber seine Schuld ist es mit nichten, wenn seine Nachfolger lange Zeit hindurch seine Bemerkungen unbeachtet gelassen und diesen Ballast blindlings, als wären es unbedingt echte Fragmente, mitgeschleppt haben.

Moritz Voigt hat in seiner Arbeit über die Zwölf Tafeln[29] für die ältere Literatur einfach auf Dirksens Uebersicht verwiesen. Er meinte, sie habe wegen ihrer Gewissenhaftigkeit

29. I. 1883. p. 93.

und ihres Fleisses und wegen der erzielten annäherungsweisen Vollständigkeit, wie wegen der Treue und Gerechtigkeit in Würdigung der vorgefundenen früheren Leistungen die höchste Anerkennung seitens der Wissenschaft zu beanspruchen. Eine genaue Nachprüfung im einzelnen hat er so wenig wie irgend ein anderer vorgenommen. Das war bequem. Und Voigt gereicht zur Entschuldigung, dass er, wenn auch mit Superlativen, nur das Urteil nachgesprochen hat, dass über diese Uebersicht Dirksens längst bei den Romanisten verbreitet war.

Dem gegenüber ist aufs schärfste zu betonen, dass Dirksens Urteil über Rivail weder von Gewissenhaftigkeit noch von Fleiss, geschweige denn von Treue und Gerechtigkeit zeugt. Was er vorbringt, ist eine öde, unfruchtbare Schimpferei, eine masslose Schmähung eines Toten, der sich selber nicht mehr verteidigen kann, eines Mannes, den die Rechtshistoriker allen Anlass haben, in Ehren zu halten. Er wirft Rivail vor, eins seiner Fragmente lediglich auf den Grund einer Angabe des später schreibenden Alexander ab Alexandro aufgestellt zu haben.[30] Als er bei Rivail das Fehlen eines von Balduin, Cujaz, Pithou und Godefroy begangenen Irrtums konstatiert, verwahrt er sich mit Nachdruck dagegen, ihm sein Verfahren zum Verdienst anrechnen zu wollen.[31] Und bei Erwähnung einer von Alciat, Contius u. a. vorgeschlagenen Lesart bemerkt er, schon Rivail teile die Worte ebenso ab, „allein vielleicht nur durch Zufall."[32] Das sollen Proben von Gerechtigkeitsliebe sein? Gehässige Bemerkungen eines Advocatus Diaboli sind es und weiter nichts.

Puchta hat Dirksen richtig zu beurteilen verstanden. Er

30. p. 226. 31. p. 327. 32. p. 337 not. 403.

hat ihm bereits den Vorwurf gemacht, unbekümmert um die Tatsachen gelegentlich seine Argumente nach dem Thema probandum zu drechseln.[33] Als „kritischen Antiquar" hat er ihn verspottet,[34] der historisches Urteil nicht besitze. Schlagend hat er sein Zwölf-Tafel-System mit den Worten abgefertigt: „Alles dieses ist ohne Grund".[35] Ebenso hat Harnack Dirksen in seiner Geschichte der Berliner Akademie den richtigen Platz unter dem Strich[36] angewiesen. Unter Hinweis auf Muthers Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie[37] sagt er, Dirksens Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Rechtsgeschichte würden von den Juristen geschätzt, und fügt hinzu: die Historiker urteilten minder günstig über sie; im Gedächtnis der Akademie habe er sein Andenken getrübt durch den zähen Widerstand, den er als Mitglied der epigraphischen Kommission der Ausführung des Mommsenschen Corpus inscriptionum entgegengesetzt habe. Selbst Muther betont, Dirksens Kritik sei bisweilen vielleicht zu sehr auf das Gewinnen blos negativer Resultate gerichtet und sich mit diesen zufrieden gebend. Rivail gegenüber ist auch dies negative Resultat wie Spreu zerstoben. So kommt eins zum andern. Und der Spiess, den Dirksen gegen Rivail richtete, kehrt sich gegen ihn selbst.

Mit diesen Feststellungen über Dirksens „treu-gerechtes" Urteil geraten natürlich zugleich die Kritiken ins Wanken, die später von anderen im Vertrauen auf Dirksens Zuverlässigkeit an Rivails Historia juris geübt worden sind. Dies gilt vor allem für Stintzing. Wir haben wiederholt gesehen,

---

33. Cursus der Institutionen I. 10. Aufl. 1893. p. 272. not. b.
34. p. 272. 35. p. 115. 36. I, 2. 1900. p. 918. not. 3.
37. V. p. 253 f.

wie Stintzing Ausstellungen von Dirksen nachsprach und auf gut Glück „in pejus" übertrieb.[38] Eine weitere Probe, bei der Stintzing scheinbar selbständig urteilt, liefern seine Bemerkungen über den Abschnitt vom prätorischen Edikt,[39] auf dessen Restitution sich Rivail nicht eingelassen hat. Er spricht von Forsters Rechtsgeschichte, lobt bei ihm den entsprechenden Passus und behauptet keck, bei Rivallius finde sich „nur ein wüstes Durcheinander". Schlägt man aber Rivails Ausführungen[40] nach, so berichtet der Getadelte darin durchaus sachgemäss zunächst über die Entstehung des Prätoren-Amts und die allmähliche Vermehrung der Prätoren-Stellen nach Pomponius, Livius und Fenestella. Diese Prätoren, sagt Rivail weiter, stellten Edikte auf, welche neben dem alten ius civile zur Ergänzung oder Korrektur neues Beamtenrecht entstehen liessen. Er führt dafür Beispiele an und unterlässt auch nicht, auf die zahlreichen, in den Pandekten überlieferten Formeln zu verweisen. Wenn er am Schluss das hohe Ansehen der Prätur betont und hervorhebt, dass viele der berühmtesten Römer dies Amt bekleidet haben, erklärt sich das aus seinen Anschauungen über den Richterberuf, dem sich seine Vorfahren gewidmet hatten und den er selber später ergriffen hat. Aus der Rolle fällt er damit nicht. Und das „wüste Durcheinander" ist eine von Dirksen inspirierte Phrase Stintzings, die mit Fug weggeblieben wäre.

6. Die Historia juris pontificii.

Savigny[1] sagt mit Recht über Rivails Buch: die Ge-

---

38. Oben p. 44. 71. 39. Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, p. 400. 40. Hist. jur. p. 214–218. 1. VI². p. 451.

schichte des kanonischen Rechts sei weit dürftiger als die des römischen. In der Mainzer Ausgabe von 1527 ist das Verhältnis der Seitenzahlen $6^1/_2$:284. Nur weniges ist hervorzuheben.

Rivaïl rechtfertigt zunächst seine Kürze: das kanonische Recht hat nicht wie das römische sechs Teile, sondern nur einen. Denn es besteht, abgesehen von einigen „Constitutiones divorum patrum", die sich im Decret finden, nur aus päpstlichen Verordnungen. Und ausserdem habe er ja bereits im zweiten Buche der Historia iuris civilis viele Sätze des kanonischen Rechts erläutert. In der Tat nimmt sein Zwölf-Tafel-Kommentar häufig auf Vorschriften des Kirchenrechts Bezug. Wie er es als sein Ziel hinstellt, Rechtsgeschichte zum bessern Verständnis des Rechts der Gegenwart zu schreiben, so zieht er überall andere Vorschriften aus späterer und aus seiner eigenen Zeit zum Vergleich heran.

Umgekehrt geht er hier zu Beginn[2] seiner Geschichte des päpstlichen Rechts über die Anfänge der Kirche hinaus in das Altertum zurück. Die Haupturheber des kanonischen Rechts sind die Päpste, die pontifices maximi. Ihren Ursprung verfolgt Rivail zurück bis in die Zeit der ältesten römischen Ueberlieferung: Numa Pompilius hat das Amt geschaffen. Schon seit langer Zeit wird heutzutage von protestantischen und katholischen Historikern der Zusammenhang betont, der zwischen der römischen Kirche und dem römischen Reich besteht. Und es ist bekannt, dass heute manche von den Modernsten diese Erkenntnis dahin zuspitzen, dass das Papsttum der letzte Rest des antiken heidnischen Staatswesens sei. Rivail aber, der treue Sohn der

2. p. 285 f.

katholischen Kirche, hat unbefangen diese Meinung bereits vor Beginn der Reformation ausgesprochen. Keine Klagen über die Verweltlichung der Kirche oder die Herrschaftsgelüste der Päpste führen ihn dazu. Er sieht darin nur eine rechtshistorisch interessante Tatsache. Er hält die gleiche Bezeichnung der heidnischen und christlichen Pontifices maximi mit Recht nicht für Zufall. Und wenn ihm auch jede polemische Spitze gegen Kirche und Papsttum völlig fern lag, so hielt er die heidnischen Ursprünge des Papsttums doch für wichtig genug, um die altrömische Entwicklung in ihren Einzelheiten vorzuführen.

Darauf lässt Rivail in aller Kürze die Geschichte des Papsttums folgen, das von Christus in einem höheren Sinn neu begründet worden ist. Auf die Entwicklung des Rechts der Papstwahl, auf die allmähliche Entstehung der Ordnung der Messe, auf die Scharen der Bischöfe und Priester, die den Päpsten in den einzelnen Ländern unterstellt sind, weist er hin. Diese Päpste sind die Urheber der Dekretalen. Rivail schildert, wie die grossen Sammlungen entstanden. Etwas länger verweilt er dabei bei Gregor IX. und Bonifaz VIII., ihren Kämpfen mit dem Kaiser oder mit dem französischen König. Platina erscheint als sein hauptsächlicher Gewährsmann. Auch die Klementinen und die späteren Dekretalen werden erwähnt, das Dekret Gratians zum Schluss mit zwei Worten abgetan.

So erinnert dieser Teil besonders stark daran, dass Rivail nur eine Einführung in die Rechtsgeschichte für Anfänger zu schreiben beabsichtigte. Geht doch dem Ganzen jene „Vocabulorum quorundam explicatio“ voraus, „idque ut rudium tyrocinio consulatur“.

Schliesslich bleibt nur noch darauf hinzuweisen, dass diese älteste Historia juris nicht bei einem einzelnen Rechte stehen blieb, sondern sich mutig auf den Standpunkt des jus utrumque stellte. Der Gedanke, der sich darin bei Rivail geltend macht, verdient mehr Beachtung als die Gestalt, die er seiner Historia juris pontificii gegeben hat.

Register.

Druck von E. Ebering, Berlin NW., Mittelstrasse 29.



Historische Studien.

30. Kunze, Dr. J., Zur Kunde des deutschen Privatlebens in der Zeit der salischen Kaiser Mk. 3,00
31. Christmann, Dr. C., Melanchthons Haltung im schmalkaldischen Kriege Mk. 4,—
32. Chone, Dr. H., Die Handelsbeziehungen Kaiser Friedrichs II. zu den Seestädten Venedig, Pisa, Genua Mk. 3,00
33. Süssheim, Dr. K., Preussens Politik in Ansbach-Bayreuth 1791—1806 Mk. 11,20
34. Koch, Dr. G., Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV. Mk. 4,40
35. Schmeidler, Dr. B., Der dux und das comune Venetianum von 1141—1229 Mk. 2,80
36. Schütze, Dr. P., Die Entstehung des Rechtssatzes: Stadtluft macht frei Mk. 3,20
37. Gräbert, Dr. K., Erasmus von Manteuffel, der letzte katholische Bischof von Kammin (1521—1544) Mk. 2,40
38. Batteiger, Dr. J., Der Pietismus in Bayreuth Mk. 4,50
39. Roloff, Dr. G., Probleme a. d. griechischen Kriegsgeschichte Mk. 4,80
40. Dettmering, Dr. W., Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Strassburg Mk. 3,60
41. Grabner, Dr. A., Zur Geschichte des zweiten Nürnberger Reichsregimentes Mk. 3,—
42. Scheffer-Boichorst, Prof. Dr. P., Gesammelte Schriften. I. Bd. Kirchengeschichtliche Forschungen. Mit einem Bilde des Verf. und einer Schilderung seines Lebens Mk. 7,50
43. Scheffer-Boichorst, II. Bd. Ausgewählte Aufsätze und Besprechungen. Mit einem Verzeichnis der Veröffentlichung des Verf. und einer Uebersicht von Regesten-Beiträgen Mk. 7,50
44. Pfeiffer, Dr. Ernst, Die Revuereisen Friedrichs des Grossen Mk. 4,80
45. Lehmann, Dr. A., Johann ohne Land Mk. 6,80
46. Heil, Dr. A., Die politischen Beziehungen zwischen Otto dem Grossen und Ludwig IV. von Frankreich (936—954) Mk. 3,—
47. Schmidt, Dr. E., Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus und der Reformation Mk. 3,—
48. Keller, Dr. E., Alexander der Grosse nach der Schlacht bei Issos bis zu seiner Rückkehr aus Aegypten Mk. 2,—
49. Meyer, Staatsarchivar a. D. Dr., Preussens innere Politik in Ansbach und Bayreuth in den Jahren 1792—1797 Mk. 6,—
50. Fellner, Dr. R., Die fränk. Rittersch. von 1495—1524 Mk. 8,—
51. Wolf, G., Kurköln im 16. Jahrhundert Mk. 9,—
52. Sternfeld, Prof. Dr. R., Der Kardinal Johann Gaëtan Orsini (Papst Nikolaus III.) 1244—1277 Mk. 10,—
53. Krabbo, Privatdozent Dr. H., Die ostdeutschen Bistümer, bes. ihre Besetzung, unter Kaiser Friedrich II. Mk. 4,—
54. Platzhoff, Dr. Walter, Die Theorie von der Mordbefugnis der Obrigkeit im XVI. Jahrhundert. 2,80
55. Brader, Dr. D., Bonifaz von Montferrat, bis zum Antritt der Kreuzfahrt (1202) Mk. 8,50

Historische Studien.
Heft LVII.

Friedrich Buchholz

Ein preussischer Publizist

1768—1843

Von

Dr. Kurt Bahrs

BERLIN
Verlag von E. Ebering
1907



HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING

DR. PHIL.

HEFT LVII.

FRIEDRICH BUCHHOLZ. EIN PREUSSISCHER PUBLIZIST. 1768–1843.

VON DR. KURT BAHRS.

BERLIN 1907

Friedrich Buchholz

Ein preussischer Publizist

1768—1843

Von

Dr. Kurt Bahrs

―――――

BERLIN
Verlag von E. Ebering
1907

Meinen lieben Eltern.

Schade, dass die Natur nur einen Menschen
aus dir schuf;
Denn zum würdigen Mann war und zum
Schelmen der Stoff.
Goethe, Xenien.

Vorwort.

Als ich mir vornahm, das Bild des Mannes zu zeichnen, von dem in den folgenden Blättern die Rede sein soll, war ich mir wohl bewusst, dass es keine leichte oder dankbare Aufgabe war, der ich mich unterzog. Es fehlt Buchholz jeder sympathische Zug und es ist kein angenehmes Verweilen in dem Gedankenkreise dieses Mannes möglich. Wir fühlen uns von seiner Person abgestossen und seine politische Stellungnahme beleidigt unser Nationalbewusstsein. Und doch ist es von dem höchsten Interesse, diesen Mann zu betrachten, der an der Schwelle zweier grosser Zeitabschnitte steht. Während er in masslosem Hochmut glaubt, als einziger Vorurteilsfreier kühl abwägend seine Zeit zu verstehen und den Schlüssel zu ihrem Heil zu besitzen, sehen wir ihn haltlos heute dieser, morgen jener Partei folgen, bald von Friedrich dem Grossen, bald von den Führern der französischen Revolution — bald von Napoleon, bald von Stein einen grossen Gedanken übernehmen. Eben sein blinder Hochmut hinderte ihn, die Gegensätze zu verarbeiten, ja nur wahrzunehmen. Hier aber liegt gerade das Reizvolle, die Anschauungen zweier Jahrhunderte, deren gegenseitige Befehdung einen grossen Teil der Geschichte des 19. Jahrhunderts ausmacht, in ihm noch friedlich nebeneinander ruhen zu sehen.

Wenn wir ab und zu auch einen Blick auf den Bekannten- und Freundeskreis unsres Schriftstellers werfen, so bemerken wir zu unsrem Erstaunen, dass sich mancher darunter befindet, der mit dem einen oder andren Helden von der Gasse aus der französischen Revolution nicht geringe Aehnlichkeit aufweist. Ueberhaupt fällt von hier aus manches Licht auf die Stimmung, die in der preussischen Hauptstadt in der Franzosenzeit herrschte.

Geringe Aufmerksamkeit hat man erst den Männern, auf die ich eben deutete, und den Tendenzen, die sie verfolgten, zugewandt, obgleich sie doch auf die Entwicklung Preussens in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nicht geringen Einfluss gehabt haben.

Die Schriften dieser Männer haben mir die kgl. Bibliothek in Berlin, die Universitätsbibliotheken in Königsberg und besonders in Göttingen zugänglich gemacht. Aus dem Leben von Buchholz erfuhr ich viel Wertvolles vom Pfarramt in Altruppin, von der Universität Halle und der Ritterakademie in Brandenburg. Die wichtigsten Beiträge zur Würdigung Buchholzens empfing ich aus dem Geh. Staatsarchiv und dem Handschriftenkabinett in Berlin. Ich möchte hier allen denen, die meine Arbeit so wirksam unterstützt haben, meinen herzlichen Dank aussprechen.

Göttingen, den 31. Juli 1907.

Kurt Bahrs.

Einleitung.

Als sich in Frankreich die Gedanken der Revolution Bahn zu brechen begannen, fanden sie auch in Deutschland Zustimmung und selbst Bewunderung. Ein Teil der grossen Dichter und Denker unseres Volkes neigte der im Nachbarstaate sich regenden Revolution zu, ja begeisterte sich für sie. Das änderte sich, als die Kunde von den Bluttaten und Schreckensszenen über den Rhein drang, als ein einziger gewaltiger Mann, der Sohn der Revolution, sich zum Kaiser wählen liess, als er an der Spitze der französischen Volksheere mit kühner Hand an den Grundfesten des deutschen Reiches selbst rüttelte und die Selbständigkeit der deutschen Stämme und Staaten bedrohte. Da flammte in Deutschland das Nationalgefühl auf und fand begeisterten und erschütternden Ausdruck im Munde grosser Männer. Ernst Moritz Arndt rief die deutschen Völker zur Einigkeit und zum Kampf gegen Napoleon auf[1], Schleiermacher redete und predigte in Halle seit 1804 wider Napoleon[2], Johannes Müller, der gefeierte Historiker, suchte den deutschen Geist zu erwecken[3], vor allem aber wurde Friedrich Gentz, der grösste aller deutschen Publizisten, nicht müde, in packender und glänzender Sprache den Nationalitätsgedanken

1. E. M. Arndt „Geist der Zeit“, 1. Teil, 1806.
2. „Schleiermachers Leben in Briefen“, 1858—1863; Band 2 und 4.
3. Akademische Rede „über die Geschichte Friedrichs II.“, 1805; Sämtliche Werke, hrsg. v. G. Müller, Band 25, 1817.

wachzurufen.[4] Neue Streiter eilten in der Zeit der grössten Not, nach der Niederwerfung Preussens, zu Hilfe und fanden ihren Führer neben den Dichtern der Romantik vor allem in Fichte. Sie halfen den preussischen Reformern bei ihrer Arbeit in Wort und Schrift, sie sahen in der Versöhnung Preussens und Oesterreichs, im Anschluss Deutschlands und Preussens an England und Russland, vor allem aber in der sittlichen Wiedergeburt des ganzen Volkes die einzige Rettung aus der Knechtschaft.

In Preussen, dessen Regierung es seit dem Basler Frieden als ihre Aufgabe angesehen hatte, mit Frankreich in Frieden zu leben, wogte der Kampf der Meinungen am heftigsten hin und her. Auf Preussen waren die Augen der Patrioten wie auch der Franzosenfreunde gerichtet; denn seine Haltung entschied über das Schicksal von ganz Norddeutschland. Die Mehrzahl der höheren preussischen Staatsbeamten und Offiziere sah die Bewahrung und Erhaltung des Staates in der Befolgung der Regierungsgrundsätze Friedrichs des Grossen und in strikter Neutralität gegenüber Napoleon. Dem entgegen bildete sich eine Partei, die mit den inneren Einrichtungen unzufrieden war und sich von Frankreich Abhilfe der Schäden des Staates versprach. So forderte sie besonders in den Jahren 1804 und 1805, als ein neuer Krieg Oesterreichs, Russlands, Englands gegen Napoleon auszubrechen drohte, den unbedingten Anschluss Preussens an Napoleon zur Bekämpfung der die alte Zeit und die alte Ordnung verteidigenden Koalition. An der Spitze dieser franzosenfreundlichen Partei standen adlige Offiziere wie Heinrich von Bülow[5] und Rühle von Lilienstern[6] und adlige Staats-

4. Gentz' Schriften, herausg. v. Schlesier, 1838—40, Band 1—4; Gentz, „Fragmente aus der neusten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa", 1806.

5. „Der Krieg von 1805", 1806.

6. „Berichte eines Augenzeugen", 1807.

beamte wie Hans von Held und Friedrich von Cölln.[7] Bis in die Spitzen der preussischen Armee erstreckten sich die Sympathien für das napoleonische Kaisertum. Der General v. Kalckreuth[8] und der Oberst v. Massenbach, Generalquartiermeister des Fürsten Hohenlohe im Kriege von 1806, suchten die Allianz zwischen Frankreich und Preussen auf alle Weise zu befördern.

Einer der leidenschaftlichen Anhänger dieser Partei, der eine Zeit lang neben Massenbach das grösste Aufsehen erregte und am meisten dazu beitrug, die Gedanken seiner Partei populär zu machen, war Friedrich Buchholz.

---

7. „Die vertrauten Briefe" und „die neuen Feuerbrände", 1806 u. 1807.

8. M. Lehmann, „Freiherr vom Stein" 1902—5, Band 2, S. 553. Vgl. Max Lenz, „Kosmopolis" Band 9, S. 585 ff.

I. Abschnitt.

Herkunft, Erziehung, Studium, Beruf. 1768—1800.

Friedrich Buchholz war ein Brandenburger. Sein Vater verwaltete ein Pfarramt in Altruppin. Dort wurde er am 5. Februar 1768 geboren.[1] Er war das achte unter dreizehn Kindern. Die Vorbereitung zur akademischen Laufbahn erhielt er in Perleberg und Neuruppin.[2] Hier genoss er den Unterricht des bedeutenden Schulmannes Lieberkühn, desselben, der später als Direktor nach Breslau berufen wurde.[3] Dieser hat den Knaben vermutlich in den alten Sprachen unterrichtet. Der Ruf des Altphilologen Gedicke, der 1779 als Direktor am Friedrich-Werderschen Gymnasium in Berlin angestellt war,[4] veranlasste wahrscheinlich den Vater unseres Friedrich Buchholz, den Sohn nach Berlin zu senden, um ihn an dem genannten Gymnasium seine Schülerlaufbahn beendigen zu lassen. Im Jahre 1785 bezog er die Universität Halle, um Theologie zu studieren. Am 12. Oktober wurde Ferdinand Friedrich Buchholz, Ruppinensis, als stud. theol. immatrikuliert.[5] Der entartete Rationalismus, der um diese Zeit in Halle herrschte, der das kalte vernunftgemässe und sittliche Handeln als Wesen des Christentums bezeichnete,

1. Altruppiner Kirchenbuch.
2. Neuer Nekrolog der Deutschen, 1845, 21. Jahrgang, S. 1117 ff.
3. Allgemeine deutsche Biographie, Band 18, S. 577 ff.
4. Paulsen, „Geschichte des gelehrten Unterrichts“, 1885, Band 2, S. 82 ff.
5. Akten der Universität Halle.

hat das Denken des jungen Studenten, wie wir sehen werden, auf das ungünstigste bestimmt. Freilich mag auch seine eigene Natur der Lehre der Rationalisten stark entgegengekommen sein.

Doch der Einfluss seines Lehrers Gedicke wirkte nach. Buchholz liess sehr bald das Studium der Theologie fallen und wandte sich der Philologie zu. Indess auch seinem neuen Studium sollte er sich nicht lange ungestört widmen. Die Vermögensverhältnisse seines Vaters zwangen ihn, bereits 1787 die Universität zu verlassen und nach Hause zurückzukehren. Hier wurde ihm noch im selben Jahre eine Lehrerstelle an der Ritterakademie in Brandenburg angetragen, die er annahm. Für seine fernere Entwicklung ein folgenschwerer Schritt.

Die Ritterakademien waren lediglich für den regierenden Stand, d. h. für den Adel, eingerichtet. Die Zöglinge wurden in höfischen Sitten und Künsten, im Reiten und Tanzen unterrichtet, wogegen die Wissenschaften stark zurücktraten.[6] Im Jahre 1808 berichtet Buchholz in einem seiner besten Werke, dem „Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes in Preussen",[7] dass die Lehrer in den Ritterakademien sich zwar mit den jungen Adligen alle Mühe geben, doch ohne jeden Erfolg. Hier mag er also wohl, leicht bestimmbar und sanguinisch wie er war, den Hass gegen den Adel zuerst eingesogen haben.

In Brandenburg lernte er auch Hans von Held,[8] einen preussischen Oberrevisor aus Posen, kennen, der 1797 gegen Hoym, den Minister von Südpreussen schwere Beschuldigungen erhoben hatte und dafür zur Strafe nach Brandenburg versetzt wurde.[9] Bald verband die beiden

6. Paulsen, „Geschichte des gelehrten Unterrichts", Band 2, S. 501.

7. 1. Teil, 2. Buch, 6. Abschnitt.

8. Varnhagen, „Hans v. Held", 1845, S. 167 ff.

9. H. Hüffer, „Zerboni und Held", in den Preussischen Jahrbüchern Band 93, S. 29—58.

Männer eine herzliche Freundschaft. Hans von Held war der einzige namhafte Schriftsteller, auf den Buchholz längere Zeit einen bestimmenden Einfluss ausübte. Eine rohe und hochmütige Behandlung, die sein Freund sich von General Rüchel, ohne Genugtuung zu erhalten, gefallen lassen musste, wird Buchholzens Stimmung gegen Militär und Adel nicht verbessert haben. Noch mehr aber musste es ihn erbittern und in Opposition zu seiner Regierung drängen, dass Hans von Held nach einem neuen und heftigeren Angriff auf die betrügerische Amtsführung Hoyms im Jahre 1801 seines Amtes entsetzt und mit einer achtzehnmonatlichen Festungshaft bestraft wurde.[10]

Im Laufe seiner Tätigkeit an der Ritterakademie wurde Buchholz — es ist nicht festzustellen, in welchem Jahre — der Titel „Professor" verliehen.[11] Was für ein äusserer Anlass ihn endlich dazu bestimmte, seine Beziehungen zur Ritterakademie zu lösen, ist ungewiss. Er selbst berichtet darüber, dass der Wunsch, sich zu verheiraten, ihn bewogen habe, seinen Posten zu verlassen.[12] Er hat dann noch 2 Jahre lang eine Pension von 200 Talern von der Ritterakademie bezogen.[13]

---

10. Im Jahre 1802 erschien anonym die Schmähschrift „das gepriesene Preussen". Sie spricht sich scharf gegen den Geiz und die Härte des Königs aus, fordert die Entlassung Rüchels, Goldbecks, Hoyms, Schulenburgs, Beymes, die mit Schmähungen überschüttet werden, und verlangt die Freilassung Hans von Helds. Man kann die Schrift als eine Vorläuferin der „Gallerie preussischer Charaktere" betrachten. Sie stammt jedoch keinesfalls von Buchholz; eine solche Annahme verbieten die in ihr enthaltenen Angriffe auf Hoym, Beyme und den König. Sie scheint vielmehr Hans von Held selbst zum Urheber zu haben (Grünhagen, „Zerboni und Held", S. 221).

11. „Gallerie preussischer Charaktere", Germanien 1808, S. 472 und Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin.

12. „Gallerie preussischer Charaktere" S. 272.

13. Akten der Ritterakademie in Brandenburg.

II. Abschnitt.

Philosophische und historisch-politische Schriften. 1801—1806.

So zog er denn im Jahre 1800 nach Berlin, zunächst in der Absicht, irgend ein Staatsamt zu erhalten. Er hatte schon von Brandenburg aus Verbindungen dieser Art anzuknüpfen versucht.[1] Seine Wünsche gingen keineswegs niedrig: er erstrebte nichts Geringeres als die Stelle eines Geh. Kabinettsrats beim König.[2] Zu diesem Zwecke schrieb er im Jahre 1801 eine kurze Biographie „Bayard", den Offizieren der preussischen Armee geweiht — und widmete sie dem Obersten von Köckritz, dem Generaladjutanten des Königs. In der Vorrede führt er aus, dass die Zeitgenossen den Herrn von Köckritz gewiss Bayard nennen würden, wenn dieser Name nicht aus der Mode gekommen wäre. Doch habe die grosse Aehnlichkeit des Herrn von Köckritz mit dem Ritter ihn bestimmt, ihm dieses Buch zu widmen. Gleichzeitig ging er den Generaladjutanten an, seine Bewerbung um den Posten eines Kabinettsrats beim König zu befürworten. Buchholz wurde, wie bekannt, nicht gewählt. Er scheint die Schuld Köckritz beigemessen zu haben. Denn dies ist doch wohl der Grund, warum er ihn 8 Jahre später in seiner „Gallerie preussischer Charaktere" mit der schärfsten Satire und dem bittersten Hasse ver-

1. „Neuer Nekrolog der Deutschen", 1845, 21. Jahrgang, S. 1218.
2. Minutoli, „Beiträge zur Biographie Friedrich Wilhelms III.", 1843, S. 106 ff.

folgt. Minutoli, der militärische Erzieher des Prinzen Karl von Preussen,[3] bemerkt, dass Köckritz selbst den Hass Buchholzens hierauf zurückgeführt habe.[4]

Im Februar 1802 versuchte Buchholz noch einmal, sich der Regierung zu empfehlen.[5] Er beantragte in einem Schreiben an einen Kabinettsrat — es ist nicht festzustellen, ob an Beyme oder an Lombard — die Aenderung der Verfassung der Akademie der Wissenschaften und bat gleichzeitig um eine Audienz. Diesem Schreiben war ein Entwurf zu einer besseren Verfassung der Akademie beigegeben, der die Ueberschrift „Zeichen der Zeit" trug. Hier erörterte er, die lockere demokratische Verfassung, die Colbert der französischen Akademie der Wissenschaften gegeben habe, sei im Laufe der Zeit in völlige Anarchie ausgeartet, wie dies das Schicksal einer jeden Demokratie sei. So hätte die Demokratie keinerlei Arbeit geleistet, in der mehrere Gelehrte ihr Wissen zu gemeinsamer Tätigkeit vereinigt hätten. Nur grosse Versammlungen seien einberufen, in denen keiner sich um den anderen gekümmert, keiner auf den andren gewirkt habe. So sei jeder vortrefflich, das Ganze aber untauglich gewesen. Zu Beginn der Revolution sei die französische Akademie aufgelöst, jedoch bereits 1795 mit einer strafferen, „republikanischen" Verfassung wieder aufgelebt. Jetzt seien die Gelehrten zu gemeinsamer Arbeit in 3 Gruppen — Mathematik und Physik, Moral und Politik, schöne Wissenschaften — vereinigt und leisteten nun Ausserordentliches. Er schlage für die preussische Akademie der Wissenschaften, die bisher unter denselben Mängeln wie die französische gelitten habe, folgende Aenderungen vor: Ausgeschlossen

---

3. „Allgemeine deutsche Biographie", Band 21, S. 771.

4. Minutoli, „Beiträge zur Biographie Friedrich Wilhelms III.", S. 106.

5. Akten des Geh. Staatsarchivs in Berlin.

seien alle Dichter, Redner, Metaphysiker, Theologen, Juristen und Politiker. Dagegen möge man hervorragende Physiker und Moralisten aufnehmen. Ein Präsident berufe in jedem Jahre vier Versammlungen. Die beiden Hauptklassen (für Physik und Moral) seien mit Unterabteilungen zu versehen, die nicht mehr als 4—6 Mitglieder zählen und sich wöchentlich zweimal versammeln sollten. Dann würde die Akademie Bedeutendes leisten.

Im Jahre 1812 ist wirklich, hauptsächlich durch Wilhelm von Humboldt, eine Reorganisation der Akademie — nun freilich nicht durch die Eingabe unseres Schriftstellers veranlasst — durchgeführt worden.[6] Es wurden vier Sektionen, für Physik, Mathematik, Philosophie und Geschichte eingerichtet, die wieder zu zwei Klassen, einer mathematisch - physikalischen und einer philosophisch-historischen, zusammengeordnet wurden. An die Spitze jeder Klasse stellte man zwei Sekretäre, die abwechselnd den Vorsitz führten. Wie man sieht, entsprach diese Neuordnung einigermassen den Ideen Buchholzens. Im Jahre 1802 jedoch finden wir nicht, dass eine Antwort der Regierung erfolgt sei.

Während so Buchholz die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich zu ziehen suchte, trat er gleichzeitig mit Berliner Gelehrten und Schriftstellern in Verbindung. Der Buchhändler Unger regte ihn zum Studium der französischen Revolution an,[7] machte ihn wohl auch mit dem Historiker Woltmann bekannt, der damals in Berlin lebte und seit 1800 die Zeitschrift für „Geschichte und Politik" redigierte und bei Unger verlegte. Denn wir treffen Buchholz als eifrigen Mitarbeiter an dieser, der freieren Richtung in Literatur, Religion und Politik huldigenden Zeitschrift, und

---

6. A. Harnack, „Geschichte der Königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin," 1899, Band 1, 2. Hälfte, S. 523—608.

7. „Neuer Nekrolog der Deutochee", 21. Jahrgang, S. 1118.

in seinem ersten grösseren Werke, dem „Gravitationsgesetz für die moralische Welt", das er 1802 herausgab, bittet er Woltmann und Christianus, einen Mitarbeiter an der genannten Zeitschrift, sein Buch als die einzigen Würdigen und Fähigen zu kritisieren.

Woltmann erfreute sich in Berlin eines grossen Ansehens. Seine grösseren Werke über die Reformation und den westfälischen Frieden waren im Entstehen begriffen.[8] Er verkehrte mit Johannes Müller und war mit Goethe und Schiller bekannt: er hatte in Jena eine ausserordentliche Professur für Geschichte bekleidet. Von dem Konsul Bonaparte erhoffte er, dass er alle Völker unter seiner republikanischen Herrschaft verschmelzen und zu Glück und Reichtum führen werde. Buchholz schätzte er hoch, wenn wir ein Urteil von ihm aus dem Jahre 1817 bereits auf die frühere Zeit anwenden dürfen.[9] Er hielt ihn für einen echten preussischen Patrioten, dem sein Vaterland alles ist und vom preussischen Standpunkte aus die Dinge zu beurteilen vermag. Er tadelte an ihm, dass er in seinen Büchern bemüht sei, einen einzigen Punkt, womöglich einen Nebenpunkt, zum herrschenden Prinzip zu erheben.

Auf die einzelnen Aufsätze Buchholzens in Woltmanns Zeitschrift brauchen wir nicht näher einzugehen: es sind zum grössten Teile kurze biographische Skizzen, besonders von spanischen Generälen und Ministern. Sie sind so unbedeutend und unselbständig, dass man deutlich die Absicht des Autors, Geld zu verdienen, zu erkennen glaubt. Und in der Tat bestritt er lediglich durch seinen schriftstellerischen Fleiss seinen Lebensunterhalt.[10] Andererseits aber be-

---

8. Wegele, „Geschichte der deutschen Historiographie", 1885, S. 831 ff.

9. „Zeitgenossen", 1818, Band 2, S. 189 oder: Woltmanns sämtliche Werke, hrsg. v. Wächter, 1827—37, 6. Lieferung, S. 216 ff.

10. „Gallerie preussischer Charaktere," S. 472 und 494.

gegnen wir hier auch schon den Lieblingsgedanken des Schriftstellers, die wir bald näher kennen lernen werden, namentlich in den Aufsätzen: „Ueber den unverkennbaren Zusammenhang der Erfindung des Schiesspulvers mit den Resultaten der neueren Philosophie“ 1802, „Ueber den Unterschied der Moral von der Gesetzgebung“ 1803, „Ueber Machiavells Fürstenspiegel“ 1803, „Ueber den Verlust St. Domingos und die politische Wichtigkeit dieser Insel“ 1804 und endlich „Ueber Heinrichs IV. Idee einer christlichen Republik“ 1805.

Gleichzeitig finden wir Buchholz als Mitarbeiter an Archenholtzens „Minerva“ und an Posselts „Europäischen Annalen“, auch am „Berliner Damenkalender“. Archenholtz vertrat im wesentlichen die Friedericianischen Traditionen,[11] Posselt dagegen bemühte sich, den Gedanken der französischen Revolution in Deutschland Eingang zu verschaffen.[12] Von ihm mag Buchholz in seinen Ansichten noch bestärkt sein. Im Jahre 1804 starb Posselt. Doch wurden die „Europäischen Annalen“ fortgeführt und bildeten in den folgenden Jahren recht eigentlich das Organ unsres Autors und derer, die sich um ihn scharten.

Vom Jahre 1802 an begann Buchholz seine Ansichten auch in selbständigen Werken niederzulegen. Wir können bis zum Ausbruch des Krieges von 1806 zwischen philosophischen und historisch-politischen unterscheiden. Zu den philosophischen gehören zwei Schriften: „Die Darstellung eines neuen Gravitationsgesetzes für die moralische Welt“, die im Jahre 1802 in Berlin erschien, und „Der neue Machiavell, eine praktische Moral für die Ungläubigen“, die zwei Jahre darauf in Hamburg verlegt wurde.

Trotz einiger Widersprüche können wir den Inhalt

---

11. Allgemeine deutsche Biographie, Band 1, S. 511 ff.
12. ebenda Band 26, S. 461 ff.

beider Werke gemeinsam behandeln. Buchholz stellt in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen den Staat, die Moral, die Künste und Wissenschaften. Er behauptet voll Selbstbewusstsein, diese Erscheinungen und ihre Entstehung auf eine rein natürliche Weise durch seinen gesunden Menschenverstand erklären zu können. Alle Philosophen der Vergangenheit und Gegenwart hätten auf einem falschen Wege versucht, diesem Probleme nahe zu kommen. Ihm aber sei es gelungen, durch Auffindung eines einzigen Gesetzes alle Probleme des Lebens zu lösen.[13] Wir folgen seinen Ausführungen. Der Staat entstand durch den Gegensatz des Geselligkeits- und Selbsterhaltungstriebes. Jener treibt die Menschen dazu, sich zu geselligem Verkehr zusammenzuschliessen, dieser zwingt sie, ihr Eigentum gegen jeden Feind zu verteidigen. Damit sind die Bedingungen zur Gründung eines Staates gegeben. Dieser Antagonismus ist das Gravitationsgesetz für alle Erscheinungen der moralischen Welt. Wo eine dieser beiden Grundtriebe fehlt, gibt es keine Staatenbildungen und keine Entwicklung. In Südasien, Afrika, auf den Südseeinseln herrscht lediglich der Geschlechtstrieb, im hohen Norden ausschliesslich der Selbsterhaltungstrieb. So können die Völker in diesen Ländern zu keinen Staatenbildungen kommen.[14] Das Volk, das sich durch den Antagonismus der beiden Grundtriebe zu einem Staate zusammengeschlossen hat, setzt Regierungen ein, die durch Vergrösserung der Subsistenzbasis, d. h. durch Eroberung oder durch Verbesserung des Ackerbaus u. s. w., den Antagonismus zum Vorteil der ganzen Gesellschaft hinleiten müssen. Die Regierung muss sich also mit dem Staate zum Vorteil aller Staatsbürger identifizieren; wenn sie dies

13. Vorrede zum „Gravitationsgesetz."
14. „Gravitationsgesetz" Kap. I, Abt. 3.

ausser Acht lässt, so ist Revolution die notwendige Folge. Eine gute Regierung hat den guten Willen der Bürger nicht nötig; wo Patriotismus der Bürger eine Notwendigkeit ist, wie im Altertum, da ist die Verfassung schlecht.

Welche Verfassung aber, welche Regierungsform ist die beste?

Die Republik ist unter allen Umständen zu verwerfen, da ihr Wesen auf Trennung der Gewalten beruht. Da gesetzgebende und vollziehende Gewalt sich unausgesetzt befehden, so ist jede Regierungstätigkeit lahm gelegt. Achtung vor Sozialverhältnissen ist nur in einer Monarchie zu finden. Diese ist ihrem Wesen nach immer gemässigt. Man kann das Vertrauen gegen die Monarchie gar nicht weit genug treiben. Wozu bedarf es also noch der Verfassungsurkunden!

Im Wesen der Monarchie liegt es, dass ihre Würde erblich ist.[15]

Auf eben so natürliche Weise wie der Staat entstand die Moral, jedoch auf dem Umwege über die Religion.

Um ihre Herrschaft zu stützen, erweckte die Regierung in den Gemütern ihrer Untertanen Furcht vor den grossen Erscheinungen der Natur. Diese Natur nannte sie Religion. Die Religion war also Polizei. Mit der steigenden Erkenntnis rückte sie die Gegenstände der Anbetung immer höher hinauf, endlich bis in den Himmel, trotz des Widerstandes der Philosophen. Dies ist die Geschichte der Religion bis zum Christentum. Da wagte es ein patriotischer jüdischer Jüngling, an die Stelle der Furcht die Liebe zu einem einzigen unsichtbaren Gott zu setzen. Er lehrte, die Achtung vor den Sozialverhältnissen und den sozialen Instituten entspringe nicht der Furcht, sondern der Liebe. Aus der Entwicklung des Geistes entsprang die Lehre von

---

15. „Gravitationsgesetz“ Kap. II, Abt. 1—3.

der Unsterblichkeit der Seele. Nach dem Tode Christi wurde seine Lehre mit Symbolen und Mysterien belastet. Es entwickelte sich eine monarchische Staatskirche, deren Oberhaupt eine grössere Macht besass als der Kaiser. Dies verfälschte Christentum brachte eine Spannung in die sozialen Verhältnissse, die durch die Reformation gelöst wurde. Diese unterschied zwischen Geistlichem und Priester. Letzterer, lehrte sie, sei nur Polizeioffiziant und darum überflüssig, des ersteren Bestimmung aber sei, den Sozialverhältnissen immer grössere Hochachtung zu verschaffen.

So ist der Uebergang von der Religion zur Moral entstanden. Denn die Moral ist nur ein Abstrakt aus den Sozialverhältnissen. Alle moralischen Gesetzgebungen von Aristoteles an sind verfehlt. Die Aufgabe der Philosophen besteht lediglich darin, die gesellschaftlichen Beziehungen ihrer Zeit darzustellen und dadurch Liebe für die Gesellschaft zu wecken. Auch die Geistlichen haben nur diese Aufgabe zu erfüllen. Dass der Kultus seit etwa 60 Jahren verfällt, hat seinen Grund in dem Anwachsen der physischen Wissenschaften, in der schonungslosen Bibelkritik und in der Skepsis, die man den Wunderberichten entgegenbringt. Wenn man aber erst erkannt hat, dass der Moral weder das Bedürfnis zur Glückseligkeit noch der kategorische Vernunftimperativ, sondern die Achtung vor den Sozialverhältnissen zu Grunde liegt, so wird auch das Interesse am Kultus sich wieder regen.

Ehe man die Sozialverhältnisse zum Gegenstande freier Hochachtung machte, kannte man nur Justizverfassungen oder Gesetzgebungen. Diese entsprachen immer den Zeitumständen und der geistigen und sittlichen Höhe eines Volkes. Dies beweisen im Altertum Drakos Blutgesetze, Solons Gesetzgebung, die 12 Tafeln der Römer; in neuerer Zeit das Faustrecht, die Vehmgerichte, die Annahme des römischen Rechts, das preussische Landrecht. Eine Gesetz-

gebung a priori ist undenkbar. Hätte Rousseau hiervon das Mindeste geahnt, so hätte er sich nicht zur Gesetzgebung hergegeben. Zum Schutze der Gesetzgebungen wurde überall eine ordnungsmässige Polizei eingerichtet. Früher versorgten dies Amt die Priester, in neuerer Zeit ist das stehende Heer das beste polizeiliche Institut. Das römische stehende Heer war nur eine Eroberungsmaschine und hatte eine antisoziale Tendenz. Das moderne Heer aber ist eine der schönsten Konzeptionen des menschlichen Geistes. Als Teil des Volks ist es ein Vermittler zwischen Fürst und Nation, ein Band, das beide gemeinsam umschlingt.[16]

Auch die Ursache der Künste ist der Antagonismus von Selbsterhaltungs- und Geselligkeitstrieb. Die Frage nach dem Wesen der Poesie ist leicht aus der Geschichte zu beantworten. Die Nation, die am meisten von ihrer Regierung geknechtet wird, ist die poetischste. Da kein Volk mehr unter der Schlechtigkeit seiner Regierung zu leiden hat als das spanische, so ist es auch das poetischste. Denn es ist gezwungen, zur Linderung der Gegenwart sich in Romanzen und Ritterromanen ein besseres Leben zu erdichten. Ein glückliches Volk ist für die Poesie verloren. Auch die Poesie einer fremden Nation nachzuahmen, kann nur gelingen, wenn die nachahmende Nation die Verfassung der nachgeahmten in ihrer eigenen wiederfindet. Darum ist eine allgemeine Poetik so undenkbar wie eine allgemeine Gesetzgebung oder Rhetorik. Der wahre Dichter beabsichtigt also nie etwas andres als die Betäubung gegen seinen staatsbürgerlichen Zustand. Die Beredsamkeit erwacht erst mit dem Beginn der Anarchie in Religion, Recht und Politik. Der Dichter hört auf zu dichten, sobald er sich in guten Verhältnissen

16. „Gravitationsgesetz" Kap. II, Abt. 4—6.

befindet. Wie ist von Wieland, dem Dichter, der er in früheren Jahren war, nichts weiter übrig geblieben als der Versikator! Wie hat sich Schiller verändert!

Die grichische Bildhauerei blühte nur darum, weil sie ein einträgliches Geschäft war. Die Götterbilder wurden in ganz Griechenland gekauft und Athen lieferte gern den Marmor zu diesem Artikel. Könnte der Polytheismus jetzt wieder erstehn, so würden jedenfalls die Engländer die besten Bildhauer sein. Sokrates aber musste sterben, weil er durch seine Lehren den einträglichen Handel mit Götterstatuen in Gefahr brachte. Ueber das Schönheitsideal der Griechen wird die Nachwelt einmal ebenso lächeln, wie wir jetzt über die chinesischen Götzenbilder lächeln.[17]

Somit sind auf dem Wege der Geschichte die Erscheinungen des Staates, der Moral, der Künste genügend und auf die einfachste Weise erklärt. Aristoteles konnte zu dieser allein möglichen Lösung nicht gelangen, da er als Grund aller Moral die Vernunft als Hypothese setzte: Locke, Hume, Kant kamen der Wahrheit näher, da sie Newtons Gravitationsgesetz auf die Moral anzuwenden versuchten. Fichte richtete dadurch, dass er die Begriffe a priori über allen Zweifel erhob, eine solche Verwirrung an, dass man von vornherein die metaphysische Wissenschaft verächtlich fand. Denn Begriffe a priori gibt es nicht. Alles erklärt sich aus dem Antagonismus des Geselligkeits- und Selbsterhaltungstriebes, der sich in der Gesellschaft durch das Kombinationsvermögen entwickelt. Somit ist die Metaphysik durch die Geschichte verdrängt; denn alle Logik, Aesthetik, Dogmatik und Psychologie ist durch das Gravitationsgesetz, das auf der Geschichte basiert, zu nichte geworden. Nur einem grossen Historiker konnte es gelingen, das Höchste zur Lösung der Rätsel des Lebens zu leisten. Die Vergangen-

---

17. „Gravitationsgesetz“ Kap. II, Abt. 9.

heit aber hatte keine Historiker aufzuweisen, die etwas von dem Geiste ihrer Zeit begriffen. Nur Machiavell war ein bedeutender Historiker. Er wird am meisten dadurch gerechtfertigt, dass Friedrich der Grosse seine Grundsätze als Kronprinz widerlegt und als König befolgt hat.[18]

Was aber treibt den Menschen dazu, mit seinesgleichen zu verkehren und sein Leben im Kampfe gegen Feinde zu erhalten? Das Bedürfnis nach Glückseligkeit, das Streben nach Glück ist der bestimmende Faktor für alle seine Handlungen. Gewissen, Mitleid, Ehrgeiz, Recht, Herzensgüte, Achtung für fremde Ehre, Religion, Kultur, kurz jede menschliche Eigenschaft und jede vom Menschen geschaffene Institution haben in diesem, dem Menschen instinktiv eingepflanzten Grundtriebe, der Furcht vor Unglück oder der Sehnsucht nach Glück, ihre letzte Ursache. Gefährlich wird dieser Trieb erst, wenn er sich bis zu egoistischen, die Mitmenschen bedrohenden Begierden steigert. Dann ist es die Pflicht des Staates einzugreifen. Dies ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig, und unsre Vernunft sagt uns, dass wir uns aus diesem Grunde der Allgemeinheit unterordnen müssen. Ein Gott, der die Welt geschaffen hat und regiert, bestraft die, welche gegen die Moral fehlen und die Ruhe und Ordnung der Gesellschaft gefährden.

Wir handeln also, wenn wir unserem Grundtriebe folgen, aus Egoismus, aus Neigung; wenn wir unsrer Pflichten gegenüber dem Staate gedenken, aus Vernunft und Notwendigkeit. Der Gedanke des Handelns aus Plicht und der daraus entspringende kategorische Imperativ Kants ist unter allen Umständen abzulehnen.[19]

Nur unter dem Schutze des Staates ist Moral möglich. Jedoch gedeiht sie nur im Frieden. Einem äusseren Feinde

---

18. „Gravitationsgesetz“, Kap. 2, Abt. 10.
19. „Neuer Machiavell“, 1. Hauptstück, Abt. 1.

gegenüber sind dem Könige alle Mittel zu ihrer Bekämpfung erlaubt. Für einen König existiert keine Sittenlehre, sondern nur eine Klugheitslehre. Seinen Entschliessungen hat sich der einzelne unterzuordnen.[20]

Was aber hat höheren Wert: die vom Christentum gepredigte Liebe oder die auf Vernunft gegründete Moral? Die Liebe ist nicht fähig, ein tugendhaftes Leben als vollendetes Ganzes hervorzubringen. Sie ist immer partiell und konzentriert sich auf ein einziges Wesen. Sie ist ideal und verhindert am richtigen Sehen. Sie ist nur durch mystische und religiöse Erziehung zu erzeugen. Die Moral dagegen ist real und hat den Blick auf die Allgemeinheit des Staates gerichtet. So kann die Liebe der Moral nur hinderlich sein.[21] —

Wie wir sehen, hat Buchholz in den genannten Schriften zu den Fragen, die das menschliche Herz bewegen, Stellung genommen und überall mit grosser Zuversicht Antwort gegeben. Jedoch besitzt er keineswegs die Originalität der Gedanken, deren er sich rühmt. Wir finden vielmehr alle seine Gedanken in den Schriften anderer Philosophen wieder.

Vornehmlich hat Buchholz Staat, Religion, Moral und ihr Verhältnis zueinander einer näheren Betrachtung unterworfen. In seinen Ansichten über den Staat erkennen wir den Einfluss des englischen Philosophen Hobbes. Dieser lehrte[22]: Das politische Gemeinwesen ist ein Erzeugnis der Furcht und der Klugheit. Im Naturzustande fehlt die Sicherheit des Lebens, es herrscht der Krieg aller gegen alle. Alle glauben, das Recht zu haben, alles zu erwerben. Die Vernunft aber lehrt den Menschen, den Frieden zu suchen: er verzichtet also auf das Recht auf

---

20. „Neuer Machiavell“, 1. Hauptstück, Abt. 13.
21. „Neuer Machiavell“, 2. Hauptstück, Abt. 2.
22. Th. Hobbes, „Leviathan“, Cambridge, 1904, Kap. 18, S. 120—128.

alles und überträgt alle Macht auf einen einzigen, der den Willen aller vollziehen soll. Durch diesen Vertrag entsteht der Staat und zwar in der Form des absoluten Machthabers. Jede andre Form wäre ein Rückfall in den Naturzustand. Der Machthaber schützt die Gesamtheit der Bürger; dafür ist der einzelne ihm gegenüber rechtlos. Aus dem Selbsterhaltungstriebe also entspringt Hobbes' Staat.

Nun hatte vor Hobbes Hugo Grotius hauptsächlich betont, dass der Mensch zur Geselligkeit geboren und geschickt sei, dass also der Geselligkeitstrieb den Menschen zur geordneten Gemeinschaft treibe.[23] Halten wir diesen prinzipiellen Unterschied zwischen den beiden Philosophen fest, so erkennen wir leicht, dass Buchholz durch die Kombinierung und Gegenüberstellung des Geselligkeits- und Selbsterhaltungstriebes als staatengründender Faktoren glaubt, eine originelle Idee ausgesprochen zu haben.

Weiter teilt Buchholz mit Hobbes die Ansicht, dass die unbeschränkte Alleinherrschaft des Machthabers und die Unterordnung des Volkes die notwendige Folge des geschlossenen Vertrages sei. Doch kommen sie aus verschiedenen Beweggründen zu demselben Resultat. Hobbes wollte, erbittert über die Uebergriffe des Parlaments während der englischen Revolution, dem Volke keinerlei Rechte zuerkennen. Buchholz aber standen glänzende Beispiele vor Augen, wo grosse Herrscher durch vollkommene Unbeschränktheit ihres Willens ihr Volk zu ungeahnter Blüte gebracht hatten: aus der unmittelbaren Vergangenheit Friedrich der Grosse, aus der Gegenwart Napoleon, von dem er noch Grosses erwartete.

Um seine Anschauungen über Moral und Religion recht würdigen zu können, müssen wir den Philosophen

---

23. Hugonis Grotii de iure belli ac pacis libri tres, Paris, 1625, Prolegomena S. 4 ff.

Wolff[24] und seine Nachfolger, zu denen auch die Lehrer Buchholzens in Halle gehören, näher ins Auge fassen. Die Frage, die durch alle Erörterungen Buchholzens geht, ist: wie kann ich die Dinge auf natürliche Weise erklären und was kann mir ihre Erkenntniss nützen? Er befolgt hierin nur Wolffs Prinzip. Wolff betrachtete die Philosophie als ein Mittel zur Aufklärung. Diese aber hat, lehrte er, zur Aufgabe, den Nutzen aller Dinge zu begreifen und damit die menschliche Glückseligkeit zu befördern. Den Nutzen der Dinge begreift man durch seinen gesunden Menschenverstand. Was ihm einleuchtet, wird bejaht, was ihm widerstreitet, verneint.[25] Reimarus, dessen Schriften Lessing in den „Wolfenbüttler Fragmenten" herausgab, ging einen Schritt weiter, indem er die Nutzanwendung auf die christliche Religion machte. Da eine übernatürliche Offenbarung, argumentierte er, dem natürlichen Sinne und dem gesunden Menschenverstande widerstrebt, so ist sie nicht vorhanden. Nur die natürliche Religion ist wahr. Denn sie beruht auf dem durch Vernunftbeweise gegründeten Glauben an Gott als den Schöpfer der Welt.[26] Die englischen Deisten halfen ihm, diesen Satz durch die Zerstörung alles positiven oder historischen Christentums zu begründen. Sie stellten alle positive Religion als Aberglauben, Priesterbetrug und theologische Spekulation hin und erkannten nur noch eine natürliche Religion an, die mit der Moral, d. h. mit dem aus dem vernunftgemässen Erkennen Gottes fliessenden sittlichen Handeln, identisch war.[27] Ihnen trat Voltaire bei, der durch leidenschaftliche Angriffe auf die bestehende Kirche die Gegensätze zwischen natürlicher und geoffenbarter Religion noch ver-

---

24. Wolff, „Vernünftige Gedanken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen," 1719.

25. K. Fischer, „Leibniz", 4. Aufl., 1902, S. 633 ff.

26. K. Fischer, „Kant," 4. Aufl., 1898, Band I, S. 34 ff.

27. K. Fischer, „Bacon", 3. Aufl., 1904, S. 510 ff.

tiefte.[28] So sehen wir, dass Buchholz auf dem Gebiete der Religion und Moral nicht neue Gedanken entwickelte, sondern nur auf einem bereits heissumstrittenen Boden der einen Partei beitrat. Wie Buchholz aus einer Kombination von Hobbes und Grotius den Antagonismus des Selbsterhaltungs- und Geselligkeitstriebes entwickelt, so gelangt er durch eine Vereinigung der Forderung Hobbes', dass der Bürger dem Oberhaupt des Staates sich unterzuordnen habe, und der moralischen Ideale der Aufklärung zu der Anschauung, die einen Grundgedanken seines Systems bildet: dass die höchste Moral in der Achtung vor den bestehenden Sozialverhältnissen besteht.

Mit den Mitteln plattester Verstandesaufklärung glaubte also Buchholz auf seine deutschen Leser Eindruck machen zu können. Rousseau, Hume, Kant waren spurlos an ihm vorübergegangen. Die erhabenen Werke klassischer Poesie, die um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts in Deutschland entstanden waren, hatten die Ueberzeugung unsres Schriftstellers nicht erschüttern können, dass der gesunde Menschenverstand ausreiche, um die Welt und ihre Erscheinungen restlos zu erklären. So hat sich denn Fichte einmal sehr scharf über Buchholz ausgesprochen:[29] „Dass er sich einbildet, die Metaphystik zu schlagen, ist ihm zu verzeihen; wer weiss nicht, was Metaphystik ist, und hat keinen methaphistischen Atom in seiner ganzen Wesenheit. Buchholz vermag einiges Interesse nur bei denen zu erregen, deren Kenntnis sich nicht viel über die Deutsche Bibliothek und die Berliner Monatsschrift hinaus erstreckt."

Dies ist nun doch nicht ganz richtig. Fichte hatte nur die genannten Schriften im Auge, die in der Tat ein besseres Urteil nicht verdienen. Indess Buchholzens Be-

---

28. K. Fischer, a. a. O. S. 521 ff.
29. Varnhagen, „Hans von Held", S. 123.

deutung liegt auf einem andren Gebiete, dem der Politik. Hier hat er Aufsehen erregt, hier hat er Liebe und Hass geerntet, hier hat er eine Zeit lang in Berlin die führende Rolle gespielt, nach der seine ehrgeizige Seele mit aller Leidenschaft dürstete.

Die französische Revolution hatte eine Umwälzung der gesellschaftlichen Ordnung herbeigeführt durch die Beseitigung der privilegierten Stände, des Adels und der Geistlichkeit. Der Gegensatz gegen den Adel bedingte auch die politische Haltung Buchholzens. Ein Kampf gegen die Geistlichkeit fiel bei unsrem Schriftsteller von selbst in Wegfall, da es in dem protestantischen Preussen keine weltlichen Gelüste und Privilegien der Geistlichkeit zu bekämpfen gab. Der andere Gegner Buchholzens war vielmehr die Judenschaft. Den Adel und die Judenschaft hielt er für die grössten Feinde des Staates und der gesellschaftlichen Ordnung. Nach ihrer Vernichtung strebte er. Jedoch bekämpfte er sie zu verschiedenen Zeiten verschieden. In der Epoche, von der wir reden, die sich vom Jahre 1803 bis in den Herbst 1806 erstreckt, suchte er ihre Schädlichkeit ganz allgemein, ohne jede nähere Beziehung auf Preussen, vom philosophisch - historischen Standpunkte aus, wie er selbst betonte, zu erweisen, suchte er die alte Ordnung, wie sie in England unter der Adelsherrschaft bestände, in möglichst ungünstigem Lichte darzustellen, um daneben Frankreich, das Land, in dem an Stelle des Feudaladels ein Verdienstadel erblüht sei, in desto leuchtenderen Farben zu malen. So wurde Buchholz ganz von selbst dazu getrieben, zur Politik Preussens gegenüber den grossen Mächten Europas Stellung zu nehmen und den Anschluss Preussens an Frankreich zu raten, ja zu fordern.

Die Schriften, die auf solche Weise Judenschaft und Adel bekämpfen, sind betitelt: „Moses und Jesus oder über das intellektuelle und moralische Verhältnis der Juden

und Christen" — „Der neue Leviathan" — „Rom und London". Das zuerst genannte Buch erschien im Jahre 1803 in Berlin und wurde bei Unger, dem Freunde Buchholzens, verlegt. Den „neuen Leviathan", in dem er zum ersten Male den Adel beämpfte, gab Buchholz in der Buchhandlung von Cotta in Tübingen, die auch die „Europäischen Annalen" verlegte, im Jahre 1803 in den Druck; „Rom und London" erschien während des Krieges von 1806/7 in einzelnen Aufsätzen in den „Europäischen Annalen" unter dem Titel „Rückblicke auf das System des politischen Gleichgewichts", dann, ebenfalls bei Cotta, im Jahre 1807 als selbständiges Werk. Die beiden zuletzt genannten Bücher werden wir gemeinsam behandeln können; wir geben zunächst den Inhalt der gegen die Juden gerichteten Schrift „Moses und Jesus".

Buchholz stellt einige Sätze voran, die seine Gegner erst widerlegen sollen, ehe sie ihm zu widersprechen wagen.

1. Der letzte Staatszweck kann kein andrer sein als eine kraftvolle Nationalexistenz.

2. Alle Staatskraft ist in der Industrie der Staatsbürger enthalten („Industrie"[30] ist hier noch in der ursprünglichen Bedeutung von „Fleiss", „Tatkraft" gebraucht).

3. Was der Industrie Abbruch tut, schwächt die Staatskraft und wirkt eben deswegen dem letzten Staatszweck entgegen.

Buchholz beginnt seine Ausführungen mit einer Skizze der Geschichte der Juden und der Entwicklung ihrer Religion. Auch bei den Juden, erörtert er, ist der Gottesgedanke nur durch die Priester, vornehmlich durch Moses, in das Volk getragen. Durch eine vorgespiegelte theo-

30. Grimm, „Deutsches Wörterbuch", Band IV, Abt. 2, S. 2112 und M. Lehmann, „Freiherr vom Stein", Band I, S. 223.

kratische Monarchie hoffte Moses leichter und ungestörter herrschen zu können. Die Römer vermochten dem jüdischen Monotheismus nichts anzuhaben. Sie konnten nur die nationale Selbständigkeit der Juden aufheben. Die Eroberung Jerusalems brachte ihnen zunächst einen grossen augenblicklichen Vorteil: sie raubten die im Lauf der Jahrhunderte durch den Fleiss der Juden im Tempel aufgestapelten ungeheuren Schätze an Gold und Silber und schleppten sie nach Rom. Dadurch, dass diese Ströme von Gold den europöischen Markt überschwemmten, kam die Entwicklung vom Tausch- zum Geldhandel zum Abschluss. Geldhändler und Geldleiher erlangten plötzlich eine grosse Macht im Staate. Dies Geschäft rissen die im ganzen römischen Reiche zerstreut liegenden Juden an sich und begannen auf unerhört schlaue Weise durch Wuchergeschäfte die Völker auszusaugen und ihren Reichtum an sich zu bringen.

Keine staatlichen Gesetze, keine Verfolgungen und Austreibungen haben seitdem Europa von dieser Plage befreien können. Polen, Holland, England werden von den Juden ausgesogen; wo sie die Geldgeschäfte in die Hände bekommen, erstirbt alles Leben. Sie arbeiten nicht, sie erschleichen nur das Resultat der Arbeit. Sie hassen alle Christen, denn sie werden von ihnen verachtet. Da sie keine Staatsbürger, da sie rechtlos sind, suchen sie sich selbst und auf die erbarmungsloseste Weise ihr Recht. Es fehlt ihnen jede Moralität, d. h. jede Achtung vor der Gesellschaft. Sie streben nach Geld nur des Geldes wegen. Sie sind nichts als „komplette Rechenknechte." Sie demoralisieren durch ihre Immoralität alle Staatsbürger. Sie haben es verstanden, den Adel zu beschleichen und um sein Vermögen zu bringen. Denn nur da, wo es Juden giebt, ist der Adel verschuldet. Das Resultat aller industriellen Tätigkeit der Bürger ist in ihrer Hand. Der

einzelne Handwerker kommt nicht vorwärts, da die Fabriken, die sich in den Händen der Juden befinden, die Waren billiger herstellen. Die Juden kennen keine Gerechtigkeit, sie kennen nur Justiz.

Alle Mittel, die man bisher angewandt hat, um diese für die Christen unerträgliche Lage zu bessern, haben fehlgeschlagen: weder friedliche noch gewalttätige haben irgend welchen Erfolg gehabt. Er aber, verkündet Buchholz siegesgewiss, wisse ein Mittel, dass ohne Zweifel zu dem erwünschten Ziele führen werde: man stelle die Juden im Militär an, befördere sie jedoch nur in Fällen höchster Bravour zum Offizier. Der militärische Geist erzeuge Sozialität, Kameradschaftlichkeit, Brüderlichkeit; er zwinge zur Arbeit. Die grossen Formen des Militärs, so versichert Buchholz, vernichten alle Erbärmlichkeit, an welcher man im nichtmilitärischen Leben hängt. Auch verlangt die Gerechtigkeit, dass die Juden so gut wie die Christen ihr Vaterland verteidigen müssen. Weiter erleichtere man die eheliche Verbindung zwischen Juden und Christen dadurch, dass man ihr nur den Charakter eines bürgerlichen Kontraktes giebt. Durch ein solches Gesetz würden einer Verschmelzung der Juden mit den Christen weniger Hindernisse im Wege stehn. Im Schlusskapitel wendet sich Buchholz in einer Apostrophe an die Juden: In dem Augenblick, wo sie die Ueberzahl ausmachten, würden sie die Nationen vernichtet haben. Ohne die Völker, die sie unterjocht hätten, könnten sie jedoch auch nicht existieren. Wenn sie niemanden mehr hätten, den sie aussaugen könnten, würden sie selbst zu grunde gehen müssen.

Obgleich Buchholz in dieser Zeit sich noch scheute, irgend einer Partei oder einem Stande in Preussen den Krieg zu erklären, sich vielmehr bemühte, seine Feindschaft vom historisch-philosophischen Standpunkte aus zu begründen, so spricht doch aus seinen Worten ein tiefer

Hass gegen die Juden, den er vergeblich zu verschleiern sucht. Immerhin hat er es hier noch vermieden, seine Angriffe direkt gegen die in Preussen lebenden Juden zu richten. Was die eigentümliche Behauptung angeht, dass durch die Schätze der Juden erst der Geldhandel in Fluss gekommen sei, so scheint Buchholz sie nur aufgestellt zu haben, um seiner Neigung gemäss zeigen zu können, wie die Notwendigkeit alle Dinge habe auseinander entstehen lassen. Doch hielt er mit der ihm eigenen Zähigkeit an dem einmal ergriffenen Gedanken fest.

Wir wissen nicht, ob auch ein persönlicher Grund Buchholz zu seiner Feindschaft bewogen hat. In seiner Jugend kann er kaum Juden kennen gelernt haben. Denn wir lesen, dass sie in seiner Heimat, der Grafschaft Ruppin, nicht zugelassen waren.[31]

Die Frage, welche soziale Stellung die Juden in dem preussischen Staatsmechanismus einnehmen sollten, war längst aufgeworfen und eingehend erörtert. Im Jahre 1781 hatte Christian Wilhelm Dohm für die Juden gleiche bürgerliche Rechte, Freiheit des Erwerbs, Zulassung zu allen Bildungsanstalten, freie Religionsübung, Einstellung in das Heer verlangt.[32] Ein heisser litterarischer Kampf war infolge dieser Schrift entbrannt, und den Juden war aus ihrer eigenen Mitte ein grosser und verehrungswürdiger Anwalt, Moses Mendelssohn, erstanden, dessen „Jerusalem" 1783 erschien. Tatsächlich war die soziale Stellung der Juden in Preussen erheblich verbessert worden.[33] Friedrich der Grosse freilich war ihnen abgeneigt. Er sorgte durch

---

31. König, „Annalen der Juden in den preussischen Staaten, besonders in der Mark Brandenburg", Berlin, 1780, S. 128 u. 311.

32. Dohm, „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden" (1781 u. 1783). Leipziger Dissertation (mit gleichem Titel) v. Reuss. 1891.

33. König, „Annalen der Juden", S. 325.

Ausschliessung der Juden von der Landwirtschaft und den Zünften, durch ungeheure Abgaben, mit denen er jede Niederlassungskonzession belastete, dafür, dass die Zahl der Juden in seinen Staaten beschränkt blieb. Erst sein Nachfolger verschaffte ihnen bedeutende Erleichterungen. Er hob den Leibzoll auf und beseitigte die sogenannte Porzellanausnahme: jeder Jude, der sich verheiraten wollte, hatte aus den königlichen Manufakturen Porzellan entnehmen und ins Ausland verkaufen müssen. Auch gestattete ihnen Friedrich Wilhelm II., Landgüter an sich zu bringen, und befreite endlich die jüdische Gemeinde von der Verpflichtung, für die Vergehungen einzelner ihrer Mitglieder Schadenersatz zu leisten. Zu weiteren Reformen kam es freilich nicht. Das Generaldirektorium wusste eine völlige Gleichstellung von Juden und Christen, wie der König sie wünschte, durch fortwährendes Zögern zu hintertreiben, und es fehlte Friedrich Wilhelm II. an der nötigen Energie, um seine Gedanken durchzusetzen.

Immerhin waren die Juden von einer Reihe höchst ungerechter und drückender Abgaben befreit worden.[34] Doch scheinen sie sich dieser Besserung ihrer Lage nicht überall würdig gezeigt zu haben. Immer wiederholen sich die Klagen, dass Adel, Bürger und Bauern von ihnen übervorteilt und ihres Vermögens beraubt würden.[35]

---

34. Terlinden, „Grundsätze des Judenrechts für die preussischen Staaten“, Halle, 1804.

Philippsohn, „Geschichte d. preussischen Staatswesens“, 1880, Band I, S. 371 ff.

Rönne, „Preussisches Staatsrecht“, 4. Aufl., 1881, Band II, S. 8 (auch Litteraturangabe).

Schulze, „Das preussische Staatsrecht“, 2. Aufl., 1888, Band I, S. 389.

35. König, „Annalen der Juden“, S. 313. „Vertraute Briefe über

Wir wenden uns den Schriften zu, die Buchholz in dieser ersten Periode seiner schriftstellerischen Tätigkeit gegen den Adel gerichtet hat. Seine Begeisterung für Frankreich und seine Feindschaft gegen England hat ihren hauptsächlichsten Grund in seinem Hass gegen den Adel. So kommt es ihm denn in dem „Neuen Leviathan“ und „Rom und London“ darauf an, zu beweisen, wie sehr der Adel in der Entwicklung der Völker sich als ein Hemmschuh erwiesen hat. Wir geben den Inhalt seiner Ausführungen wieder.

Der Adel entstand dadurch, dass die Führer der germanischen Barbarenhorden ihren Gefährten zur Belohnung Ländereien schenkten. Das unterworfene Volk geriet in die Leibeigenschaft dieses sich entwickelnden Adels. Da noch kein Geldverkehr bestand, konnten die Landesfürsten die Dienste ihrer Vasallen immer nur durch neue Landanweisungen belohnen, so dass sie selbst darüber an Macht einbüssten. Erst seit der Reformation gewann der Landesfürst mit Hülfe des Bürgerstandes im Kampfe mit Adel und Geistlichkeit wieder an Boden. Der Adel wird, prophezeit Buchholz, einmal ganz verschwinden. An seine Stelle aber wird, wie in Frankreich, ein neuer, nicht auf Erblichkeit beruhender Verdienstadel sich bilden und dem Souverän als Berater zur Seite stehen.[36] Als Beispiele für die Theorie, dass das Adelsregiment den Wohlstand verhindert, die Souveränität des Herrschers ihn befördert, schildert Buchholz die Entwicklung der Geschichte Frankreichs und Englands seit den Jahren 1789 und 1688.

Der ungeheure Irrtum, sagt er, der die ganze französische Revolution durchzog, bestand darin, dass niemand einen Unterschied zwischen Souveränität und

---

die inneren Verhältnisse am preussischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II.“, 1807, Band II, S. 98.

36. Neuer Leviathan, Buch 1, Kap. 7.

Despotismus machen konnte. Die französischen Könige vor 1789 waren Despoten, d. h. ihre Macht war eingeschränkt durch Stände, Adel und Geistlichkeit. Darum war das Wesen des französischen Despotismus negativer Natur; es fehlte ihm jede Schöpferkraft und Stärke. Vergebens suchte es den widerstrebenden Elementen das Militär, den Premierminister und die Mätresse entgegenzusetzen. Auch das nach dem Muster des englischen gebildete konstitutionelle Königtum konnte sich nicht halten, da durch die Proklamierung der allgemeinen Gleichheit ein zwischen Königtum und Volk vermittelndes Oberhaus unmöglich wurde. Der Terrorismus vertrieb die auswärtigen Feinde und musste nach Erfüllung dieser Aufgabe notwendig zu Grunde gehen; die Direktorialregierung vermochte nicht die Ordnung wiederherzustellen, da sie es unterliess, eine Gewalt zu schaffen, die die gesetzgebende und vollziehende Macht einer Regel unterwarf. Da trat ein Mann auf, dessen Wesen die grösste Ehrlichkeit und Offenheit, dessen Geist durchdrungen war von der Wahrheit, wie sie in Mathematik, Physik und Geschichte enthalten ist. Das war Napoleon. Man verzieh dem Ausländer den Ehrgeiz, der sonst als ein Verbrechen gegen die Gleichheit erschienen wäre. Er war der genialste und durch seine Siege in Italien der berühmteste und reichste Mann, den Frankreich besass. Er erfüllte als erster Konsul die Revolution, indem er die allgemeine Gleichheit bestehen liess und doch die Einheit in der Regierung wieder herstellte. Er führte den römischen Kultus durch ein Konkordat, das er mit dem Papste abschloss, in Frankreich wieder ein. Er setzte an die Stelle des Erb- und Reichtumadels den Verdienstadel, der in der neugegründeten Ehrenlegion vereinigt wurde. Dies ist eine moralische Institution zur Aufrechterhaltung der Gleichheit und zur Sicherung der Herrschaft der Tugend. Ihre Aufgabe besteht in der Beschützung der Gleichheit und des Kon-

kordats. Der neue Adel, der in ihr vereinigt ist, stellt durch seine wunderbare Vereinigung der höchsten Gemüts- und Geisteskräfte in Wahrheit die eherne Mauer dar, die zwischen Anfang und Ende der Revolution aufgerichtet ist. Ueber diesem Sammelpunkt der höchsten Intelligenz steht nur der Kaiser, der wie in einem Brennpunkte die höchste Bildung in sich selbst verkörpert. Er allein nahm für seine Würde als Souverän die Erblichkeit in Anspruch, und dies tat er aus gewichtigen Gründen. Um die väterliche Macht auszuüben, die er anstrebte, und um durch einen altehrwürdigen Titel Vertrauen bei jedermann zu erwecken, liess er sich zum Kaiser der Franzosen wählen. Dieser höchsten Intelligenz im Staate aber musste der Stempel der Erblichkeit aufgeprägt werden. Da die Gleichheit der Rechte, die politische uno bürgerliche Freiheit der Staatsbürger nach wie vor unangetastet blieb, ist Frankreich trotz der monarchischen Formen eine Republik geblieben.[37]

Von diesem glänzenden Bilde sticht wirkungsvoll das düstere Gemälde ab, das uns den Zustand Englands vor Augen führen soll. Im Kampfe mit dem Despotismus, heisst es hier, entwickelte sich die britische Macht; die Exzentrizität, welche immer das Resultat der Trennung der Gewalten ist, schenkte ihr Leben; die Notwendigkeit des Zusammenhanges führte sie zur Idealität. Seit der Konstitution von 1688 wusste niemand, wer den öffentlichen Schatz verwalten sollte: die gesetzgebende oder die ausführende Gewalt. So unterliess man es, überhaupt einen Schatz zu sammeln, und behandelte die ganze Nation als Schatz, aus dem man schöpfen konnte. Dazu kam, dass Wilhelm III. seit 1689 mit Frankreich im Kriege lag. Da er seine Abhängigkeit vom Parlament durch Geldbewilligungen nicht vergrössern wollte, wandte er

---

37. Neuer Leviathan, Buch 2.

sich an reiche Bürger. Die Länge des Krieges hinderte eine Rückgabe der geliehenen Gelder, doch liess die Exzentrizität ein Ende des Krieges gar nicht wünschenswert erscheinen. Da die Kriege für England meist glücklich ausliefen, entwickelte sich das Anleihesystem stetig fort. Ein Amortisations- und Tilgungsfond kam zwar zu stande, die Raten mussten jedoch meist mit zur Deckung der Kriegskosten verwendet werden. Durch die Kriege mit den nordamerikanischen Kolonien und der französischen Republik wuchs die Staatsschuld ins Ungemessene. Gerade die Höhe der aufzubringenden Zinsen aber zwingt die englische Bevölkerung zu ungeheuren industriellen Anstrengungen, die sonst unterblieben wären. Diese Tätigkeit ergiebt nun viel mehr, als zur Schuldentilgung nötig ist. So wächst der nationale Wohlstand. Da weiter allein die bestehende Regierung die Schulden abtragen kann, so sucht das Volk mit allen Mitteln sie zu halten und gewährt ihr immer neuen Kredit. So steht und fällt die Regierung mit ihrer Staatsschuld.[38] Unablässig aber ist diese Regierung seit jeher darauf bedacht, ihre Macht ins Ungeheure zu erweitern. Zu diesem Zwecke begründete sie eine neue Universalmonarchie. Diese ist keine durch Waffengewalt erzwungene, reale Machtstellung, wie etwa die der Römer, sondern die Herrschaft eines Gedankens, einer Idee, die von einem Volke ausgeht und die übrigen Länder des Erdkreises unterwirft. Zweimal hat bisher die Welt unter dem Banne einer solchen Universalmonarchie gestanden. Gregor VII. gründete im Jahre 1073 die erste, die theokratische; sie beherrschte 300 Jahre die Welt. Wilhelm von Oranien, der 1688 König von England wurde, errichtete die zweite, und zwar eine merkantilistische. Sie war gegründet auf der Idee des politischen Gleichgewichts der europäischen Mächte. Dadurch wurde Wilhelm von

38. Neuer Leviathan, Buch 3, Kap. 1—7.

Oranien ein zweiter Gregor VII. Erst jetzt, nach über 100 Jahren, ist England ein grosser Gegner, das durch die Revolution erstarkte Frankreich, erwachsen nnd macht ihm diese Machtstellung streitig.[39]

Auch der Unterschied in der Verfassung treibt die beiden Staaten zum Kampfe gegen einander. Frankreich ist eine Republik von nie erhörter Konzentrizität; aus ihr fliesst die französische Aristokratie, Geistlichkeit, Justizverfassung, Polizei und Ehrenlegion. England setzte an die Stelle der Souveränität eine eiserne Konstitution, aus der sich die höchste Exzentrizität, die Feudalaristokratie, die lehensmässige Kirchenverfassung, die barbarische Justiz, die kraftlose Polizei entwickelten. Hier kämpfen also Tugend und Ehre gegen Egoismus und Frechheit. Der englische Premierminister ist etwas historisch Gewordenes; er ist entstanden im Kampf des Königtums gegen Adel und Geistlichkeit und gegen die Volksvertretung. So ist er zugleich das Organ des Königs und der Garant des Adels uud der Demokratie. Jede seiner Handlungen aber ist bestimmt durch die Rücksicht auf die 600 Millionen Pfd. Sterling der Staatsschuld. Nur die Kraft des englischen Staates kann den Kredit und damit die Regierung erhalten. So ist in dieser furchtbaren Lage der englische Premierminister der Atlas, der das ganze gewaltige Staatsgebäude trägt. Das Feldgeschrei der Engländer lautet: Freiheit und Eigentum, das der Franzosen: Gleichheit und Staat.[40]

Wie wird das Ende des weltbewegenden Kampfes sein?

Spanien und Portugal sind seit der Entdeckung Amerikas im Besitze der Goldminen Neugranadas und Perus. Die Absicht Englands geht nun dahin, dem gänzlich

---

39. Rückblicke auf das System des politischen Gleichgewichts: Europäische Annalen 1806, Heft 1—4.

40. Neuer Leviathan, Buch 3, Kap. 8 u. 9.

ohnmächtigen Spanien Südamerika und damit die Goldminen zu entreissen. Darum also und um dem englischen Volke neue Taxen zu ersparen, ergriff England 1803 gern die Gelegenheit, Spanien den Krieg zu erklären, den Hafen von Cadix zu blokieren und dadurch zunächst den Handel zwischen Amerika und Europa zu unterbinden. Sollte es England gelingen, sich der Goldminen Neugranadas und Perus zu bemächtigen, so würde der Zustand ganz Europas sich ändern, jedoch auf andre Weise, als England es erhofft. Durch den Besitz der Goldminen wird eine so ungeheure Masse Gold nach England fliessen, dass die Nationalschuld damit auf einmal gedeckt werden könnte. Hierdurch aber verschwindet jeder Antrieb des englischen Volkes zu industriellem Fleiss und zur Erhaltung der Regierung. Die notwendige Folge davon ist, dass das Ober- und Unterhaus durch eine Revolution beseitigt und die volle Souveränität des Königs wieder eingeführt wird. Dann kann Napoleon mit Irlands Hülfe leichten Kaufs dem besiegten Europa den Frieden diktieren.[41] Bei diesem Entscheidungskampfe aber sollten alle europäischenNationen sich auf Frankreichs Seite stellen. Denn England ist in Wahrheit eine Pest für Europa. Es geht nur darauf aus, den Kontinent auszusaugen. Es entzieht ihm das bare Geld, sodass bereits die Bedürfnisse erster Notwendigkeit im Preise zu steigen beginnen. Kein Volk solllte sich mit England verbinden, denn regelmässig lässt es seine Verbündeten im Stich. Wie hat es im siebenjährigen Kriege Preussen behandelt! Da es in seinem Kriege mit Frankreich Hannover bedroht sah, verleitete es Preussen, an Frankreich den Krieg zu erklären. So eroberte es durch Preussen in Deutschland mühelos ganz Amerika. Als aber England seinen Zweck erreicht sah, liess es 1761 Preussen elend im Stich.[42] — Ein Friede, in dem England Frankreichs Ueber-

---

41. „Neuer Leviathan," Buch 4, Kap. 1—6.
42. „Europäische Annalen," 1807, Heft 1.

legenheit anerkennt und ein Kongress aller Völker einen allgemeinen Seekodex ausarbeitet, wird die Grundlage zu einer neuen, von Napoleon begründeten Universalmonarchie und zur ferneren Entwicklung legen. Von einem Frieden, der auf alle Zeiten die Geschicke der Völker regelt, kann nicht die Rede sein. Denn die Geschichte lehrt uns, dass nichts fest steht. Sie ist selbst das Entwicklungsprotokoll der Menschheit, und das einzige, was uns bleibt, ist das Entwicklungsprinzip, das wir in uns tragen.[43] —

Mitten in diese Zukunftsphantasien hinein fiel der Bruch zwischen Napoleon und Preussen im Herbste 1806. Sofort machte sich Buchholz daran, dieses grosse Ereignis noch im Rahmen seiner „Rückblicke auf das System des politischen Gleichgewichts“ zu kritisieren und zu ihm Stellung zu nehmen.

Noch sei es zweifelhaft, was zu dem plötzlichen Bruche den Anlass gegeben hätte. Sollte der Krieg etwa nur in der Abneigung des preussischen Hofes gegenüber dem französischen seinen Grund haben, so wäre es lediglich ein Gemütskrieg und hätte als solcher keine Berechtigung. Wahrscheinlich aber sei der Bruch erfolgt, weil man sich über das Schicksal Hannovers nicht habe einigen können. Vielleicht hat Preussen durch die Rückgabe Hannovers an England seine Stellung gegenüber Napoleon sichern wollen. Frankreich aber wird darauf bestanden haben, dass Hannover in preussischem Besitze bleibe, um Russland keinerlei Vorteil zu verschaffen. Wenn die Dinge sich so verhalten haben, dann war der Krieg unvermeidlich So hat auch an diesem Krieg England schuld. Preussen hätte sich nie mit der merkantilistischen Universalmonarchie einlassen dürfen. Es hätte unter allen Umständen Hannover festhalten sollen. Denn das englische Königsgeschlecht

---

43. „Neuer Leviathan“, Buch 4, Kap. 10 und „Europäische Annalen“ 1807, Heft 1.

fühlt sich so lange sicher und geneigt, den Frieden zu brechen, als es in Hannover einen Zufluchtsort erblickt, auf den es sich im Fall der Not zurückziehen kann. Der unglückliche Krieg, der nun ausbricht, wird zeigen, wie viel von Deutschland unter Frankreichs und wie viel unter Preussens Leitung kommen wird.[44] —

Der Titel „Neuer Leviathan“ war entlehnt dem gleichnamigen Werke des Engländers Hobbes, das dieser 1651 unter dem Eindrucke des Kampfes zwischen Karl I und dem Parlament verfasst hatte. Er bekennt damit selbst, dass Hobbes sein Vorbild ist, wie wir ja bereits bei der Kritik des „Gravitationsgesetzes“ bemerkt hatten. Buchholz hielt den „Neuen Leviathan“ für sein bestes Werk, wie auch daraus hervorgeht, dass er in den Büchern der folgenden Jahre dem Titel nicht seinen Namen, sondern „Vom Verfasser des neuen Leviathan“ hinzufügte. Auch bezeugen uns viele Bemerkungen, wie sehr er selbst von der Bedeutung seines Werkes durchdrungen war.[45] Und in der Tat enthält es mancherlei Beachtenswertes.

Seine Gedanken über die völlige Unbeschränktheit des Staatsoberhauptes sind hier noch weiter ausgebildet. Die Wahrheit seiner Theorie sieht er bewiesen in dem von Napoleon regierten, mächtig aufblühenden Frankreich. Hier herrschte wirklich allein der Souverän, funktionierte die Verwaltung durch die Einteilung in Fachministerien und durch eine wohlgeordnete Bureaukratie glänzend, war die Gemeinde dem Staate gegenüber fast völlig machtlos.[46] Darum schliesst sich Buchholz in seiner Schilderung der besten Verfassung und Verwaltungsorganisation eng an das ihm von Frankreich gebotene Vorbild an.

Den Stoff zu den gegen England als den Feind des Kontinents gerichteten Angriffen hat Buchholz dem „Mo-

---

44. „Europäische Annalen,“ 1807, Heft 1.
45. „Gallerie preussischer Charaktere“, S. 6, 456, 470.
46. M. Lehmann, „Freiherr vom Stein“ Bd. 2, S. 85 u. S. 369—379.

niteur“ entnommen, der kurz vor dem Wiederausbruche des Krieges im Jahre 1803 fort und fort gegen England hetzte.[47]

Grosses Aufsehen erregte der „Neue Leviathan“ dadurch, dass Buchholz hier auf die Frage, welcher Partei Preussen in dem zwischen Napoleon und der Koalition der grossen Mächte 1805 ausgebrochenen Kriege beitreten sollte, die Antwort gab: Anschluss an Napoleon und Kampf gegen die Koalition. Freilich ist, wie wir gesehen haben, weder von Russland noch von Oesterreich noch von Preussen die Rede. Doch Buchholz betont, dass England der furchtbarste Gegner des von ihm geliebten Napoleon ist, dass in dem bevorstehenden Kampfe die übrigen Mächte auf Frankreichs oder auf Englands Seite treten müssen. So rät er denn seinem Vaterlande dadurch, dass er England als den Feind ganz Europas hinstellt und Frankreich in den Himmel erhebt, zum Anschluss an Frankreich. Dass dies die wahre Absicht seines Buches gewesen sei, setzt er selbst in einer seiner späteren Schriften auseinander.[48]

Eine Reihe namhafter Publizisten erklärte sich für oder gegen den „Neuen Leviathan.“ Einer von den Schriftstellern, die ihm unbedingt beistimmten, war Hans von Held. Wir kennen ihn bereits. Er hatte 1804 ein Buch gegen Napoleon geschrieben.[49] Der „Neue Leviathan“ jedoch bewirkte einen Umschwung in seinen politischen Ansichten. Er fühlte sich „wie aus tiefer Nacht zu hellem Licht“ erhoben. Er begriff, dass Napoleon „wenn auch

---

47. „Moniteur“ vom 23. Prairial (12. Juni) 1803 S. 1189 ff., vom 6. Messidor (25. Juni) 1803 S. 1247, vom 19. Messidor (8. Juli) 1803 S. 1300. — Auch die Kenntnis von Englands Staatsschulden schöpft Buchholz aus dieser Quelle.

Bereits Gentz hat auf den Einfluss des „Moniteurs“ auf Mitarbeiter der „Europäischen Annalen“ in seiner Streitschrift „England und Spanien vor Ausbruch des Krieges“ (S. 26—62) hingewiesen.

48. „Gallerie preussischer Charaktere“ S. 470—484.

49. Varnhagen, „Hans von Held“ S. 165 ff.

kein Mann nach seinem Herzen, doch unzweifelhaft einen grossen Beruf habe", dass er ein Werkzeug in den Händen der Vorsehung sei.

Ferner pflichteten Buchholz bei Woltmann,[50] die Mitarbeiter der „Europäischen Annalen" und Heinrich von Bülow, der 1806 seinen „Feldzug von 1805" erscheinen liess. Buchholz wurde der angesehenste der Berliner Litteraten,[51] ja er wurde das Haupt einer politischen Partei.[52]

Freilich stiess er auch auf scharfen Widerspruch. Rehberg, der Freund und Studiengenosse des Freiherrn vom Stein und jetzige Geheime Kabinettsrat in Hannover,[53] schrieb eine sehr abfällige Kritik über das „Gravitationsgesetz" und den „Neuen Leviathan".[54] Doch ging er auf die grosse Fage, ob Anschluss an Frankreich oder an die Koalition, nicht ein, sondern begnügte sich, einige historische Unrichtigkeiten, die ja zu finden nicht schwer sind, zu berichtigen, in der Absicht, Buchholz als einen Ignoranten hinzustellen.

Im Jahre 1807 erschien in Göttingen anonym der „Antileviathan oder über das Verhältnis der Moral zum äusseren Rechte und zur Politik". In dieser Schrift, die sich zugleich gegen das „Gravitationsgesetz" richtet, widerlegt der Verfasser die rationalistische Erklärungsweise der Moral und der Religion aus der Furcht und bekämpft die Ausführungen über die unumschränkte Macht des Staatsoberhauptes. Wir finden hier den schönen Satz: „Ohne

---

50. Menzel, „Geschichte von Preussen von 1786—1806", 1849, S. 705.

51. Hüffer, „Die Kabinettsregierung Lombards", 1891, S. 340.

52. Adam Müller in der „Pallas" Zeitschrift für Staats- und Kriegskunst" Band 1, 1808, S. 83 ff.

53. M. Lehmann, „Freiherr vom Stein", Band 1, S. 20 ff.

54. „Hallische Litteraturzeitung" No. 122 und 123 vom 26. und 27. April 1808 oder: Rehberg, sämtliche Werke, Band 4, 3. Abteilung, No. 2, S. 193—239.

Religion ist keine Tugend, ohne Tugend keine Freiheit, ohne Freiheit hat keine der hohen Menschennatur würdige Regierungsform Bestand." Ferner weist der Verfasser die Angriffe Buchholzens auf England zurück. Dem Adel will er zwar die ausschliessliche Befugnis zu gewissen Staatsämtern benehmen, doch ihn in seinen Rechten auf Reichs- und Landstandschaft erhalten wissen. Die Begeisterung Buchholzens für Napoleon und seine Einrichtungen lässt er unerwähnt. Er konnte im Jahre 1807 nicht wohl wagen, auch hier Buchholz entgegenzutreten. In der „Jenaschen Literaturzeitung" fand der „Antileviathan" eine eingehende und günstige Beurteilung.[55]

Der gefährlichste Feind von Buchholz aber war Friedrich Gentz. Er hörte seit dem Erscheinen des „Neuen Leviathan" nicht auf in Briefen und Schriften die Bestrebungen der Buchholzischen Partei zu bekämpfen. Am 21. April 1806 schrieb er an Johannes Müller[56]: „Durch welche verwünschte Kombination von Umständen erscheint denn jetzt noch ein Aufsatz von Ihnen in dem infamsten, verworfensten aller politischen Blätter, den Europäischen Annalen?" Einige Zeilen darauf fährt er empört fort: „Nun argumentieren diese (Sophisten, die die Einigkeit zwischen uns beiden leugnen) aus jenem Umstande – und das um so mehr, weil ich bei verschiedenen Gelegenheiten laut über jenes Journal gesprochen und die Arbeiter an demselben — alles, was man nur nennen kann, genannt habe. Können Sie denn gegen solchen Frevel nicht endlich protestieren? Es ist ja schlimm genug, dass die Rotte unaufhörlich Ihren, mir so heiligen Namen missbraucht, dass keiner der Buben eine seiner Mordschriften ans Licht bringt, ohne sich mit diesem Namen zu brüsten; schon schlimm genug, dass Ihre Verhältnisse Ihnen nicht ge-

55. „Jenasche Litteraturzeitung" vom 13.—16. August 1808, Band 2, S. 290—307.

56. Schlesier, Gentz' Schriften, Band 4, S. 215.

statten, bestimmt und öffentlich Ihre Meinung über die jetzige Krisis zu sagen — eine Wohltat der ersten Grösse, die Deutschland entgeht. Aber dass Sie auch noch *en toutes lettres* als Gesellschafter der Buchholze und Bülows erscheinen sollen, nein! das ist mehr, als ich zu tragen vermag."

Ebenso scharf urteilte Gentz in einem Briefe an Rühle von Lilienstern,[57] der damals noch unter dem Einfluss von Massenbach[58] und Buchholz[59] stand: „Nur die krasseste Unwissenheit kann uns glauben machen, dass der brittische Handel eine Pest und Geissel für Europa sei." Eine weitere leidenschaftliche Kundgebung gegen die England feindlichen Tendenzen Buchholzens und seiner Freunde ist in der berühmten Vorrede der „Fragmente aus der neusten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa"[60] enthalten. Gentz betont hier, dass alle Ausstreuungen deutscher Schriftsteller über englische Kommerzialtyrannei, über Bedrückung der neutralen Schiffahrt, über die Unterbindung alles festländischen Handels seitens Englands auf Lügen beruhen. Den äussersten Gipfel der Betörung aber nennt er, dass von gewissenlosen Schriftstellern in den „Europäischen Annalen" gelehrt werde, die Grundformen der brittischen Verfassung bildeten die Wurzel aller Uebel und den Ausgangspunkt aller europäischen Kriege.

Ehe wir Gentz in seiner Verurteilung Buchholzens recht geben, wollen wir folgendes bedenken. Die Ueberlieferungen der preussischen Politik, die dazu neigte, mit dem westlichen Nachbar in Frieden zu leben,[61] bestimmten

57. Schlesier, Gentz' Schrtften, Band 1, S. 328.
58. M. Lehmann, „Scharnhorst", Band 1, S. 534.
59. Schlesier. Gentz' Schriften, Band 1, S. 322.
60. S. 33 ff.
61. M. Lehmann, „Freiherr vom Stein", Band 2, S. 115.

auch Hardenberg dazu, lieber mit Frankreich als mit der Koalition ein Abkommen zu treffen. Es erscheinen uns also Buchholzens Sympathieen für Frankreich nunmehr in einem andern, günstigeren Lichte als zuvor. Weiter: ein Missverständnis verleitete unsren Schriftsteller, die Schuld an dem preussisch-französischen Kriege England zuzuschieben. Hierdurch wurde sein Hass gegen das Inselreich noch verstärkt. Nicht Preussen bestand auf der Rückgabe Hannovers an England, sondern Napoleon verhandelte hinter dem Rücken Preussens über die Rückgabe des Kurlandes an England. So erscheint, wenigstens vom Jahre 1806 an, Buchholzens Feindschaft gegen England verständlicher.

Wie verhält es sich endlich mit der Behauptung unsres Autors, die hauptsächlich die Angriffe Gentzens herausforderte, dass England stets die Kriege mit Frankreich und dem Festlande gesucht habe, um die vollkommene Herrschaft über die See zu erlangen?

Das Eintreten Gentzens für England, die Begeisterung Buchholzens für das Napoleonische Staatsideal bezeichnet den Kernpunkt der politischen Stellung der beiden Männer. Wir wiesen schon einmal [62] darauf hin: Der Hass Buchholzens gegen England war bedingt durch seine Feindschaft gegen den Adel. Die französische Revolution hatte den ersten Stand vernichtet und erstrebte jetzt — nach Buchholzens Ansicht, ihn in allen Ländern des Kontinents aufzuheben, um die Gleichheit aller Bürger an die Stelle der Ständeunterschiede zu setzen. Wer diesem Streben Frankreichs den grössten Widerstand entgegensetzte, der war Buchholzens grösster Feind. England war dieser grösste Gegner und musste darum vernichtet werden. Von einem andren Standpunkt betrachtete Buchholz das

62. s. S. 28.

Verhältnis Englands zu Frankreich und dem Kontinenet nicht.

Im diametralen Gegensatze zu dieser Auffassung der Dinge stand Gentz. Er unterwarf die Einrichtungen des französischen Staates einer scharfen und oft vernichtenden Kritik. Er verehrte in der englischen Verfassung das höchste Staatsideal. Er suchte unablässig die Festlandsnationen zu einer Allianz mit dem Inselreiche zu bewegen.[63] Vor allem aber war er ein Deutscher, er wollte sein Volk davon überzeugen, dass es sich mit Schande und Schmach beladen hatte; er suchte das Ehrgefühl in ihm wachzurufen, in der Hoffnung, dass aus der Tiefe des Volkes die verlorene Freiheit wieder erwachsen könne. So verstehen wir seinen Hass gegen Buchholz, der der Bekämpfung eines Standes die nationalen Interessen unterordnete; so wird es uns klar, wenn er in dem Kaltsinn, in der würdelosen Hingabe mancher Schriftsteller an Napoleon das eigentliche Wesen, die ursprüngliche Wurzel des Verfalls erblickt.[64]

Was will dem gegenüber besagen, dass wirklich ein Körnlein Wahrheit in der Behauptung Buchholzens steckt, dass die Sicherheit und Unabhängigkeit der festländischen Nationen durch eine unbestrittene Herrschaft Englands zur See bedroht werde. Was würde aus Deutschland, was würde aus der Welt geworden sein, wäre man Buchholz gefolgt und hätte den Kampfruf Gentzens ungehört vertönen lassen.[65]

---

63. Gentz, „Historisches Journal“, 1799—1800.

Gentz, „Von dem politischen Zustande von Europa vor und nach der Revolution“, 1801.

Gentz, „Ueber den Ursprung und Charakter des Krieges gegen die französische Revolution“, 1801.

64. Gentz, „Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa“, Vorwort S. 25 ff.

65. Die Meinung, dass Preussen zur Bekämpfung der dritten Koalition sich Napoleon hätte anschliessen müssen, ist auch heute

Buchholz war ehrgeizig und ruhmsüchtig, ja, wie wir später sehen werden, gewinnsüchtig und käuflich. Auch gegen Gentz hat man den Vorwurf erhoben, dass seine Begeisterung für England ihren Grund hauptsächlich in den Geldgeschenken habe, die er von den englischen Ministern zum Lohn für seine schriftstellerische Tätigkeit empfange. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Gentz seit

---

noch nicht verstummt. Max Lenz (Kosmopolis 9, 581—595; 859—874) übt herbe Kritik an dem Neutralitätssystem Friedrich Wilhelms III und seiner Berater. Er bezeichnet die französische Allianz als die einzige Möglichkeit für Preussen, „seine Stellung in der Welt, würdig der Vergangenheit" zu behaupten. Er weist darauf hin, dass das Bündnis für Preussen die Rückkehr zur Politik Friedrichs II. gewesen wäre, dass auch Napoleon die Traditionen des alten Frankreichs in diesem Punkte fortzusetzen gewünscht hätte. Er charakterisiert die franzosen-feindlichen Tendenzen, die durch den Einfluss der späteren preussischen Reformer in Berlin sich geltend machten, als „verschwommene Gedanken in romantischer Färbung, unpreussisch in ihrem liberalen und altdeutschen Enthusiasmus", er nennt ihre politische Einsicht „gering" und „dilettantisch".

Wir wollen die Möglichkeit zugestehen, dass Preussen seine politische Selbständigkeit neben dem gewaltigen Alliierten hätte behaupten können. Doch drängen sich folgende Fragen auf: Würde Preussen durch sein Bündnis mit dem Sohne der Revolution das übrige Deutschland vor der Unterwerfung unter Napoleon geschützt haben? Wäre nicht gerade die Absicht der Allianz gewesen, Oesterreich und die ihm anhängenden deutschen Fürsten zu besiegen? Wie konnte es dann für Preussen möglich sein, seine Stellung „würdig der Vergangenheit" zu wahren, wenn es das übrige Deutschland mit unter das Joch der Fremdherrschaft beugen half? Denn Friedrich der Grosse hatte stets darauf gesehen, dass Süddeutschland seinem Einflusse nicht entzogen wurde. Und weiter: hatte das Napoleonische System bis über den Tod des Gründers hinaus Aussicht auf Bestand? Max Lenz muss es selbst verneinen und giebt damit zu, dass ein Bündnis mit Napoleon für Preussen doch seine Schattenseiten und Nachteile haben konnte.

Endlich aber räumt er ein, dass die Erhebung im Jahre 1813 „den ruhmvollen Traditionen der preussischen Geschichte unverwelkliche Lorbeeren hinzugefügt" hätte. Warum werden dann die antifranzösischen Tendenzen der Männer, die diese Erhebung vorbereiteten, zuvor so hart gescholten?

dem Jahre 1800 von der englischen Regierung regelmässig Unterstützungen erhielt, die 1802 von neuem zugesichert wurden, dass seine Verschwendungssucht ihn zwang, Geldgeschenke von den englischen Ministern anzunehmen, ja dass er geradezu für einen englischen Agenten gelten kann.[66] Und doch glauben wir, den Vorwurf der Käuflichkeit von ihm abwenden zu können. Er war ein Anwalt Englands, nicht weil ihn die brittischen Minister belohnten, sondern weil seine politischen Ansichten mit den ihren übereinstimmten. Den Beweis dafür liefern seine Schriften. So schreibt niemand, der für Geld schreibt. Wir atmen auf, wenn wir aus den Niederungen der Deduktionen von Buchholz und seinen Freunden uns zu den Höhen Gentzischer Betrachtungsweise aufschwingen dürfen. Hier lebt und webt ein staatsmännischer Geist, eine unverwüstliche Hoffnung auf den endlichen Sieg weht durch seine Schriften, eine wahrhaft befreiende Wirkung geht von seinen Werken aus. —

Buchholz hat sich auch in Romanen versucht. Im Jahre 1806 erschienen von ihm im Verlage von Unger: „Die Bekenntnisse einer schönen Seele. Von ihr selbst geschrieben". Das Buch enthält die Lebensschicksale einer vater- und mutterlosen, vornehmen jungen Dame, die, vom Schicksal früh gereift, das, was sie in Berlin, an einem kleinen Fürstenhofe, in Italien und in Wien erlebt hat, erzählt. Der Roman spielt in der nächsten Vergangenheit und enthält auch manche Bemerkung über das grosse Ereignis der Zeit, die französische Revolution. Besonders hervorzuheben aber ist, dass kein geringerer als Goethe eine und zwar recht anerkennende Recension über dies Werk in der „Jenaschen Literaturzeitung" publiziert hat.[67] Er empfiehlt

---

66. P. Wittichen, „Friedrich Gentz und die englische Politik 1800—1814", Preussische Jahrbücher Bd. 110 S. 463 ff.

67. Goethes Werke, Tübingen bei Cotta, 1866—68 (40 Bände), Band 28, S. 136 ff.

hier das Buch dem Publikum und bemerkt, die Wirkung des Romans sei „nicht pathologisch, vielleicht auch nicht ästhetisch, wohl aber verständig und sittlich.“ —

Im Jahre 1807 erschienen in Hamburg zwei anonyme Schriften: „Die Theorie der moralischen Welt“ und „Die Theorie der politischen Welt“. Von beiden hiess es in der Vorrede, sie seien aus dem Französischen übersetzt; beide wurden Buchholz zugeschrieben. Bereits Rehberg hob hervor, dass die „Theorie der moralischen Welt“ weder nach Form noch Inhalt mit Buchholzens übrigen Werken eine Aehnlichkeit aufweise.[68] Wir glauben, dass auch die „Theorie der politischen Welt“ wirklich aus dem Französischen übersetzt ist. Vermutlich schrieb man sie deshalb Buchholz zu, weil er sie in seinen „Untersuchungen über den Geburtsadel“[69] lobend erwähnte und weil eine gewisse Aehnlichkeit mit seinen Ansichten nicht zu verkennen ist. Doch ist der Schrift keineswegs der knappe, schlagende und doch wieder nach gelehrten Ausdrücken und Phrasen haschende Stil unsres Schriftstellers eigen; auch werden Beispiele immer nur aus der französischen Geschichte entlehnt, Deutschland wird überhaupt nicht genannt. Zudem, was sollte ihn bewegen, seinen Namen hier zu verschweigen, da das Buch keinerlei heftige Ausfälle enthält, sondern rein objektiv und wissenschaftlich gehalten ist? Auch scheinen uns Ausdrücke wie „Machtmensch“ als Bezeichnung für den absoluten Herrscher und „religios“ geichbedeutend mit „religiöser Mensch“ wörtliche Uebersetzungen von „homme en pouvoir“[70] und „religieux“[71] zu sein.

Ganz unbedeutend ist ein Buch aus Buchholzens Feder, das im Jahre 1808 in Berlin erschien: „Kleine Schriften

---

68. Hallische Litteraturzeitung No. 123, vom 27. April 1808.
69. Zusatz zu S. 307.
70. Sachs „französisch-deutsches Wörterbuch“, 1882, 1. Aufl., S. 1221.
71. „Dictionnaire de l'Académie française“, 1878, Band 2, S. 613.

„historischen und politischen Inhalts". Sie bestehen aus einer Reihe kurz gefasster Biographieen berühmter Männer uud Frauen.[72]

Kurz vor dem Ausbruche des Krieges zwischen Preussen und Napoleon scheint die preussische Regierung das erste Mal den Versuch gemacht zu haben, Buchholz für sich zu gewinnen. Wir lesen nämlich in den Memoiren des Staatskanzlers Hardenberg:[73] „Wir hatten uns auch im voraus mit einer Druckschrift und einem fortzusetzenden Journale beschäftigt, die bestimmt sein sollten, wenn der Krieg ausbräche, die öffentliche Meinung zu gewinnen. Johannes von Müller hatte die Verfertigung der ersten und die Leitung der letzten übernommen. Die Zeitschrift ist eben dieselbe, von der Friedrich Buchholz, bei dem unter andren politischen sonderbaren Ansichten die Feindschaft gegen England so zur fixen Idee geworden ist, dass er es, wie Don Quichote die Ritter und Riesen, in allen Gegenständen bekämpft, irgendwo unter bitteren persönlichen Bemerkungen sagt, er habe den Antrag abgewiesen, Teil daran zu nehmen. Fürwahr, England hätte zu so manchen, auf unnütze Subsidien verschwendeten Summen noch ein paarmal 100000 Pfd. Sterling auf die rüstigen deutschen Schriftsteller anwenden sollen, die so sehr streben, die öffentliche Meinung gegen dasselbe aufzubringen, man würde dann gesehen haben, was etwa englisches Geld über Auxiliarien dieser Art vermag."

72. Im ersten Bande sind behandelt: Heinrich Dandolo, Donna Isabella von Castilien und Karl III. von Bourbon. Im zweiten Bande: Königin Elisabeth von England, Heinrich IV von Frankreich, Philipp II. von Spanien, Philipp der Schöne von Frankreich und Ignaz Loyola. In der zuletzt genannten Biographie ist eine kurze Betrachtung eingeschaltet über den Kampf zwischen den Männern, die in unruhigen und gährenden Zeiten vorwärts und denen, welche rückwärts wollen.

73. Eigenhändige Memoiren des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, I. Band, geschrieben 1808 in Tilsit (Rankes „Hardenberg", 1877, Band 2, S. 354 f.).

Dazu stimmt, was Buchholz selbst berichtet:[74] Merkel, der Redakteur des „Freimütigen," ein Lobredner Alexanders I, habe ein preussisches Regierungsblatt herausgeben wollen, um dem französischen „Moniteur" ein Gleichgewicht zu bieten. Johannes von Müller wäre gewonnen, die Minister Hardenberg und Schulenburg hätten Beihilfe versprochen. Als man versucht habe, auch Friedrich Buchholz zu gewinnen, habe dieser mit dem Hinweise, er sähe nicht ein, warum man den „Moniteur" verdrängen wolle, da er sehr mit Recht gegen England gerichtet sei, die Teilnahme an diesem Blatte, das der „Zuschauer" genannt werden sollte, abgelehnt. Die Schlacht bei Austerlitz habe dann den ganzen Plan zu nichte gemacht. Der Bericht von Buchholz enthält allerdings, wie Hardenberg sagt, die bittersten und gehässigsten Bemerkungen, vornehmlich gegen Johannes von Müller.

74. „Gallerie preussischer Charaktere" S. 436 ff.

III. Abschnitt.
Die revolutionären Schriften.

Im Herbste 1806 brach die Katastrophe über Preussen herein. Es wird niemand behaupten, dass etwa Buchholz die Niederlage Preussens vorausgesehen und darum den Anschluss an Napoleon gefordert habe. Dazu war er viel zu sehr Altpreusse und im Vertrauen auf die Unbesiegbarkeit der preussischen Waffen aufgewachsen. Er hatte den Kampf gemeinsam mit Frankreich gegen die Koalition verlangt aus Begeisterung für die französische Revolution und Napoleon und aus Hass gegen England, nicht etwa aus irgend welchen Opportunitätsrücksichten. Auf eine Niederlage der preussischen Waffen war er so wenig gefasst wie irgend ein Andrer in Preussen.[1]

Nachdem nun aber das Unglück geschehen war und Preussen es nur noch der Vermittlung des Czaren zu verdanken hatte, dass es existierte,[2] brach Buchholz, der ohnehin schon zu seiner Regierung in Opposition stand, in leidenschaftliche, alles Mass und Ziel überschreitende Anklagen gegen den Adel, der die Niederlage verschuldet habe, aus.

Wie wir wissen, hatte Buchholz bereits vor dem Kriege die Judenschaft und den Adel angegriffen. Doch hatte er es auf massvolle Weise getan. Er hatte auf historischem Wege und ganz allgemein, ohne die preussischen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, die Ungerechtigkeit ihrer

1. M. Lehmann, „Der Freiherr vom Stein" I, 330.
2. ebenda II, 116.

Ansprüche und Forderungen nachgewiesen. Jetzt verpflanzte er den Kampf auf preussisches Gebiet und stützte seine Theorie mit gewichtigen Gründen, indem er seinen Gegnern nachzuweisen suchte, ihre Misswirtschaft, Pflichtvergessenheit und Habsucht habe den schmachvollen Ausgang des Krieges mit Napoleon verschuldet. Erst hierdurch steigerte sich der Kampf bis zu leidenschaftlicher Erbitterung. Vergebens versuchte Buchholz eine Zeit lang die Kaltblütigkeit zu wahren und auch dem Gegner Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Er war zu tief von ihrer Nichtswürdigkeit durchdrungen. Persönliche Erfahrungen mochten hinzugekommen sein — genug, die leidenschaftliche Natur riss unsren Autor endlich dazu hin, die einzelnen Generäle und Minister, die seiner Meinung nach die Niederlage verschuldet hatten, an den Pranger zu stellen und als Dummköpfe und Verräter zu brandmarken. Die Schriften, in denen so Buchholz den Hass gegen seine Gegner austoben liess, erschienen kurz hintereinander 1807 und 1808 in Berlin. In diesen Jahren war Berlin von den Franzosen besetzt, also die preussische Zensur aufgehoben. Begreiflicherweise taten die Franzosen nichts zur Unterdrückung solcher Schriften,[3] die geeignet waren, die Kraft und die Widerstandsfähigkeit Preussens noch heftiger zu erschüttern. Im Jahre 1807 erschienen von Buchholz „Untersuchungen über den Geburtsadel und die Möglichkeit seiner Fortdauer im 19. Jahrhundert,“ im folgenden Jahre: „Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes im Königreich Preussen bis zum 14. Oktober 1806“ 1. und 2. Teil sowie „Die Gallerie preussischer Charaktere“. Die beiden zuletzt genannten Schriften wurden gedruckt in dem historisch-politisch-militärischen Institut. Dieser hochtrabende Name be-

---

3. Hüffer, „Die Kabinettsregierung Lombards“, S. 342.

deutete[4] eine Verbindung zwischen Buchholz, Massenbach, Schummel, einem hochangesehenen und ehrenwerten Professor der Geschichte in Breslau,[5] und andren, die sich auch in einer Zeitschrift, den „Lichtstrahlen“, die ihre Spitze gegen Cöllns „Neue Feuerbrände“ gerichtet hatte, ein Organ gab.

Wir wollen zunächst die Gedanken, die uns in den „Untersuchungen über den Geburtsadel“ und dem „Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes“ entgegentreten, entwickeln. Das Ganze stellt sich dar als ein umfassender, im einzelnen mit Feinheit und Energie durchgeführter Angriff gegen Adel und Judenschaft. Der Adel hat den Bürger- und Bauernstand mit Hilfe der Judenschaft ruiniert, die Armee demoralisiert, durch fehlerhafte Zoll- und Steuerpolitik den Wohlstand des Volkes unterbunden und die Finanzen des Staates zerrüttet. Endlich hat er aus selbstsüchtigen Zwecken einen Krieg freventlich vom Zaun gebrochen und ihn schmachvoll verloren.

Wie beweist Buchholz diese ungeheuren Anschuldigungen im einzelnen?

Niemand, erörtert er, hat ein Recht auf Privilegien. Da die Organisation aller Menschen die gleiche ist, so ist auch der Anspruch aller Menschen der gleiche. Da aber unsere Anlagen sich verschieden ausbilden, so ist auch das auf der Tüchtigkeit beruhende Recht verschieden. Somit macht die Gleichheit des Anspruchs und die Ungleichheit des Rechts die Kraft der Gesellschaft aus. Die Privilegien werden jedoch erst gefährlich, wenn sie sich vererben. Verträgt sich nun der Adel überhaupt mit der Erblichkeit? Der Adel ist die Personifikation der Tugendlichkeit oder der Virtuosität. Kann es hierauf ein Geburtsrecht geben![6]

---

4. Hüffer, „Die Kabinettsregierung Lombards“, S. 357.
5. Allgemeine deutsche Biographie, Band 33, S. 59 ff.
6. „Untersuchungen“ Buch 1, Kap. 1—11.

In direkter Abhängigkeit von dem Feudaladel steht der Bauernstand. Die Leibeigenschaft der Bauern rührt aus derselben Zeit her, in der der Adel von den Landesfürsten mit Gütern versehen wurde. Die kleinen Eigentümer und Bauern begaben sich in den Schutz und wurden Untertanen der Ritter, die für sie die Kriegsdienste verrichteten. Jetzt aber tritt der Herr nicht mehr für die Bauern ein. Auch der Bauer muss mit in den Krieg ziehen. Doch aber bleibt er abhängig vom Herrn.[7] Und in welcher Weise beutet dieser die Landbevölkerung aus! 2, 3, 4, ja 5 Tage muss der Bauer für seinen Herrn in der Woche arbeiten. Dorfschullehrer sind Schneider, Leineweber oder deren Frauen. Bisweilen vergeben die Edelleute diese Stellen auch an alte Bediente oder an solche, die sich entschliessen können, die Kammerjungfrau der gnädigen Frau nach wiederholter Niederkunft von einem Bastard zu ehelichen.[8] Der Bauer muss dem Staate und dem Grundherrn dienen. Aus dieser doppelten Unfreiheit geht die Demoralisation des Bauernstandes hervor. Der Bauer hat kein Interesse an dem Grund und Boden seines Herrn, den er bebauen muss. So geht der Ackerbau zurück. Edelmann und Bauer sollten von dem Gesetzgeber gleich behandelt werden. Denn beide treiben dasselbe Geschäft. Erst wenn die Adelsprivilegien fallen, wenn an die Stelle der geknechteten Frohndebauern freie Männer, Besitzer von Grund und Boden, treten, wird der Ackerbau sich wieder heben. Dies wird gewiss über kurz oder lang in Preussen so gut geschehen, wie es in Frankreich geschehen ist.[9]

Auch von anderer Seite droht dem Feudaladel der Untergang. Die nach dem siebenjährigen Kriege ein-

---

7. „Untersuchungen" Buch 2, cap. 2.
8. „Gemälde" I, Buch 1, cap. 1.
9. „Untersuchungen" Buch 2, cap. 2.

gerichteten Pfandbriefsysteme, die dem Adel aus seiner wirtschaftlichen Not aufhelfen sollten, verleiteten die Adligen, ihre Güter feilzubieten und einen unwürdigen Schacher mit ihnen zu treiben. Die Juden sind die Gläubiger dieser Grundbesitzer. Um den Bankrott zu verhindern, verkaufen die Adligen ihr Getreide nach England, sodass das Brot im Lande im Preise zu steigen beginnt. Um die Handelsverbindung mit England aufrecht zu erhalten, begann Preussen den Krieg gegen Napoleon. So haben uns vor dem Kriege die Adels- und die Geldaristokratie regiert. Jene hat uns politisch, diese wirtschaftlich ruiniert. Als Geldhändler machen die Juden glänzende Geschäfte. Sie sind die einzigen, denen der Krieg Glück und Segen gebracht hat.[10] Die Verbindung dieser beiden Aristokratieen vernichtet uns. Der Jude herrscht über den Geist, der Adel über die Leiber. Der Jude aber beherrscht durch sein Geld den Adel. Denn die feudalistische Ehre verträgt sich mit manchem Schmutz, der die antifeudalistische töten würde.[11]

Unter derselben, ja unter einer noch schwereren Knechtung als die Privatbauern seufzen auch die Domänenbauern. Wenn der Staatschef Ackerbau treibt, so vernachlässigt er alle Untertanen, die einer anderen Beschäftigung als dem Ackerbau nachgehen. Die Pächter aber, die er zur Verwaltung der Domänen einsetzt, sind die wahre Pest des Staates. Erst wenn an die Stelle eines solchen „Prassers von Beamten" 15—20 freie Bauern treten, wird das durch den Krieg mit Frankreich herbeigeführte Elend aufhören.[12] Jedoch nicht der König selbst, sondern ein Familienstatut ist daran schuld, dass er diese Domänen nicht veräussern darf. Dieses verbietet nämlich

---

10. „Gemälde" I, Buch 1, cap. 3—6.
11. „Untersuchungen" Buch 2, cap. 4.
12. „Gemälde" I, Buch 1, cap. 2.

den Herrschern von Preussen nicht nur die Veräusserung der Domänen, sondern berechtigt auch den Nachfolger des Veräusserers, die alienierten Güter mit Gewalt wieder an sich zu nehmen. Dies Familienstatut hätte in dem Augenblick, da der preussische Staat grössere Dimensionen annahm, da er aus einem Kurfürstentum sich in ein Königtum verwandelte, abgeschafft werden müssen. Und geschieht es nicht bald, so wird die Dynastie der Hohenzollern verschwinden müssen.

Hier finden wir das erste Mal eine offenkundige Androhung der Revolution in Buchholz' Schriften. Wie viel mehr würde er sich übrigens wohl ereifert haben, hätte er gewusst, dass dies Familienstatut erst von einem preussischen Könige, und zwar von Friedrich Wilhelm I. — freilich aus andren Gründen, als Buchholz glaubt — am 13. August 1713 sanktioniert worden ist.[13]

Der König, fährt Buchholz fort, ist jedoch auch der Negociant der preussischen Bank und Seehandlung. Weil alle diese Interessen auf dem Spiele standen, darum blieb der König in allen Kriegen von 1795—1806 neutral.[14]

Der Adel hat die Armee demoralisiert. Denn die Stellen im preussischen Offizierkorps werden nur durch Adlige besetzt. Dies ist ein Privilegium des ersten Standes. Es trägt vielleicht die Hauptschuld an der Katastrophe, die über uns hereingebrochen ist. Dieses Privilegium muss wie jedes andere und zwar ohne Entschädigung der Privilegierten abgeschafft werden. Denn der Staat vermag in der grossen finanziellen Not, in der er schwebt, niemanden zu entschädigen. Durch Eintritt von Bürgerlichen in den Adel werden die Nachteile des Adels nicht vermindert. Denn alle Standeserhöhungen sind lächerlich.[15]

---

13. M. Lehmann, „Freiherr vom Stein“ II, 179.
14. „Gemälde“ II, Buch 3, Kap. 2.
15. „Untersuchungen“ Buch 1, Kap. 7.

Wie erfüllt nun der Adel, der das preussische Offizierkorps bildet, seine Pflichten gegenüber der Armee?

Um diese Frage zu beantworten, schildert Buchholz den Zustand des Heeres kurz vor dem Ausbruch des Krieges. Das Militär, führt Buchholz aus, hatte alle Gebrechen des Staates. Das Verhältnis der Erbuntertänigkeit war auf das Heer angewandt: der Gemeine hatte nur Pflichten, der Offizier nur Rechte. Der Soldat tat widerwillig seine Pflicht. Der bürgerliche Offizier spielte nur in der Artillerie eine Rolle. Denn dort bedurfte man der Köpfe. Eine Folge des Erbuntertänigkeitsverhältnisses waren die Exemptionen. Dadurch, dass man Freiheit vom Militärdienst als Privilegium erteilte, kam die Anschauung zum Ausdruck, dass man Kriegsdienste als Herabwürdigung empfand. In einem so militärischen Staate wie Preussen aber sollte nur die allgemeine Wehrpflicht Geltung haben. Die Kompagniechefs sahen in ihrem Verhältnis zu ihrer Kompagnie nichts weiter als das Verhältnis eines Eigentümers zu seiner Plantage. Die Gemeinen freuten sich auf den Krieg, wo sie ihren Chef ungestraft ermorden konnten. Denn im Augenblick der Gefahr schwand mit der Furcht vor dem Vorgesetzten auch die Disziplin. Eine Reformierung war nicht möglich, da das Militär die angewandte Erbuntertänigkeit bedeutete. Mit ihr aber stand und fiel die Regierung. Erst wenn das Prinzip der Furcht verschwindet und der Soldat eine Ehre hat, wird die preussische Armee wieder etwas leisten. So verhasst war der Adel in Armee und Volk, dass viele sich über seine Niederlage freuten, da sonst seine Insolenz noch grösser geworden wäre. Warum aber konnte Friedrich der Grosse mit einer solchen Armee Siege erringen? Weil die Finanzen unter ihm in besserer Ordnung waren als 1806 und weil ihm nicht das in der Revolution entstandene französische Volksheer gegenüberstand.[16]

16. „Gemälde“ I, Buch 2, Kap. 1.

So ist durch die Herrschaft des Adels über Landbevölkerung und Militär der Krieg verloren gegangen. Der Adel hat ihn jedoch auch verschuldet und zwar durch seine mächtige und ausschlaggebende Stellung in Regierung und Bureaukratie. Sie hat Preussens Macht nach aussen vernichtet, sie verhindert auch jede Verbesserung der Gesetze und der inneren Zustände im Staate. Denn die adligen Diplomaten sind Ignoranten. Ihre Ausbildung besorgen eine französische Gouvernante und ein Tanzmeister. Sie machen die Gesetze und sind die Berater des Königs. Da sie aber selbst Grundbesitzer sind, so raten sie voll Eigennutz und Habgier dem Könige, die notwendigen Bedürfnisse zu verteuern, obgleich dadurch Fabrikanten, Manufakturisten und öffentliche Beamten verarmen. Bemerkt die Regierung diese allgemeine Verarmung, so rät sie zu Papiergeld, wie es erst im Jahre 1806 geschehen ist, und zu Krieg.[17] Dem Einfluss der adligen Minister ist es auch zuzuschreiben, dass bisher der Adel von der Zahlung der Grundsteuer frei geblieben ist. Durch die Ernennung Bürgerlicher zu Kabinettsräten verschafften die preussischen Könige auch den Wünschen und Forderungen der Bürgerlichen Gehör. Jedoch die adligen Minister wollten den Kabinettsräten nicht gehorchen, und so kam es zum Konflikt. Um die Kabinettsräte zu verdrängen, häuften die Minister Vorwürfe über Vorwürfe auf sie, in der Zeit vor 1806 aber besonders auf Beyme. Jedoch lagen die Fehler, die er beging, nicht in seiner Person, sondern in der Organisation der Regierung. Die Minister drangen auf Bildung eines Staatsrats, der aus 5 Fachministern bestehen sollte. Die Absicht war, einen hochadligen Staatsrat an die Stelle eines bürgerlichen Kabinetts zu setzen. Man löse die Frage so, dass in Zukunft die Kabinettsräte als Staatssekretäre den Willen des Königs

17. „Untersuchungen" Buch 2, cap. 6—8.

konstatieren, die Minister dagegen als Vollziehungsagenten die königlichen Entschlüsse ausführen.[18]

So ist denn an der Fehlerhaftigkeit der Organisation der Regierung der Staat zu Grunde gegangen. Worin aber hat die Fehlerhaftigkeit ihre letzte Ursache? — Diese Frage ist unausgesprochen zwischen jeder Zeile zu lesen — darin, dass der Staat vom Adel und zwar dem grundbesitzenden, Ackerbau treibenden Adel regiert wird. Andere Interessen als die der Adligen hat die Regierung nie gekannt und nie vertreten. So hat sich die Kluft zwischen Regierung und Volk mehr und mehr erweitert, so hat eine einzige Schlacht den morsch gewordenen Staat zerschmettern können.

Aus alledem zieht nun Buchholz nicht nur den Schluss, dass man den Feudaladel aufheben, sondern auch, dass man die Souveränität des preussischen Königs gegen die Umtriebe und Herrschgelüste des Adels von neuem feststellen müsse. Als Muster zur Neuordnung des preussischen Staates empfiehlt er die Einrichtungen, die Napoleon in Frankreich geschaffen habe. An Stelle des Feudaladels umgebe den König eine dem Muster der französischen Ehrenlegion nachgebildete Vereinigung der Besten und Tüchtigsten. Eine Körperschaft, die zusammengesetzt sei aus dem Depositär der Einheit und einigen Vertretern der Geselligkeit d. h. einigen Untertanen, bilde die neue Regierung. Der Depositär der Einheit schlage die Gesetze vor, die Vertreter der Geselligkeit bilden sie aus. Aus dem Spiele der vis impulsionis und vis inertiae würden dann alle politischen Erscheinungen fliessen. Eine solche Regierung würde man mit Recht eine republikanische Monarchie nennen können. In Frankreich sei eine solche eingerichtet; der Senat sorge für organische, der gesetzgebende Körper für bürgerliche Gesetze. Die Gleichheit

18. „Gemälde" II, Buch 3, cap. 3.

des Anspruchs und die Ungleichheit des Rechts habe in Frankreich überall gesunde und lebensfähige Zustände geschaffen.[19]

Mit seiner ungestümen Forderung der Aufhebung des Adels fand Buchholz nur Zustimmung bei den Radikalen.

Die „Europäischen Annalen", in denen er bereits in dem Jahrgange 1807 (2. Heft) einzelne Kapitel seiner „Untersuchungen über den Geburtsadel" veröffentlicht hatte, stellten sich auf seine Seite.[20]

Die „Heidelberger Jahrbücher",[21] die Buchholz nicht feindlich gegenüberstanden, sowie die „Minerva"[22] schlugen einen Mittelweg vor: der Adel bleibe ohne Privilegien bestehen.

Rehberg schrieb eine abfällige Kritik.[23] Er wies Buchholz nach, dass er nichts Neues gebracht habe, dass seine „Untersuchungen über den Geburtsadel" nur eine Kopie zu Siéyès Werk „sur les privilèges" seien, dass sie sich in nichts „von dem Geschrei der politischen Deklamatoren von 1790" unterscheiden. Er habe nur preussische Verhältnisse im Auge, ja die Schilderung der Stellung des Adels zur Judenschaft treffe nur auf Berliner Zustände zu. Das ganze Werk sei zur unrechten Zeit erschienen. Denn um dieselbe Zeit habe Napoleon, den er ja vergöttere, in Frankreich den Erbadel wieder eingeführt. Er würde das Buch einige Monate später nicht geschrieben haben.

Rehberg schätzt Buchholzens Charakter zu gering ein. Dieser hat immerhin bis zum Jahre 1808 trotz der Wiedereinführung des Erbadels in Frankreich die Forderung der

---

19. „Untersuchungen" Buch 3, Kap. 1—5.

20. „Die Europäischen Annalen" 1807, 7. Stück.

21. „Die Heidelberger Jahrbücher der Jurisprudenz", 1808, Heft 1, S. 17 ff.

22. Die „Minerva", 1808, 3. Band S. 303.

23. Rehberg, Sämtliche Werke, Band 4, 3. Abteilung No. 2, S. 193—239.

Aufhebung des Adels aufrecht erhalten. Doch abgesehen von diesen gehässigen und unsachlichen Bemerkungen trifft auch hier Rehberg nicht das Rechte, ja er verwickelt sich in Widersprüche, indem er zugleich behauptet, Buchholz liefere nur Kopien zu französischen Werken und er habe nur preussische Verhältnisse im Auge.

Des weiteren ergriff ein Anonymos gegen ihn das Wort und schrieb eine Recension unter dem Titel „Flüchtige Bemerkungen über die Apologie des Adels von Hans Albert, Freiherrn von S. und die darin aus dem „Neuen Behemoth“ aufgestellten Sätze.“[24] Unter dem „Neuen Behemoth“ versteht nämlich der Verfasser in Erinnerung an den „Neuen Leviathan“ Buchholzens „Untersuchungen über den Geburtsadel“. Unter dieser Fiktion, als gelte es einen Kampf gegen Ungeheuer, steht die ganze, in sehr spöttischem und geringschätzigem Tone gehaltene Recension. Weiterhin bringt er einige Widerlegungen Buchholzischer Ansichten. Alles, was gegen die adligen Gutsbesitzer gesagt sei, müsse auch auf die bürgerlichen Geltung haben, deren es in den preussischen Staaten eine Menge gebe. Ferner aber — ein wichtigerer Einwand — erinnert er daran, dass ja Preussen seit 1795 mit Frankreich im engen Einvernehmen gestanden, Englands Kriegspolitik dagegen zurückgewiesen habe, dass erst 1806 der Bruch Preussens mit Frankreich eingetreten sei. Und doch hätten während der ganzen Zeit adlige Minister die preussische Politik geleitet, die nach Buchholzens Meinung nichts andres erstrebten als Frieden mit England zur Sicherung der preussischen Getreideausfuhr.

Ein herrliches Urteil gegen den „Geburtsadel“ sprach der Romantiker Adam Müller aus.[25]

---

24. „Pallas“ 1810, 1. Band S. 469 ff.
25. „Pallas“, 1808, 1. Band S. 83 ff.

Zunächst bemerkt auch er, dass das kaiserliche Dekret vom 1. März 1807, das den Erbadel in Frankreich wieder einführte, der litterarischen Wirksamkeit Buchholzens den Todesstreich versetzt haben müsse, da er ja die französische Regierung wie ein Bekehrungsinstrument benutzt habe. Dann fährt er in seiner weichen, wundervollen Sprache fort: „Hat Buchholz wohl jemals die Materie von Erbrecht untersucht? Kann er die Grenze angeben, wo das Erbrecht der Sachen, welches er billigt, aufhört und wo das Erbrecht der Persönlichkeit (des Seins: der Geburtsadel), welches er verwirft, aufhört? Hat der zuverlässige und scharfe Mann sein politisches Studium so schlaff und herzlos getrieben, dass ihm nie vorgekommen ist, als wäre keine Grenze zwischen Vater und Sohn, als gebe es keine gemeinschaftliche Persönlichkeit zwischen beiden und ihren Ahnherrn und ganzen Stämmen und ganzen Völkern? Armselige Weltgeschichte, wenn auch keine erhebende Idee von der Persönlichkeit ganzer Geschlechter aus ihr spricht, wenn über die Virtuosität des Einzelnen hinaus es auch nun nichts mehr giebt als die Ketten des Ganzen, den Zug einer liebeleeren Gravitation!"

Eine derbe Kritik über das „Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes in Preussen" schrieb ein niederschlesischer Pastor Georg Goldfinder unter dem Titel „Leviathan der Grosse der Reformator".[26]

Auf eine Widerlegung der Ansichten Buchholzens im einzelnen lässt er sich nicht ein, gesteht vielmehr des öfteren, dass es ihm dazu auch an der nötigen Sachkenntnis fehle. Dagegen wimmelt die Recension von Anfeindungen und Verdächtigungen. Nichts als Boshaftigkeit und niederträchtige Gewinnsucht habe ihn veranlasst zu schriftstellern. Auch fehlt es nicht an Andeutungen, dass

---

26. Chr. Daniel Voss, „Die Zeiten", September 1808, 9. Stück, S. 335—374 und Oktober 1808 S. 1—31.

Goldfinder unsren Publizisten für den Verfasser der „Gallerie preussischer Charaktere“ halte. „Wahrlich, solche Maler“, schreibt er in hellem Zorne, „sie mögen Gemälde oder Portraitgallerien zusammensudeln, machen nicht allein ihrer Kunst und Zunft, sondern auch der menschlichen Natur Schande.“ Er geht so weit, dass er behauptet, Buchholz schreibe für die Juden. Alle Deklamationen gegen sie seien nur Maske. Denn sein Streben sei darauf gerichtet, die Kreditassociationen, die ja gerade dem Wucher der Juden steuern, zu vernichten. Mit dieser Vermutung schiesst der Gegner unsres Schriftstellers doch erheblich über das Ziel hinaus. Buchholz scheint ihm persönlich nicht unbekannt zu sein. Höhnend weisst er auf dessen ehemalige, vergebliche Anstrengungen hin, eine Pfarrstelle zu bekommen.

Trotz dieser oft kleinlichen Anfeindungen macht die Recension nicht gerade einen unerfreulichen Eindruck. Sie schildert anschaulich und mit unmittelbarer Kraft, was für einen widerwärtigen Eindruck unser Schriftsteller auf einen einfachen, gut gesinnten Mann, einen preussischen Patrioten, machte, dem das Unglück seines Vaterlandes tief zu Herzen ging.

Der Adel scheint Buchholzens Angriffe mit persönlichen Anfeindungen und Drohungen beantwortet zu haben. Wir besitsen nämlich einen höchst wertvollen Brief Buchholzens an seinen Freund Hans von Held vom 10. Oktober 1808, der ein ganz eigenartiges Gemisch von Ruhmredigkeit, Aufregung und Aengstlichkeit darstellt.[27] „Ich habe nicht für Preussen allein“, ruft er am Eingange dieses Briefes aus, „ich habe vielmehr für ganz Deutschland geschrieben. Daraus folgt, dass ich meinen Lohn nicht von Preussen allein, sondern von ganz Deutschland einzuernten habe. Ist nun ganz Deutschland unempfindlich gegen

27. Handschriftenkabinett der Königlichen Bibliothek in Berlin.

meine Ideen geblieben? Wahrlich nicht, mein Freund! Was nur einigermassen mit dem, was ich den Weltgeist nenne, in Harmonie steht, das schliesst sich an mich an; was davon nach Berlin kommt, das sucht mich auf und herzt und küsst mich. Franzosen, Deutsche, Dänen wetteifern in meiner Freundschaft." Im folgenden stellt er es so dar, als ob die Regierung sich bemühe, ihm eine glänzende Staatsstellung zu verschaffen, er aber auf jedes Amt verzichte. Was zur Leibes Nahrung und Notdurft gehöre, besitze er auch so reichlich, ja er könne durch seine schriftstellerische Tätigkeit ein reicher Mann werden, wenn er wolle. Seine einzige Tochter bekäme eine gute Aussteuer, seine Söhne aber sollten sich allein durchs Leben schlagen, damit sie tüchtige Kerle würden. Dann fährt er in neuer Erregung fort: „Ich mache der aristokratischen Partei unter meinen Landsleuten nicht das Vergnügen, Hungers zu sterben. Die albernen Menschen, was habe ich ihnen denn getan! War es denn ein Verbrechen, ihnen zu sagen: bereitet euch auf ein Schicksal vor, das unabtreiblich ist? Ist es denn meine Schuld, dass die Staaten und unsre Zeiten nur dadurch fortdauern können, dass die Erbuntertänigkeit abgeschafft, die Konskription eingeführt, die Justizpflege und ihre Formen verbessert, die Regierungen vervollständigt werden?" Er geht in seiner Selbstvergötterung so weit, sich mit Sokrates und Christus in Parallele zu setzen. Ihm aber werde es nicht so ergehen, wie es jenen ergangen sei. Ihn könne man weder vergiften noch ans Kreuz schlagen. Ihn würde ganz Deutschland von dem Schicksal, das sie ihm zufügen möchten, befreien. „Es mag ihnen", schreibt er, „in ihrer Albernheit tröstlich scheinen, dass der Minister Stein mich einen Meuterer genannt haben soll. Gott im Himmel! Ist denn dieser Minister nicht unendlich mehr ein Revolutionär als ich? Tut er denn nicht, was ich nur sagen kann?" Er sieht sich für seine Schriften verklagt

und sofort steht ihm das Bild vor Augen, wie er als glänzender Redner seine Gegner zu Boden schmettert. „Mit einem Manne, der Ideale in sich trägt, hat die Gewalt immer verlorenes Spiel. Ich wollte den Appellationssenat des Kammergerichts derartig deroutieren, wie er es noch nie gewesen ist.“ Zum Schluss macht er den Freund auf seinen „Loyola“ aufmerksam und empfiehlt ihm seine „Prophezeiungen“, die bald im Druck erscheinen würden, zur Lektüre. Dies sei sein bestes und wahrscheinlich auch sein letztes politisches Werk. Wenn er dies Buch gelesen habe, werde es nur noch von ihm abhängig sein, glücklich zu sein.

Dies letztgenannte Werk scheint er jedoch nicht vollendet zu haben, wenigstens ist es im Buchhandel nicht erschienen. Vielleicht ist es identisch mit dem „Entwurf zu einer vollständigen Reorganisation des zerrütteten Staates“, der im „Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes“ als eine Fortsetzung dieses Werkes angekündigt, aber ebenfalls nicht geschrieben ist.

Versuchen wir nun eine Kritik der Ansichten Buchholzens. Wie weit stimmen seine Reformvorschläge mit den Gedanken der grossen Reformer, die Preussen in den Jahren der Knechtschaft wieder aufgerichtet haben, überein?

Eine gute Strecke Weges konnte er mit Stein gemeinsam gehen. Auch dieser verurteilte die Erbuntertänigkeit der Bauern. Ebenso missbilligte er das Treiben der Kapitalisten und jüdischen Wucherer und suchte ihm zu steuern.[28] Ja, selbst der radikalen Grundforderung Buchholzens, der Aufhebung des Feudaladels, stimmte man in dem Kreise der Reformer zu. Stein wünschte eine Aufhebung des niederen Adels, sein Mitarbeiter Schön und Gneisenau forderten sogar die Beseitigung des gesamten

---

28. M. Lehmann, „Freiherr vom Stein“ II, 295.

Adels.[29] Buchholz forderte nicht nur, dass alle Offiziersstellen auch Bürgerlichen zugänglich würden, sondern auch die allgemeine Wehrpflicht, auf die ausser den Armeereformern auch Stein drang.[30] Buchholz verlangte zur Vereinfachung und Centralisation der Verwaltung die Beseitigung von Provinzial- anstelle von Fachministerien. Dasselbe schlug Stein vor. Beide Männer hielten dabei ihr Augenmerk auf die Verwaltungsorganisation von Frankreich gerichtet. Endlich empfahlen beide eindringlich eine Umgestaltung des Schulunterrichts durch Einführung der Pestalozzischen Lehrart.[31] Weit auseinander aber gingen die Ansichten der beiden bei der Frage nach der Verfassung Preussens. Stein setzte die Selbstverwaltung der Städte in seiner Städteordnung durch, wünschte eine Einberufung von Reichsständen, von einer Volksvertretung, mit der der König sich in die Staatsgewalt teilen sollte.[32] Demgegenüber hielt Buchholz starr an den von Hobbes gelehrten Doktrinen der absoluten Herrschaft des Königs, der völligen Rechtlosigkeit der Untertanen fest, zu gleicher Zeit geblendet durch das Bild des napoleonischen Weltreichs. Er wünschte, dass in dieser Beziehung nichts in Preussen geändert würde, ja er widersprach sogar einer Beseitigung der geheimen Kabinettsräte, die allein den direkten Verkehr zwischen König und Minister ermöglichen konnte. Diese Anschauung Buchholzens ist so merkwürdig, dass wir eine Beeinflussung durch den Kabinettsrat Beyme, dessen Beseitigung Stein forderte, für möglich halten.[33] Am 23. November 1807 war der Organisationsplan für die Centralverwaltung dem

---

29. M. Lehmann, „Freiherr vom Stein" II, 513 und 562.
30. ebenda II, 515.
31. ebenda, II, 535 und „Gemälde" I, Buch 2, cap. 2 und 3.
32. M. Lehmann, „Freiherr vom Stein" II, 108.
33. ebenda II, 370.

Könige überreicht,[34] im Dezember hatte dieser ihn Beyme übergeben. In seinem Gutachten versuchte nun dieser, durch eine Hinterpforte, dem Kabinettsrat seine alte Stellung zu verschaffen. Er schlug dem Könige vor, er solle zwei Sekretäre bestellen, die die Befehle des Königs, die dieser seinen Ministern nicht zu unterbreiten wünsche, sofort expedieren sollten. Von denselben Kabinettsräten, die in der Stellung von Sekretären den Willen des Königs konstatieren sollen, redet Buchholz. Er wird dies Kapitel, das wir im „Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes in Preussen" finden,[35] um dieselbe Zeit oder etwas später geschrieben haben — um die Wende der Jahre 1807 und 1808 —, in der Beyme sein Gutachten an den König verfasst hat. Es ist also wohl denkbar, dass der gewandte, gegen Stein opponierende Beyme Buchholz zur Verbreitung seiner Ideen benutzt hat. Diese Vermutung gewinnt an Boden, wenn wir beachten, dass Buchholz, wie auch später in der „Gallerie preussischer Charaktere" mit einer offenkundigen, persönlichen Anteilnahme die Angriffe der Gegner Beymes zu entkräften sucht.

Weltenfern von einander geschieden aber sind die Ansichten Buchholzens und Steins über die Politik Preussens gegen Frankreich. Steins leidenschaftliche Natur empfand es tief und bitter, dass das Vaterland besiegt am Boden lag; er suchte alle Kräfte seines Volkes zum Kampfe gegen den Imperator rege zu machen. Nichts davon bei Buchholz. Seine Reformvorschläge sind von keinem höheren Schwunge, von keinem Ideale getragen. Sie haben nur in dem Hasse gegen den Adel ihre Wurzel. Die Schmach des Vaterlandes drückte ihn nicht. Er predigte nach wie vor den Krieg gegen England und die Allianz mit Napoleon.

---

34. ebenda II, 405 ff.
35. 2. Teil, 3. Buch, 3. cap.

Und so ist es denn nicht richtig, wenn Buchholz in jenem Briefe an Hans von Held ausruft: „Ist denn dieser Minister (Stein) nicht unendlich mehr ein Revolutionär als ich? Tut er denn nicht, was ich nur sagen kann!" Buchholz bezweckte eine Hebung des Wohlstandes, Stein eine sittliche Wiedergeburt. Eine Verständigung zwischen den beiden Männern war nicht möglich.

Die „Gallerie preussischer Charaktere" erschien ebenfalls im Jahre 1808 und zwar in den ersten Monaten des Jahres. Buchholz hatte sich Mühe gegeben, seine Autorschaft zu verheimlichen, indem er das Werk anonym und unter der Fiktion herausgab, als sei es eine Uebersetzung aus dem Französischen. Doch die in der französischen Uebersetzung der Rückseite des Titels eingeprägten Buchstaben „H. P. M. Institut" wiesen darauf hin, dass auch dies Werk wie das „Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes in Preussen" in dem historisch-politisch-militärischen Institut erschienen war.[36] Als Druckort war „Germanien" angegeben. Wie sich später herausstellte, war der Verleger Sander, bei dem auch die „Lichtstrahlen", in denen, wie wir bereits bemerkten, Buchholz Mitarbeiter war, gedruckt wurden.

In diesem Buche geht Buchholz noch einen Schritt weiter. Er macht nicht mehr den Adel für die Niederlagen des vergangenen Krieges verantwortlich, sondern die Adligen, die vor 1806 und in dem Unglücksjahre die hohen Stellungen in Armee und Regierung inne gehabt hatten. Einzelne Generäle und Minister werden mit masslosen Anklagen überschüttet und verleumdet. So ist dies Werk ein Pamphlet und da ein Mann nicht ohne Verstand und Phantasie und eine scharfe, schlagende Sprache es schrieb, das bedeutendste und gefährlichste seiner Zeit.

---

36. Hüffer, „Die Kabinettsregierung Lombards", S. 359.

Die „Gallerie“ zerfällt in zwei grosse Abteilungen: die erste behandelt 12 Militärpersonen, die zweite 12 Staatsmänner und Gelehrte. Die bittersten und beleidigendsten Bemerkungen hat Buchholz über den ersten in der Reihe der Militärpersonen, über Köckritz gemacht. Er schildert ihn als unsittlich, gefrässig, einfältig und vergleicht seinen Kopf mit einem ausgeschnittenen Kürbiskopf, ohne Licht im Innern. Zwei persönliche Gründe haben den Hass in der rachsüchtigen Seele unsres Schriftstellers gegen Köckritz erregt: erstens wirft er ihm vor, er habe den „Neuen Leviathan“ von Buchholz nicht gelesen. Allerdings ein schweres Verbrechen in Buchholz' Augen! Zweitens: er habe zwar viele Leute, doch nie solche von Genie protegiert. Unter letztere rechnet sich vermutlich auch unser bescheidener Verfasser. Wir erinnern uns, dass Köckritz einst auf sein Gesuch um Anstellung im Staatsdienst nicht eingegangen war.

Mit tiefem Mitgefühl, fast ohne eine Kritik zu wagen, schildert Buchholz das tragische Schicksal des Herzogs von Braunschweig. Glimpflich wird der Fürst von Hohenlohe beurteilt. Hohn und Hass aber sendet der Unversöhnliche dem im Grabe liegenden Prinzen Louis Ferdinand nach. Unsittlicher Lebenswandel, berichtet Buchholz, verstrickte ihn tiefer und tiefer in Schulden, unbefriedigter Ehrgeiz trieb ihn fast zum Verrat an seinem König. Er hatte die Absicht, diesen vom Throne zu stossen. In der Gegenwart des französischen Grafen Antraigues, des Professors Ancillon und Johannes von Müllers beschimpfte er den König. Nur Ancillon verliess hierauf die Wohnung des Prinzen. Im Jahre 1802 reiste er nach Hamburg. Mit der grössten Mühe gelang es dem ihm nachgesandten Massenbach, ihn aus den Armen der Dirnen zu reissen. 1805 warf er mit Hintansetzung aller Würde dem Grafen Haugwitz die Fenster ein. Doch auch den Ruhm, für sein Vaterland gestorben zu sein, gönnt ihm Buchholz nicht

Sein Tod sei nur der Tod eines verzweifelnden Egoisten gewesen. Er habe ihn in der Schlacht gesucht.

Den Generalquartiermeister Levin von Geusau nennt Buchholz einen unproduktiven und unfähigen Kopf, den Generaladjutanten von Kleist einen guten militärischen Geschäftsmann, der aber kein rechter General gewesen sei; mit schärferem Tadel verweilt er bei dem Gouverneur Heinrich von Möllendorf. Er habe 1794 in dem Rheinfeldzuge die Franzosen gerettet, da Kontrakte mit Berliner Juden seinen Vormarsch unmöglich gemacht hätten. So hätten, schaltet unser Schriftsteller wohlgefällig ein, ein Feldherr vom alten Adel und Berliner Juden den gesellschaftlichen Zustand eingeleitet, der damit enden werde, dass es weder Edelleute noch Juden mehr gebe. Den General von Rüchel nennt er einen Prahlhans, einen Albernen und Undankbaren, der Massenbach in keiner Weise gewachsen gewesen sei. Am Tage der Schlacht bei Jena sei er zu spät gekommen. Doch misst ihm Buchholz nicht die alleinige Schuld an der Niederlage bei. Blücher, behauptet Buchholz, verschuldete die Kapitulation von Prenzlau. Er hätte rechtzeitig zu Hülfe kommen können, doch fürchtete er sich, wie er selbst an Hohenlohe berichtete, vor einem Nachtmarsche mehr als vor dem Feinde. Hier wird auch Archenholz, der Herausgeber der „Minerva", mit einigen scharfen Seitenhieben bedacht. Der Graf von Kalkreuth ist ausser Massenbach — sehr wahrscheinlich wegen seiner Franzosen-freundlichen Tendenzen[37] — der einzige, über den Buchholz keinen Tadel hat. Der General von Phuel aber sei ein Félon gewesen. Ein Félon in der Liebe, der Freundschaft, der Vaterlandsliebe. Er habe die Schlacht verlassen, ehe sie verloren gewesen sei und sei jetzt in russische Dienste getreten.

---

37. M. Lehmann, „Freiherr vom Stein" II, 553 u. 593, und Cavaignac, „La formation de la Prusse contemporaine" I, 473.

Von dem Grunde dieser teils unfähigen teils verbrecherischen Generäle hebt sich nun in wirkungsvoller, fleckenloser Reinheit das Bild Massenbachs ab. Er sei, so berichtet begeistert Buchholz, der einzige gewesen, der Preussen noch dicht vor dem Abgrunde habe zurückhalten, den Staat habe retten können, wenn man nur seinen Worten gefolgt sei. Er sei der einzige und wahre Patriot, einer der edelsten Männer seiner Zeit gewesen. Trotzdem habe man ihn verleumdet, er sei von den Franzosen bestochen worden. So behaupte die Gemeinheit ihr Privilegium, auf das zu schimpfen, was sie nicht begreifen könne. Er aber würde sich selbst entehren, wenn er es nicht mit Gelassenheit ertrüge.

Wir wenden uns dem zweiten Teile der „Gallerie" zu, in dem Buchholz, wie natürlich, ein weit selbständigeres Urteil entwickelt als in dem ersten, da es sich ja hier um Personen handelt, die er seit langen Jahren zum Gegenstande seines Studiums und Interesses gemacht hatte. Zunächst schildert er den Kabinettsrat Beyme. Wie wir bereits vermutet haben, war Buchholz von Beyme nicht ganz unbeeinflusst. So wird uns denn auch hier der Kabinettsrat als ein vorzüglicher Charakter vor Augen geführt, der das Beste gewollt habe, aber in seinen Absichten von den adligen Ministern, die die Unwissenheit selbst gewesen seien, gehindert sei. Von dem grössten Interesse ist es, dass hier Buchholz das Urteil „eines Staatsministers" nämlich Steins, aus seiner Denkschrift an den König vom 27. April 1806[38] über Beyme publiziert. Diese Denkschrift ist dem Könige nie, wohl aber der Königin überreicht; Max Lehmann vermutet hier, dass die Franzosen Steins Schrift unter den Papieren der Königin Louise gefunden und sie dem Verfasser der „Gallerie" zugeschickt haben.[39] Hüffer hält es für möglich, dass er sie von

38. M. Lehmann, „Freiherr vom Stein" I, 401.
39. ebenda I, 404.

Massenbach erhalten habe.[40] Buchholz missbilligt hier natürlich, doch ohne scharfe Ausdrücke anzuwenden, das absprechende Urteil Steins über Beyme, stimmt aber im folgenden Abschnitt ganz mit ihm in dem Verdammungsurteil über Lombard überein. Ueber den Minister Schulenburg-Kehnert giesst Buchholz die giftigsten Schmähungen und Verleumdungen aus. Er trage alle Schuld an dem Niedergange Preussens seit den polnischen Teilungen. Er habe beim Vortrage den König nur von Liebeshändeln und andren Erbärmlichkeiten der Hauptstadt unterhalten, vornehmlich aber nach seiner Rückkehr aus den 1803 neu erworbenen Provinzen ihm von den Liebesabenteuern katholischer Geistlicher berichtet. Dass er die neuen Provinzen nicht habe verwalten können, habe bereits Rehberg, der freilich von den Erscheinungen der politischen Welt wenig begreife, bemerkt. So fällt hier auch im Vorübergehen ein Hieb gegen Rehberg, der so viel ungünstige Recensionen gegen Buchholzische Werke veröffentlicht hatte. Ebenso wird hier Cölln, der Verfasser der „Vertrauten Briefe“ und Herausgeber der „Neuen Feuerbrände“, als ein einfältiger Schriftsteller bezeichnet.

Bei dem Urteil über Haugwitz beruft sich Buchholz wieder auf Steins Denkschrift, dessen Namen er jedoch auch hier verschweigt. Gegen ihn fallen wohl die schwersten, nicht wiederzugebenden Beleidigungen. Er wird uns als ein läppischer, wollüstiger, ja gar perverser und gänzlich unfähiger Mensch geschildert. Hier artet bisweilen die Kritik in eine wütende, alles Mass und Ziel übersteigende Schimpferei aus. Ueber dem jüdischen Geheimrat Veitel Ephraim, „einen albernen, ekelhaften Schwätzer“, der mit allen Ministern, ausser Stein, vornehmlich aber mit Haugwitz verkehrt habe, ergeht ein furchtbares Gericht. Milder urteilt Buchholz über Hardenberg

---

40. Hüffer, „Die Kabinettsregierung Lombards“ S. 362.

und Hoym. Von ersterem wird gesagt, dass man ihn als Menschen lieben könne, doch als Staatsmann habe er seine Bestimmung verfehlt.

Steins Grösse fühlt Buchholz. Er wagt kein abschliessendes Urteil über ihn zu fällen, erhofft aber von ihm die Regeneration des Staates. Die übrigen Minister seien zu unbedeutend, um besonders erwähnt zu werden. Sie hielten am Alten fest, hassten das Neue und lebten in den Tag hinein.

Buchholz unterzieht nun noch etliche Schriftsteller und Gelehrte einer genauen Kritik. Der Militärschriftsteller Heinrich von Bülow, wir kennen ihn schon als Gesinnungsgenossen unsres Schriftstellers, erntet volles Lob. Dagegen versucht er voll Neid und Missgunst auf eine empörende und niederträchtige Art Johannes von Müller um seinen Ruhm als Historiker zu bringen. Er weiss nicht, ob er seinen bekannten Abfall von Preussen gegen ihn oder für Napoleon ausbeuten soll. So verhöhnt er im Text Müllers Charakterschwäche und fügt als „Anmerkung des Herausgebers" hinzu, dass diese Sinnesänderung doch wohl auf Napoleons gewaltige Persönlichkeit zurückzuführen sei. In ähnlicher Weise werden dann der Professor Kiesewetter, ein Erklärer Kants, und Hofrat Hirt als Ignoranten, als Höflinge und Schalksnarren gebrandmarkt. Die Kritik klingt um so gehässiger, da immer betont wird, dass beide Prinzenerzieher seien und dass man wirkliche Gelehrte ja auch an einem Hofe nicht gebrauchen könne. Letzterem habe sogar, berichtet Buchholz mit scharfem Spott, die Gräfin Lichtenau eine einträgliche Stelle „in dem Hafen litterarischer Krüppelhaftigkeit", in der preussischen Akademie der Wissenschaften, verschafft.

Wie unter den Militärschriftstellern Massenbach hoch über allen übrigen steht, so überragt alle preussischen Staatsmänner und Gelehrten an Geist und Bildung — Friedrich Buchholz. Und nun entwirft Buchholz mit unsäg-

licher Eitelkeit ein Charakterbild von sich, indem er den Empfang eines Fremden, der Buchholz besucht, schildert. Diesem gegenüber entwickelt er seine Ideen, die wir aus dem „Neuen Leviathan“ und „Rom und London“ kennen. Ja selbst seine Phantasien über die Universalmonarchie der Zukunft und den europäischen Kongress zur Aufrechterhaltung des Seevölkerrechts vergisst er nicht, hier noch einmal zu entwickeln. Er schliesst mit dem Seufzer, dass augenblicklich ausser ihm niemand in Preussen den Zeitgeist verstehe und dass darum der Staat zugrunde gehen müsse. Dann wird uns noch von einigen Eigenschaften Buchholzens berichtet; er sei sehr mässig im Essen und Trinken, da man nur in der vollkommensten Nüchternheit der grössten Geistesarbeit fähig sei. Weiter besitze er die Fähigkeit, sich Personen, deren geistige Eigenschaften ihm geschildert würden, körperlich naturgetreu vorzustellen. Buchholz erkläre diese seine Kunst jedoch nicht als Geisterseherei. Sie ginge vielmehr aus seiner Ueberzeugung hervor, dass Körper und Seele eine Einheit bilde.

Es kann uns nicht wunder nehmen, wenn gegen diese Schmähschrift alsbald ein Sturm der Entrüstung losbrach. Ancillon nannte die ihn betreffende Anekdote öffentlich eine Verleumdung.[41] Eine Gegenschrift, „Die Gallerie preussischer Charaktere vor dem Richterstuhle des Publikums“, erschien mit dem Motto: „Willkommen ist vielen der Verrat, doch allen verächtlich der Verräter“.[42] Die „Hallische Litteraturzeitung“ brachte eine von einem sehr geistvollen Autor geschriebene Recension.[43] Unter dem Scheine nämlich, als habe er in dem letzten Artikel der „Gallerie“ nicht eine Verherrlichung, sondern eine Verhöhnung Buchholzens gefunden, tadelt er den „hämischen

41. Hüffer, „Die Kabinettsregierung Lombards“ S. 367.

42. „Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte“, 15. Band, 2. Hälfte, S. 80.

43. „Hallische Litteraturzeitung“ vom 28. April 1808 S. 986.

Verfasser“ der „Gallerie“, der den allerdings etwas zum lächerlichen Gegenstand gewordenen „Exprofessor“ und Autor des „Neuen Leviathan“ als „Arlequin Empereur romain„ aufführe. Ist nicht auch in dieser prächtigen Ironie die Ueberzeugung des Recensenten ausgedrückt, dass er Buchholz für den Verfasser der „Gallerie“ halte?

Vor allem aber sehen wir, wie der alte Widersacher unsres Schriftstellers, Gentz, Buchholz als den Verfasser der „Schandgallerie“ hinstellt. In einem Briefe an Rühle von Lilienstern vom 18. April 1808,[44] in dem er zugleich heftig tadelt, dass Buchholz als Mitarbeiter an der „Pallas“ in Aussicht genommen sei, schreibt er: „Natürlich hat Buchholz, von Massenbach instruiert, die „Gallerie preussischer Charaktere“ geschrieben. Massenbach und Buchholz umspannen den ganzen Kreis menschlicher Verruchtheit; dieser durch die barbarische Kälte, mit welcher er, von nicht gemeiner Fähigkeit, obgleich von einem oft schiefen, manchmal verrückten Kopf geleitet, das ganze künstliche kostbare Gewebe des alten gesellschaftlichen Lebens Faden vor Faden auseinanderreisst, jener durch die höllische Wut, mit welcher er alles, was Achtung oder Schonung verdient, den Hunden und Geiern der Verwüstung preisgiebt“. Fast noch schärfer drückt er sich in einem Briefe an den hannöverschen Minister Ompteda aus.[45] „Buchholz“, ruft er hier in seiner Empörung aus, ist „ein Kerl ohne Gemüt, ohne Liebe, ohne Religion, ohne irgend ein menschliches oder geselliges Gefühl, — aber von einem scharfen und gewandten Verstande und einer Leichtigkeit und Fruchtbarkeit der Komposition, die ihn im höchsten Grade gefährlich macht.“

Minutoli,[46] Schulenburg,[47] der von den Angriffen, die

---

44. Schlesier, Gentz' Schriften, I, 322.
45. Schlesier, Gentz' Schriften, I, 362.
46. Minutoli, „Beiträge zur Biographie Friedrich Wilhelms III.“ S. 106.
47. Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte XV, 2. Hälfte, S. 78.

Buchholz gegen ihn gerichtet hatte, auf das tiefste gekränkt war, Hardenberg[48] sahen in unsrem Publizisten den Autor der „Gallerie“ und verurteilten ihn scharf.

Im Jahre 1808 erschien eine Schrift von der Gräfin Lichtenau, in der sie sich gegen alle Anklagen, die gegen sie erhoben seien, verteidigte. Hier wendete sie sich auch gegen den Verfasser der „Gallerie preussischer Charaktere“.[49] Sie weist entschieden die Beschuldigung zurück, als ob sie je ein Stützpunkt für den Grafen Haugwitz gewesen sei oder Lombard näher kennen gelernt habe. Vor allem leugnet sie, dem Hofrat Hirt[50] eine Stelle in der preussischen Akademie der Wissenschaften verschafft zu haben. Sie scheint Buchholz nicht als den Verfasser der „Gallerie“ anzusehen. Sie bekundet ihre Freude darüber, dass ein Stärkerer als Hans von Held — nämlich Buchholz — ihrem verhassten Gegner Cölln die Maske vom Antlitz gerissen habe. Hierbei bemerkt sie, dass sie Buchholz nur aus seinem „Geburtsadel“ und aus seinem Portrait, das von ihm in der „Gallerie“ entworfen sei, kenne. Vielleicht freilich ist ihre Unkenntnis nur Schein und die freundliche Erwähnung Buchholzens ein Versuch, den gefürchteten Publizisten für sich zu gewinnen.[51]

Endlich wandte sich auch Fichte in seinen „Reden an die deutsche Nation“[52] gegen die „Gallerie“, indem er sagt,

---

48. Ranke, „Hardenberg“ II, 354.

49. „Apologie der Gräfin Lichtenau“ I, 4, 31, 41, 109.

50. s. S. 69.

51. Uebrigens hat die Hauptarbeit an der Abfassung der „Apologie“ nicht die Gräfin selbst, sondern der von uns schon (S. 49) genannte Breslauer Professor Schummel geleistet. (Allgemeine deutsche Biographie 18, 536 „Lichtenau“ und 33, 61 „Schummel“ und „Enzyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens“ 8, 298.)

52. Fichte, „Reden an die deutsche Nation“ (13. Rede).

wir Deutsche machten uns vor dem Auslande und vor uns selbst tief verächtlich dadurch, dass wir in Schmähschriften den Adel beschuldigten, er habe die Niederlage verschuldet und gar Feldherrn und Minister bei Namen nennten. Warum hätten die Verfasser dieser Schriften deren Unfähigkeit nicht schon vorher ans Licht gezogen? Hätten sie aus Furcht geschwiegen oder aus Gewinnsucht geschmeichelt?

Selbst der König scheint die „Gallerie“ gelesen zu haben.[53] Er nennt sie das verächtliche Produkt einer giftigen Feder.

Das preussische Volk und die preussische Presse wiesen sie einhellig zurück. Die Jenasche Litteraturzeitung[54] bemerkt, die „Gallerie“ sei ein trauriger Beweis dafür, bis zu welchem Grade der Entehrung die Schriftstellerei von guten Köpfen getrieben werden könne, und versichert, die Stimme des Publikums habe das Beginnen gerichtet, der Verleger der Schmähschrift sei verantwortlich gemacht, das Buch selbst konfisziert worden.

Auch die Gesinnungsgenossen unseres Schriftstellers stimmten der „Gallerie“ nicht unbedingt zu. Ausser Buchholz griffen in den Jahren 1807 und 1808 hauptsächlich noch drei Publizisten den preussischen Staat und seine Einrichtungen auf das schärfste an: Hans v. Held, Massenbach — diese beiden kennen wir bereits — und Friedrich v. Cölln. Von diesen blieb nur Held im Jahre 1808 Buchholz getreu.

Cölln war bis zum Jahre 1805 Beamter, zuletzt in Berlin Kriegs- und Domänenrat gewesen. Nach der Niederlage Preussens durch Frankreich sammelte er in den „Vertrauten Briefen über die inneren Verhältnisse am

---

53. Kabinettsbefehl an Oberst Lützow vom 18. II. 1808 (M. Lehmann, „Scharnhorst“ I, 536).

54. Jenasche Litteraturzeitung v. 16. III. 1808, Band I, S. 540.

preussischen Hofe seit dem Tode Friedrichs II." alles, was sich an Anekdoten über die Feigheit der preussischen, die Barbarei der russischen, die Tapferkeit und den Edelmut der französischen Offiziere auftreiben liess. Er schätzte Buchholz sehr hoch und teilte ganz seine politischen Anschauungen. In den „Neuen Feuerbränden", einer Zeitschrift, die er zu gleicher Zeit herausgab, hob er in den schmeichelhaftesten Wendungen das Verdienst unseres Schriftstellers hervor und nannte ihn „einen unserer tiefsten jetzt lebenden Staatsphilosophen".[55] Er hatte ihm allerdings viel zu verdanken. Wir können wohl sagen, was die „Neuen Feuerbrände" ausser den oft wertvollen Beiträgen zur Geschichte des Feldzuges 1806/7 noch an Wichtigem und Lesenswertem enthielten, hatten Cölln und sein Mitarbeiter den Schriften Buchholzens entnommen. Der Wunsch, Preussen mit Frankreich verbündet im Kriege gegen das verhasste England zu sehen, beherrscht auch Cölln; er schliesst sich auf das engste an die Beweisführung Buchholzens im „Neuen Leviathan" an, ja er zitiert Seiten lang die Ausführungen unseres Publizisten in diesem Werke.[56] Die Lehre von der völligen Unumschränktheit des Souveräns findet in Cölln einen gelehrigen Schüler.[57] Der Hass gegen den Adel wird von Cölln geteilt in einer bewundernden Rezension der „Untersuchungen über den Geburtsadel" und in einem Artikel, der im wesentlichen ein Auszug aus der erwähnten Schrift unseres Publizisten ist.[58] Das „Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes in Preussen" und ein Artikel Cöllns[59] über die preussische Armee und Verwaltung vor 1806 mögen zur

---

55. „Neue Feuerbrände" 13. Heft S. 35.
56. „Neue Feuerbrände" Heft 2 S. 49.
57. 4, 43.
58. 8, 1 u. 13, 35.
59. 13, 67.

gleichen Zeit — im Sommer 1808[60] — erschienen sein. Wer jedoch beide Abhandlungen verglichen hat, wird zugestehen müssen, dass Cöllns Arbeit auch hier den Eindruck eines Auszuges aus der Buchholzischen macht.

Cölln gesteht in einem Briefe die Ueberlegenheit Buchholzens ein: „Ich schmeichle nicht, aber es ist wahr, ich habe Ihnen viel zu verdanken. Ich hatte wohl eine Menge praktischer Ansichten, aber Sie haben es helle in meinem Kopfe gemacht.“[61]

Um dieselbe Zeit hatte sich aber bereits Buchholz infolge eines Konfliktes, der zwischen Held und Cölln ausgebrochen war, gegen letzteren gewandt.

Held hatte 1801 eine Zusammenstellung der in Polen von Hoym verschenkten Güter angefertigt. Eine Abschrift dieser Tabelle hatte Gräff, der Verleger der „Neuen Feuerbrände“, sich zu verschaffen gewusst und, offenbar ohne Vorwissen Cöllns, der sich auf einer Reise befand, abdrucken lassen.[62] In einer leidenschaftlichen Schrift „über und wider die vertrauten Briefe und neuen Feuerbrände“ machte nun Held seinem gerechten Zorne hierüber Luft und veröffentlichte zugleich seinen Briefwechsel über diese Angelegenheit. In ihm spielte auch Buchholz eine Rolle, da beide Widersacher sich bemühten, ihn für sich zu gewinnen. Er gab seinem Freunde Held vollkommen recht, nannte Cölln indiskret und niederträchtig[63] und erklärte, dass er Cölln und seine Schriftstellerei verachte, dass er dessen Aufforderung, an den „Neuen Feuerbränden“ teil-

60. Wir besitzen eine Rezension des „Gemäldes“ bereits aus dem September 1808. Der Cöllnsche Artikel steht im 4. Hefte des Jahrganges 1808.

61. „Ueber und wider die neuen Feuerbrände“. Brief vom 13. Juli 1807 S. 106.

62. „Neue Feuerbrände“ 2, 65.

63. „Ueber und wider die neuen Feuerbrände“. Brief v. 15. Juli 1807 S. 88.

zunehmen, zurückgewiesen habe. Er fügte auch einen Brief Cöllns bei, der beleidigende Aeusserungen über Held enthielt, schürte also noch den Hass zwischen den beiden Gegnern. Cölln versuchte noch einmal, Buchholz als Vermittler anzurufen, wie er sich überhaupt massvoller als der ehrliche, aber unglaublich grobe Held zeigte. Da aber Held, wie bemerkt, die ganze Korrespondenz, also auch die geringschätzigen Worte Buchholzens über Cölln, veröffentlichte, so erscheint es begreiflich, wenn Cölln die Fehde nunmehr auch gegen Buchholz eröffnete. Dazu kam, dass er noch einmal öffentlich von Buchholz herausgefordert wurde. Dieser nannte ihn, wie wir bemerkt haben, in der „Gallerie" einen einfältigen Schriftsteller.[64] Cölln erwiderte hierauf mit einer scharfen und abfälligen Kritik der „Gallerie" und ihres Verfassers[65] und bezeichnete später — was Buchholz besonders unangenehm sein musste — ihn ausdrücklich als den Autor der Schmähschrift.[66]

Dieser Streit mit Cölln verband Buchholz und Held wohl noch inniger, doch offenbar so, dass nach wie vor Buchholz bestimmend auf Held einwirkte, wie dieser selbst zugab.[67] Held trat denn auch nach dem Erscheinen der „Gallerie" — und zwar als der einzige aller deutschen Schriftsteller — für sie ein, ja sie war ihm noch nicht einmal scharf genug![68] In der Tat hatte sich Buchholz durch den Hass seines Freundes nicht hinreissen lassen, Hoym ungerecht zu behandeln.

Der bedeutendste unter den Wortführern der Opposition neben Buchholz war der Oberst von Massenbach. Er hatte am Hofe Friedrich Wilhelms III. unablässig einer

64. s. S. 68.
65. „Intelligenzblatt zu den neuen Feuerbränden" I No. 41.
66. „Intelligenzblatt zu den neuen Feuerbränden" II No. 45.
67. „Ueber und wider die neuen Feuerbrände" S. 112.
68. Varnhagen, „Hans v. Held" S. 282.

Allianz Preussens mit Frankreich das Wort geredet. Er erstrebte einerseits Preussen im Osten zu vergrössern und Russland zurückzudrängen, andererseits England die Herrschaft der Meere streitig zu machen. Eine Allianz Preussens mit Napoleon sollte eben diese Pläne realisieren.[69] Seine Ansicht war am preussischen Hofe nicht durchgedrungen. Die Kriegspartei hatte gesiegt. Sie hatte im Herbste 1806 den Bruch Preussens mit Napoleon bewirkt. Seitdem verfolgte Massenbach sie mit bitterem Hasse.

In dem Kriege bekleidete er das Amt eines Generalquartiermeisters des Fürsten Hohenlohe. Massenbach war ein unpraktischer Theoretiker der alten Friedericianischen Schule.[70] Durch ihn hauptsächlich ging die Schlacht bei Jena verloren. Seine Kopflosigkeit verschuldete die Kapitulation bei Prenzlau.[71] Nur die Hochherzigkeit des Fürsten Hohenlohe, der alle Schuld auf sich nahm, verhinderte seine Verurteilung durch das Kriegsgericht. Er aber gab nicht zu, dass ihn irgend eine Schuld treffe. Er war im Gegenteil eifrig bemüht, alle Schuld auf die Generäle Rüchel und Blücher abzuwälzen. Auch gewann er Rühle von Lilienstern für sich, der in seinen „Berichten eines Augenzeugen“ von ihm beeinflusst war. Weiter gründete er zusammen mit dem Breslauer Professor Schummel und mit Buchholz eine Zeitschrift, die „Lichtstrahlen“.[72] Ob Massenbach und Buchholz erst jetzt Bekanntschaft schlossen oder ob sie nicht bereits seit längerer Zeit im Verkehr standen, können wir leider nicht feststellen. Darum können wir auch die naheliegende Vermutung nicht begründen, dass bereits der „Neue Leviathan“,

---

69. Massenbach, „Denkwürdigkeiten I, 22—102.
70. Lettow-Vorbeck, „Der Krieg 1806 und 1807“ I, 112 ff.
71. ebenda II, 270 ff.
72. s. S. 49.

dessen Tendenzen sich, wie wir gesehen haben, zum grossen Teile mit denen Massenbachs decken, unter dessen Einfluss gestanden hat. Wir können ihre gemeinsame Tätigkeit erst seit dem Jahre 1807, seit der Gründung der „Lichtstrahlen" nachweisen.

Buchholz verfasste für die „Europäischen Annalen"[73] eine Biographie Massenbachs, die den Charakter des Obersten im glänzendsten Lichte darstellte. Kurze Zeit darauf erschien die „Gallerie preussischer Charaktere". Der Verdacht, der Urheber der Schmähschrift zu sein, richtete sich zunächst gegen Massenbach. Es waren Anekdoten wiedergegeben, die nur von ihm stammen konnten, auch war er allein von allen Militärpersonen, die vorgeführt waren, mit so überschwänglichem Lobe bedacht, dass jeder auf den Gedanken kommen musste, dass Massenbach seine Hand im Spiel habe. Er aber erklärte feierlich, nicht der Urheber der „Gallerie" zu sein.[74] Freilich machte er das Zugeständnis, dass er die Anekdoten, die darin wiedergegeben waren, erzählt haben könne. Sie seien jedoch so, wie der Verfasser der „Gallerie" sie habe drucken lassen, „verstümmelt, unvollständig und folglich der Wahrheit nicht ganz gemäss." Weiter erklärte er, niemals würde er in solchem Tone über den Prinzen Louis Ferdinand, Hohenlohe, Köckritz, Rüchel und Blücher geurteilt haben. Durch die Hervorhebung seiner eigenen Person aber habe ihn der Verfasser der „Gallerie" in die schwierigste und peinlichste Lage gebracht. Der Autor der Biographie in den „Europäischen Annalen" sei ein teilnehmender, edler Freund gewesen, der Urheber der „Gallerie" aber habe ihm den grössten Schaden getan.

Massenbach verwickelt sich hier in Widersprüche. Vergleichen wir nämlich die Biographie in den „Annalen"

---

73. „Europäische Annalen", 1807. III, 251.

74. Erklärung des Obersten v. Massenbach über das Buch „Die Gallerie preussischer Charaktere", Frankfurt u. Leipzig, 1808.

mit dem Artikel in der „Gallerie", so erkennen wir eine bisweilen fast wörtliche Uebereinstimmung zwischen den beiden Aufsätzen. Die Versicherung, er würde nie in solchem Tone über die oben genannten Generäle geredet haben, strafte er im Jahre darauf selbst Lügen. Seine „Denkwürdigkeiten" beurteilen die Fehler der preussischen Heerführer fast noch schärfer, als es in der „Gallerie" geschehen war.[75] So ist kein Zweifel, dass Massenbach an der „Gallerie" mitgewirkt hat. Der Oberst wird unserem Schriftsteller hauptsächlich kriegsgeschichtliches Material geliefert haben.

Andrerseits ist gewiss, dass die „Gallerie" nicht ganz im Sinne Massenbachs abgefasst war. Buchholz war viel zu selbständig, als dass er sich ganz dem Einflusse seines militärischen Freundes ergeben hätte. Er bemühte sich, seinen Blick auf das Ganze zu richten. Er mass die Schuld an der Niederlage nicht einzelnen Generälen zu, wie Massenbach es wünschte, sondern der gesamten Heeresleitung und dem Geiste, der in ihr herrschte. Massenbach hasste den Herzog von Braunschweig, Buchholz aber entlastete ihn und war auch weit davon entfernt, Blücher und Rüchel allein verantwortlich zu machen. So ist wahrscheinlich der bittere Ton, in dem Massenbach jede Verbindung mit dem Verfasser der „Gallerie" leugnet, keineswegs geheuchelt. Der Oberst scheint wirklich entrüstet gewesen zu sein, dass Buchholz nicht ganz in seinem Sinne gehandelt hatte. Ob eine dauernde Entfremdung zwischen den beiden eingetreten ist, lässt sich nicht entscheiden. Aus Helds Zorn[76] über die Erklärung Massenbachs können wir in dieser Hinsicht wenig entnehmen.[77]

---

75. „Denkwürdigkeiten" II, 95, 153; II, 2. Abt., 1. Abschn. S. 37.

76. Varnhagen, „Hans v. Held" S. 285.

77. Ausser den Deutschen hat auch ein französischer zeitgenössischer Schriftsteller sich zur Aufgabe gesetzt, ein Bild von den Personen, die vor 1806 die Entschliessungen des preussischen Königs

Werfen wir noch einen Blick auf diese Wortführer der Opposition, die in den Jahren 1807 und 1808 die Not, die von aussen hereingebrochen war, durch ihre leidenschaftlichen und zügellosen Angriffe gegen Adel und Regierung noch vergrössern halfen.

Held hatte seine ganze Kraft daran gesetzt, den Minister Hoym zu entlarven und war in seinen politischen Ansichten abhängig von Buchholz. Cöllns Hauptarbeit bestand darin, Anekdoten zu erzählen und hochstehende Personen zu verunglimpfen. Im übrigen hatte auch er seine politischen Ansichten von Buchholz zum grössten Teil entlehnt.

Buchholz und Massenbach verdankten ihr Ansehen nicht nur Schmähschriften. Sie nahmen eine feste politische Haltung ein und bemühten sich, sie in umfangreichen Werken zu begründen, ja sie sannen darauf, wie den Missständen des preussischen Staates abzuhelfen sei. Wir haben gesehen, dass speziell die Reformvorschläge von Buchholz sich mit denen der grossen Reformer Stein, Scharnhorst und Gneisenau zum Teile deckten. Dass sie — Buchholz und Massenbach — noch nach der Niederlage die Allianz mit Napoleon empfahlen, trennte sie von jenen grossen Männern, ja machte sie ihnen verächtlich.[78] Es fehlte ihnen der Sinn für das Nationale ganz, und so

beeinflussten, zu geben. („Recueil de traits caractéristiques pour servir à l'histoire de Frédéric Guillaume III" par Mr. W . . . ., Paris, 1808.) Hierbei zeigt er sich vertraut mit den Schriften Helds, Cöllns und Ephraims (S. 18 u. 168). Buchholz dagegen scheint ihm unbekannt geblieben zu sein. Er liebt es, die handelnden Generäle und Staatsmänner in Unterhaltung begriffen vorzuführen und dadurch zu charakterisieren. Der bittere und anklagende Ton der deutschen Schriftsteller fehlt bei dem Ausländer begreiflicherweise gänzlich.

78. Eylart, „Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelms III." Teil I, 251. (Brief Steins an Massenbach.)

konnten sie nichts erreichen, während jene emporstiegen und endlich von Sieg zu Sieg schritten.[79]

Aus dem für unsren Schriftsteller ereignisreichen Jahre 1808 müssen wir noch eines kleinen Erlebnisses Erwähnung tun, das einer gewissen Ironie nicht entbehrt.

Wie wir schon einmal bemerkten, verdankte Buchholz sein Aufkommen hauptsächlich der französischen Invasion. Die französische Büchercensur in Berlin hatte gegen seine Schriften, die von Begeisterung für Frankreich und für französisches Wesen überflossen und Angriffe über Angriffe gegen den preussischen Staat richteten, nichts einzuwenden. Und doch geschah es, dass er franzosenfeindlicher Tendenzen wegen verdächtigt wurde.[80]

Wir lesen, dass der Marschall Davout kurz vor seinem Abzuge aus Berlin im Dezember 1808 eine Reihe Gelehrter und Publizisten zu sich beschied und sie unter der Drohung, dass er jeden Augenblick zurückkehren könne, auf das eindringlichste warnte, gegen Napoleon zu konspirieren. Unter den Männern, die Davout auf solche Weise einzuschüchtern suchte, befand sich neben den Professoren Wolf und Heinsius, neben Ifland und Schleiermacher auch Buchholz.

---

79. Merkwürdigerweise haben bisher erst wenige Historiker ihr Augenmerk auf die Männer, von denen wir soeben geredet haben, gerichtet. Maurenbrecher hat hierüber bereits seine Verwunderung ausgesprochen (Grenzboten IV, 2). In der „Allgemeinen Deutschen Biographie" ist besonders Buchholz ganz unzulänglich bedacht.

Uebrigens bezeichnen die wenigen, die der „Gallerie preussischer Charaktere" Beachtung geschenkt haben, ebenfalls übereinstimmend Buchholz als ihren Verfasser. (Treitschke „Deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts" I, 297. — Poten „Allgemeine deutsche Biographie" Artikel „Massenbach" 20, 507. — Hüffer „Die Kabinettsregierung Lombards" S. 367 ff. — Cavaignac „Formation de la Prusse contemporaine" I, 473).

80. Bassewitz, „Die Kurmark Brandenburg" II, 376.

Das Vorgehen des französischen Marschalls lässt sich wohl nur so erklären, dass dieser von Buchholz eben nichts weiter wusste, als dass er ein bekannter Berliner Schriftsteller sei. Das genügte augenscheinlich dem eifrigen Diener seines Herrn, unsrem Publizisten eine derartige Warnung zukommen zu lassen.

IV. Abschnitt.

Der Vertrag mit Hardenberg. Seine Folgen. Die letzten Schriften. 1809—1843.

Mit dem „Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes in Preussen“ und der „Gallerie preussischer Charaktere“ war die Kraft Buchholzens erschöpft, das Feuer seiner Leidenschaft ausgebrannt. Nicht als ob die Maschine seiner schriftstellerischen Tätigkeit zum Stillstand gekommen wäre — sie warf wie bisher alljährlich ein bis zwei neue Werke auf den Büchermarkt —, doch sie arbeitete oberflächlicher und schlaffer. Sein schriftstellerischer Ruhm, der sich bis 1808 zu einer beachtenswerten Höhe aufgeschwungen hatte, begann zu sinken. Dies hatte noch einen anderen Grund. Buchholz wurde seinen radikalen Forderungen, der Beseitigung des Adels und der Judenschaft, abtrünnig. Seine Hoffnungen auf eine Revolution in Preussen hatten sich nicht verwirklicht und er begann, klug und weitblickend wie er war, wieder mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen.

„Die Idee der arithmetischen Staatskunst“, die im Jahre 1809 in Berlin erschien, empfahl die Umbildung des preussischen Adels nach dem Muster des in Frankreich 1807 wieder eingerichteten Adels und die Emanzipation der Juden, wie sie ebenfalls in Frankreich durchgeführt sei. Er hofft, dass dadurch die Schädlichkeit der Juden beseitigt würde und dass durch ein solches Gesetz endlich in

ihnen sich Käufer für die feilgebotenen königlichen Domänen finden würden.

Wir erinnern uns hierbei, dass Buchholz bereits im Jahre 1803 im „Moses und Jesus“[1] Mittel zur Verschmelzung der Juden und Christen in Vorschlag gebracht hatte. Nur in den Jahren 1807 und 1808 hatte er die Vernichtung der Juden gefordert. Er nimmt also hier seine alten Gedanken wieder auf.

Ein Wechsel, der in der Politik des preussischen Staates eingetreten war, bestärkte unsren Litteraten noch mehr darin, seine opponierende Stellung gegenüber der Regierung aufzugeben, ja veranlasste ihn endlich, ganz seinen Frieden mit ihr zu machen. Hardenberg nämlich übernahm im Jahre 1810 das Amt eines Staatskanzlers in Preussen und dieser stand dem Napoleonischen Staatsideal viel näher als Stein.[2] Buchholz begann die Verständigung mit ihm zu suchen.

Im „Hermes“, der im Jahre 1810 bei Cotta in Tübingen erschien, versichert uns Buchholz von neuem, dass er die völlige Aufhebung des Adels nicht mehr für zweckmässig halte, und empfiehlt eine Reform des Adels, wie sie in Frankreich durchgeführt sei.

Das Entscheidende aber war, dass Hardenberg Schritte tat, einen grossen Teil der Forderungen, die Buchholz in den Jahren 1807 und 1808 aufgestellt hatte, zu erfüllen. Am 27. Oktober 1810 erliess er eine Verordnung inbetreff des Finanzwesens. Diese erklärte, dass zur Abzahlung der Kriegsschulden an Napoleon von allen Klassen der Bevölkerung eine Konsumptions- und Luxussteuer erhoben werden müsse. Den Bürgern sicherte sie gegen eine mässige Gewerbesteuer Befreiung von allem Zunft- und Innungszwang, von Toraccise und Binnenzöllen, den Bauern

1. s. S. 25.

2. Max Lehmann, „Freiherr vom Stein“ III, 56 ff.

die Aufhebung aller Natural-, Brot-, Korn- und Fouragelieferung, der Bann- und Zwangsgerechtigkeiten zu. Sie verhiess eine gänzliche Reform des Abgabesystems und die Ausdehnung der Grundsteuer auch auf die Adligen. Weiter verfügte die Verordnung, dass zur Befriedigung der französischen Forderungen die Domänen veräussert, die geistlichen Güter säkularisiert, eine innere Anleihe aufgenommen werden solle. Endlich versprach sie der Nation eine zweckmässig eingerichtete Repräsentation sowohl für die Provinzen als für das Ganze.[3]

Begeistert trat Buchholz für dieses Edikt ein. Kurze Zeit nach seiner Veröffentlichung erschien von ihm in Berlin eine Broschüre „Freimütige Betrachtungen über die Verordnung vom 27. Oktober 1810 inbetreff des Finanzwesens." Durch diese Verordnung, verkündet er hier, sei der Staat gerettet; alle Stände würden in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung einen ungeheuren Aufschwung nehmen. Der Bauern- und Bürgerstand sei befreit, aus dem Feudalein Nationaladel geworden. Allen diesen Wohltaten habe der König die Krone dadurch aufgesetzt, dass er der Nation eine Repräsentation versprochen habe. Friedrich Wilhelm III. trage den Namen „der Gerechte" nicht mit Unrecht; die Idee des Rechts, diese unversiegliche Quelle aller Gerechtigkeit, wohne in seinem Gemüte.

Durch diese rückhaltlose Billigung der Hardenbergschen Reformen wird Buchholz nur in einem Punkte seinen bisherigen Anschauungen untreu. Er hebt mit lobenden Worten hervor, der König habe eine Repräsentation versprochen. Hardenberg wünschte eine, wenn auch nicht allzu mächtige Volksvertretung,[4] und ihm zuliebe musste wohl oder übel Buchholz seine bisher gepredigte Lehre

3. Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1810, S. 25—31.

4. Treitschke, „Deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts" I, 366.

von der völligen Unumschränktheit des Staatsoberhauptes preisgeben. Denn er stand am Ende des Jahres 1810 im Begriff, seinen Frieden mit der Regierung zu machen und seine Feder in deren Dienst zu stellen.

Wir erinnern uns, dass bereits 1806 der Versuch gemacht war, Buchholz für ein Regierungsblatt zu gewinnen, dass dieser aber schroff abgelehnt hatte. Hardenberg liess es sich nun angelegen sein, wie Cölln[5] und Held[6], so auch Buchholz zu gewinnen. Die Dinge lagen ja jetzt anders als 4 Jahre zuvor. Die Möglichkeit einer Revolution in Preussen war nicht mehr vorhanden. Dagegen mochte der grosse politische Scharfblick unseres Schriftstellers erkennen, dass Napoleons Macht nicht mehr so unüberwindlich war wie zuvor. Seit wann der Staatskanzler mit Buchholz in Verbindung gestanden, können wir leider nicht entscheiden. Doch wir dürfen vermuten, dass die Annäherung im Laufe des Jahres 1810 erfolgt ist. Das Resultat der beiderseitigen Bemühungen ist in den Akten der geheimen Registratur des Staatskanzlers enthalten[7].

Hier finden wir ein vom 16. März 1811 datiertes Dokument von Hardenbergs Hand. In ihm wird Buchholz vom Staatskanzler verpflichtet, gegen eine monatliche Auszahlung von 90 Talern ihm über die inneren Einrichtungen der benachbarten Staaten schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Gegenstand der Bearbeitung, erläutert Hardenberg, würde ihm in der Regel vorgezeichnet, die litterarischen Hülfsmittel zugestellt werden. Zunächst wünsche er eine Zusammenstellung der französischen, italienischen und westfälischen Einrichtungen. Zugleich benachrichtigt er die Staatsräte Sack, Heydebreck und Schuckmann von diesem mit Buchholz abgeschlossenen Kontrakt und richtet an die

5. Allgemeine deutsche Biographie 4, 411
6. ebenda 50, 160 u. Varnhagen „Hans v. Held“ S. 228 ff.
7. Geheimes Staatsarchiv in Berlin.

Abteilung für die Kassen die Weisung, vom 1. März des laufenden Jahres ab 90 Taler an den Kanzleidirektor von Wenckstein abzuzahlen, der von ihm zu weiterer Abzahlung angewiesen sei. Am 12. Dezember 1815 berichtet der eben genannte Wenckstein an den Staatskanzler, dass bisher 5220 Taler an Buchholz bezahlt seien und macht den Vorschlag, Buchholz die monatlichen 90 Taler fortan von der Hof- und Civilausgabenkasse beziehen zu lassen. Diesem Gesuche wurde noch im Dezember desselben Jahres in einem Schreiben an den Finanzminister Bülow stattgegeben, mit der Bemerkung, die Hof- und Civilausgabenkasse zu autorisieren, die bisher bezahlten 5220 Taler „als eine zu geheimen Ausgaben an ihn geleistete Zahlung ad extraordinaria zu verausgaben.“ Ein halbes Jahr darauf endlich gab der Kanzler in einem Schreiben an Bülow vom 14. Juni 1816 die Weisung, die monatlichen Auszahlungen von 90 Talern in einen festen Jahresgehalt von 1080 Talern zu verwandeln.

So hatte denn Buchholz, allerdings in bedeutend bescheidenerem Masse, als er anfangs erhofft hatte, seinen Anschluss an die Regierung erreicht. Freilich hatte er ihn mit dem Verlust seiner Freiheit im Denken und im Handeln bezahlen müssen. Es war dem Kanzler gelungen, auf eine anständige Weise einen der ärgsten Schreier zum Schweigen zu bringen. Seine Tat blieb nicht unbeachtet, doch wurde sie falsch verstanden. Auf der Ständeversammlung des Jahres 1811 beklagte sich der Graf Arnim von Boytzenburg, dass der Kanzler sich „Menschen wie Friedrich Buchholz durch Pensionen und Zuvorkommenheiten attachiere“.[8] Wir glauben nicht an eine wirkliche Annäherung zwischen Hardenberg und Buchholz. Erinnern wir uns nur der geringschätzigen Ausdrücke Hardenbergs

8. Pertz, Steins Leben, II, 567.

über Buchholz in seinen Denkwürdigkeiten[9] und Buchholzens über Hardenberg in seiner „Gallerie preussischer Charaktere“.[10] Und wenn auch seitdem Hardenberg einen grossen Teil der Buchholzischen Forderungen erfüllt hatte, so meinen wir doch, dass wenigstens Hardenbergs Gesinnung über Buchholz im Jahre 1811 noch die nämliche war wie drei Jahre zuvor.

Im Jahre 1811 und 1812 schwieg Buchholz: vielleicht aus Schamgefühl, vielleicht, weil er den Ausgang des Krieges Napoleons gegen Russland abwartete. Erst in einer kleinen Schrift aus dem Jahre 1813, die als Druckort „Deutschland“ angegeben hatte, „Merkwürdige Urkunden, die Abdankung des Königs von Holland betreffend. Mit geschichtlicher Einleitung“ zeigte sich der Umschwung der Gesinnung uuseres Schriftstellers auch gegenüber dem bisher von ihm so geliebten Kaiser der Franzosen. In ihr lesen wir, dass Holland von der französischen Revolution und von Napoleon stets betrogen und gemartert sei, — Napoleon hatte betrogen! — dass im Jahre 1800 in Frankreich die Monarchie unter Beibehaltung republikanischer Benennungen wiederhergestellt sei. Ja, wir finden hier die Bemerkung, wenn es je einen gerechten Krieg gegeben habe, so sei es der vom Jahre 1806 gewesen, in welchem Preussen für seine Existenz, Frankreich für ein auf lauter Chimären gestütztes Supremat gekämpft habe. Endlich wird noch erklärt, dass die Kontinentalsperre eine der verdammlichsten Einrichtungen sei, um den Austausch der Nationen zu verhindern. Sie unterstütze weder das Napoleonische Familiengesetz noch das Föderativsystem, werfe vielmehr beide über den Haufen, falle also auf den Urheber zurück.

---

9. s. S. 45.
10. s. S. 74.

Dies war der Beitrag, den Buchholz zur Erhebung Preussens und Europas gegen Napoleon lieferte.[11]

Seine schriftstellerische Produktionskraft erlahmte in der Folgezeit keineswegs. Er arbeitete sich mit Eifer und Geschick in die neuen Ideenkreise ein. Der Sturz Napoleons und seines Systems kamen ihm zu Hülfe, und wir sehen ihn nun noch 23 Jahre für alle reaktionären Bestrebungen seiner Regierung mit grosser stilistischer Gewandheit und Ueberzeugungskraft eintreten. Die neue Zeit entsprach wieder mehr seinen absolutistischen Neigungen und dass er im Jahre 1810 einer Volksvertretung zugestimmt hatte, war schnell wieder vergessen.

Der Strom seiner Beredsamkeit spaltete sich in zwei Arme: er gründete zwei eigene Zeitschriften, 1814 das „Historische Taschenbuch“ oder „Die Geschichte der europäischen Staaten seit dem Frieden von Wien“ und 1815 das „Journal für Deutschland“, das seit 1820 den Namen „Die neue Monatsschrift für Deutschland“ trug. Beide Zeitschriften wurden in Berlin verlegt. Das „Historische Taschenbuch verfasste Buchholz allein. Es enthielt in 23 Bänden eine im reaktionären Tone gehaltene, ziemlich

---

11. Stägemann (Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III. Band 4, 261) berichtet am 12. Oktober 1813, dass die „Vossische Zeitung“ politische Aufsätze von Buchholz enthalte. Hiermit können wohl nur die anonymen „politischen Reflexionen“ gemeint sein, die die genannte Zeitung vom 14. August bis zum 23. Oktober 1813 brachte. In der Tat erinnern diese sehr lebhaft nach Form und Inhalt an Buchholz. Citate aus antiken und englischen Schriftstellern, Abhandlungen über den Nutzen und Schaden des Papiergeldes, die Forderung von guten organischen Gesetzen, von Freiheit in Handel und Gewerbe finden wir hier wie in allen Schriften von Buchholz.

Im übrigen aber tritt der anonyme Verfasser eifrig für die Bekämpfung Napoleons ein. Von Hass gegen Adel und England ist nichts zu spüren. Freilich hatte ja inzwischen Buchholz seinen Standpunkt gründlich geändert.

monotone Aufzählung aller hervorragenden Ereignisse, die sich von 1810—1832 in Europa zutrugen. Die ersten Bände sind, wie sich das versteht, mit einer scharfen Verurteilung Napoleons und seines Systems gefüllt. In den folgenden wird die preussische Verwaltung mit überschwänglichem Lobe bedacht und die Provinziallandtage — nach ihrer Einführung — das einzig zweckmässige Repräsentativsystem genannt. Wir hatten darauf hingewiesen, dass Buchholz in den Jahren 1807 und 1808 den Bestrebungen Steins in vieler Beziehung beistimmte. Wie weit er sich jetzt den alten Idealen entfremdet hatte, das zeigte sich in den Worten, die er bei der Erwähnung des Todes Steins dem Freiherrn widmete:[12] „Er gehörte zu denjenigen Geistern, welche in einen unvermeidlichen Widerspruch mit sich selbst dadurch geraten, dass sie, aus Achtung vor einer ihnen unbekannten Vergangenheit, die Gegenwart mit ihren Forderungen gern verspotten und als Praktiker in der Regel fehlgreifen. Am richtigsten, glauben wir, schaut man diesen Staatsmann an, wenn man in Betrachtung zieht, dass er in seinem westfälischen Schlosse einen Ritterturm anbauen liess, um in demselben zu denken und zu schreiben; und von diesem Turme keinen Gebrauch machte, weil er es darin nicht aushalten konnte."

Das „Journal für Deutschland" wurde bis zum Jahre 1836 fortgesetzt, umfasste 34 Bände und enthielt eine grosse Anzahl Broschüren von Buchholz' Hand. Hier trat er in den Verhandlungen über eine preussische Verfassung anfangs für die Wiederherstellung der alten Stände, dann für die wirklich eingeführten Provinziallandtage ein, ängstlich bedacht, bei der Regierung keinen Anstoss zu

---

Den sicheren Beweis, dass diese Aufsätze von Buchholz stammen, können wir nicht erbringen, doch halten wir es für sehr wahrscheinlich.

12. „Historisches Taschenbuch", Band 21, S. 426.

erregen.[13] Doch aber brachte die preussische Censur es fertig, ihn für demokratische und revolutionäre Aeusserungen zur Verantwortung zu ziehen.[14]

Jm Januar 1821 erhielt Buchholz von den Ministern des Innern und der äusseren Angelegenheiten einen Brief, in dem ihm mitgeteilt wurde, das Juni- und Septemberheft seiner „Monatsschrift für Deutschland" aus dem Jahre 1820 sei von beiden Ministern mit Missfallen gelesen, da er die Revolution in Neapel zu billigen scheine und sich Aeusserungen über die katholische Kirche erlaube, der doch ein grosser Teil der preussischen Untertanen angehöre. Diese beiden Hefte seien nur aus dem Grunde nicht konfisziert worden, weil sie sich schon seit 5 Monaten in den Händen des Publikums beäfnden. Dem Vernehmen nach beziehe er eine königliche Pension; sollte er jedoch fortfahren, ähnliche unziemliche Dinge zu schreiben, so würde sie ihm entzogen werden.

Auf diesen Drohbrief lief eine Antwort von Buchholz ein, die nicht ganz ohne Würde gehalten war. Im Eingange betonte er, dass er als ein Mann von 50 Jahren und „Vater von 6 mühevoll erzogenen Kindern" nur wünschen könne, seine Tage in Ruhe und Frieden zu verleben. Dann weist er den Vorwurf zurück, dass er die Revolution gebilligt habe. Er sei ein Schriftsteller, der immer das monarchische Prinzip empfohlen habe. Nicht als Apologet, sondern als Historiker habe er über die Revolution in Neapel geredet. Er sei der Ueberzeugung, dass Revolutionen nicht aus der Stärke der Völker, sondern der Schwäche der Regierungen hervorgingen. Wenn er über die katholische Geistlichkeit einige starke Bemerkungen gemacht habe, so habe er das in der besten Absicht und mit Recht getan. Zum Schluss erlaubt er

---

13. Treitschke, „Der erste Verfassungskampf in Preussen" in den „Preussischen Jahrbüchern", Band 29, S. 343 und 435.

14. Geheimes Staatsarchiv in Berlin.

sich sogar einige Ausfälle gegen die Minister. Diplomaten, bemerkt er, wollen alles ex aequo et bono abtun. Ihnen könne es kein Schriftsteller zu Danke machen. Hätte Tacitus unter ihrem Einfluss gelebt, so würde kein Wort auf uns gekommen sein. Man habe ihn bedroht, doch Furcht sei ein Gefühl, das nicht eher in ihm aufkommen könne, als bis er seiner Liebe für das Vaterland und seiner Achtung für die Regierung desselben entsagt habe.

Wir finden am Rande dieses Briefes nur bemerkt: „es ist besser, auf diese Phrasen nicht zu antworten."

Am 26. November 1822 starb Hardenberg. Als nun das wachsame Auge des Ministers des Innern von Schuckmann wieder etwas Gefährliches in Buchholz' Zeitschrift entdeckt hatte, glaubte er wohl, keine Rücksicht mehr auf des Kanzlers Schützling nehmen zu brauchen, und schrieb, wieder in Gemeinschaft mit dem Minister des Aeusseren, in weit schärferem Tone als zuvor einen vom 14. Februar 1823 datierten Brief an Buchholz. Er hält ihm das Reskript vom 16. März 1811, das wir kennen, vor und zieht daraus den überraschenden Schluss, dass Buchholz sich durch seine allmonatlichen Berichte über die Einrichtungen fremder Staaten verpflichtet habe, über preussische Verhältnisse nicht zu schreiben. Er macht ihm also nicht den Vorwurf, dass er in seinen Zeitschriften revolutionäre Ansichten vertrete, sondern nur den, dass er überhaupt über preussische Dinge schreibe. An die Schilderung dieses Verbrechens schliessen die Minister wieder die Drohung, dass ihm sein Gehalt entzogen werde, wenn er fortfahre, gegen ihre Verbote zu handeln. Sie hätten den Oberpräsidenten von Brandenburg und das Obercensurkollegium beauftragt, noch mehr als bisher auf seine Schriften zu achten.

Am 28. April 1823 wurde einem Bogen zu dem 10. Bande seines „Historischen Taschenbuches" darum das Imprimatur

verweigert, weil er unter andrem in Bezug auf eine preussische Einrichtung den Ausdruck „veraltet“ gebraucht und die Anwesenheit des preussischen Königs in einer Provinzialstadt „eine flüchtige Erscheinung“ genannt habe.

Als in dem „Journal für Deutschland“ 1827 eine Schrift von Buchholz erschien „über die allzu weit getriebene Furcht vor den Proselytenmachern und über die allzu geringe Achtung vor dem Geist der Wissenschaften“, in der versichert wird, dass es mit dem Katholizismus bereits seit dem 14. Jahrhundert abwärts gehe, richtete der Kultusminister eine sehr scharfe Anfrage an den Oberpräsidenten von Brandenburg, welchen Censor die Verantwortung dafür treffe, dass diese Schrift in den Druck gekommen sei.

Während so Buchholz, teils durch eigene Schuld teils durch Pressgesetze und Censurbehörden gefesselt, seine eigenen Ansichten nicht mehr aussprechen durfte, leistete er doch auch noch in den letzen Jahren seiner Tätigkeit Bedeutendes, wenn einmal wirklich die Regierung in seinem Geiste handelte und es deren Verfügungen zu verteidigen galt. So erschien im Jahre 1828 eine Abhandlung von ihm in Berlin über „Preussens Grenzzölle“, die nähere Beachtung verdient. Um Preussens zollpolitischen Tendenzen entgegenzutreten, hatten 1828 eine Reihe mitteldeutscher Staaten unter sich eine zollpolitische Einigung hergestellt. Buchholzens Absicht ist nun, diesem mitteldeutschen Handelsverein die Torheit seines Beginnens vorzuhalten nnd den Kleinstaaten die Furcht vor Preussen zu benehmen. Er widerlegt zunächst die Ansicht, dass der mitteldeutsche Handelsverein beabsichtigte, „die deutsche Freiheit in dem alten ehrwürdigen Sinne und der alten Bedeutung des Wortes aufrecht zu erhalten.“ Ist die deutsche Freiheit im „alten ehrwürdigen Sinne“, so fragt er, etwas anderes als Anarchie und Hinwegsetzung über die höchste Autorität? Herrschte nicht zur Zeit der alten deutschen Freiheit ein

ewiger Bürgerkrieg? Freiheit als Ordnungsprinzip — nicht als Ergebnis der Ordnung — ist revolutionär! Welche Ursache, fährt er fort, hat das mittlere Deutschland, sich über Preussen zu beklagen? Die Staaten Mitteldeutschlands könnten ohne Hülfe Preussens gar nicht bestehen. Denn gesetzt der Fall, anstelle Preussens ständen 12 kleine Souveräne, wer würde da Mitteldeutschland gegen Frankreich und Russland schützen? Deutschland würde eine Monarchie werden müssen, um sich wehren zu können. Wer würde dann die kleinen mitteldeutschen Fürsten beschützen? Oder, gesetzt der Fall, Preussen sagte sich vom deutschen Bunde los. Dann müsste sich der deutsche Bund auflösen. Denn er besteht nur durch die doppelte Hegemonie Preussens und Oesterreichs. An seine Stelle würde wieder eine Monarchie treten. Wo bliebe dieser gegenüber die Selbständigkeit Mitteldeutschlands? Es ist also gewiss, schliesst Buchholz ab, dass Deutschland Mitteldeutschland beschützt.

Nicht Preussen trage die Schuld, wenn die kleinen Fürsten allen Fortschritt in ihren Ländern zu hindern suchten. Die Gefahr einer Aufhebung durch Preussen werde eher dadurch vergrössert, als wenn sie ihre Einrichtungen denen des mächtigen Nachbarstaates anähnelten. Denn Preussens Interesse gehe nicht dahin, seine Nachbarn auszusaugen, sondern sie reich zu sehen, um mit ihnen handeln zu können. Eine Zusammenschliessung der Kleinstaaten unter sich, in der doch wieder niemand sich dem andren unterordnen möge, sei also eben so aussichtslos wie töricht.

So sehen wir, wie Buchholz bei seinem politischen Scharfblick der Wert einer zollpolitischen Einigung Deutschlands wohl aufgegangen war. Ja in seinem „Historischen Taschenbuche“ spricht er an einer Stelle[15] die Hoffnung

15. „Historisches Taschenbuch“ Band 16 S. 369.

aus, dass Deutschland durch Zollverträge auf indirektem Wege sich einer Einheit nähern werde, welche seine Förderativverfassung zurückzuweisen scheine.

Die Verbindung, in die Buchholz seit dem Jahre 1811 mit dem Staatskanzler getreten war, hat sich in der Folgezeit nicht gelockert. Wir erfahren, dass Buchholz noch im Jahre 1820 vom Kanzler zu Tisch geladen sei. Ja noch mehr, sein Rat wurde von Hardenberg nicht selten eingeholt und er war überhaupt bei der Regierung sehr gut angeschrieben, da sie seiner Feder bedurfte.

Ohne Zweifel durch den Kanzler hat Buchholz auch im Verkehr mit dem Polizeiminister Fürsten von Wittgenstein, dem er manche seiner Aufsätze zu zeigen pflegte, und „mit noch einem andren hohen Beamten“, wie unsre Quelle berichtet, gestanden.[16] Mit diesem wird Stägemann, der Mitarbeiter Steins in den Reformjahren 1807 und 1808, gemeint sein. Dessen Beachtung hat unser Schriftsteller seit den Befreiungskriegen gefunden.

Er erwähnt nämlich in seiner Korrespondenz gelegentlich, er habe Buchholz ein Buch geliehen oder übermittelt Grüsse von diesem. Bisweilen streift er auch die politischen Ansichten und die Schriften unsres Publizisten mit kurzen Bemerkungen.[17] Immer geschieht es in einem achtungsvollen, fast freundschaftlichen Tone, so dass sicherlich beide im nahen Verkehr gestanden haben. Wir können den Namen unsres Schriftstellers in Stägemanns Briefwechsel bis zum Jahre 1828 verfolgen. Dieser scheint Buchholz auch mit Benzenberg, dem rheinischen Publizisten, bekannt gemacht zu haben.[18]

---

16. Varnhagen „Blätter zur preussischen Geschichte“ I, 188, 203, 215, 216.

17. Briefe und Aktenstücke von Stägemann, hsg. v. Rühl III, 13, 234, 360, 398; IV, 261.

18. ebenda III, 360.

Uns nimmt zunächst die Verbindung zwischen dem Freiheitsdichter und unsrem Litteraten wunder. Doch dürfen wir nicht vergessen, dass Stägemann wie Buchholz dem Adel abgeneigt war[19] und dass ja letzterer seit seinem Vertrage mit Hardenberg seinen radikalen Tendenzen entsagt und seit 1813 sich auch von Napoleon abgewandt hatte. Auch trieben beide, wenigstens auf eine kurze Zeit, journalistische Tätigkeit. Stägemann war in den Jahren 1819 und 1820 Redakteur der „Allgemeinen preussischen Staatszeitung".[20] Endlich haben wir ja soeben gesehen, dass Buchholz in den 20er Jahren sich der deutschen Frage, die auch Stägemann am Herzen lag, mit Eifer und Verständnis zuzuwenden begann.

Mitten in der regen Tätigkeit, die er seinen beiden Zeitschriften und der Abfassung von Broschüren widmete, veröffentlichte unser rastloser Schriftsteller im Jahre 1819 ein dreibändiges Werk „Philosophische Untersuchungen über die Römer", in denen nun freilich die Philosophie sich auf den Titel beschränkte. Die alten, uns bekannten Ideen der Verstandesaufklärung und des Rationalismus treten uns hier entgegen. Der römische Kultus war nichts als Priesterbetrug, die religiösen Feste die Mittel, wodurch die Regierung die Aufmerksamkeit des grossen Haufens von sich ab und auf andre Gegenstände leitete. Die Behauptung, die wir schon im „Moses und Jesus" fanden, dass die Schätze des Tempels von Jerusalem die römischen Finanzverhältnisse auf eine glänzende Höhe erhoben hätten, hier finden wir sie wieder.

Die politische Weisheit, die er hier entwickelt, ist die alte, uns längst bekannte. Die Regierung muss immer Einheit und Gesellschaftlichkeit in sich vereinigen. Diese

---

19. Einleitung zu den Briefen und Aktenstücken von Stägemann I, 19—50.

20. Stägemanns Briefe und Aktenstücke, Band 3, Einleitung S. 14.

Einheit hat aber im römischen Staate nie bestanden. Im Zeitalter der Antimonarchie, die bis zu Cäsars Tode reichte, fehlte die Einheit, zur Zeit der Monarchie und noch mehr der Despotie, die mit Konstantin dem Grossen begann, die Gesellschaftlichkeit. So ging an dem Mangel an guten bürgerlichen Gesetzen, der die Opposition der neugegründeten Kirche herausforderte, an dem Mangel an Einheit und Gesellschaftlichkeit Rom zu Grunde.

In den Jahren 1837 und 1838, wir hörten es bereits, gingen seine Zeitschriften ein. Das zunehmende Alter nahm wohl dem Nimmermüden die Feder aus der Hand. Wir besitzen noch einen kurzen, mit zitternder Hand geschriebenen, vom 25. März 1839 datierten Brief von ihm an Wohlers, in dem er diesem einen Aufsatz zuschickt. Er bemerkt dabei, dass „die verlangte Anzeige unter bedeutenden Schmerzen" geschrieben sei und dass er sie darum ganz in seine Verfügung stelle.[21]

Am 24. Februar 1843, im Alter von 75 Jahren, starb Friedrich Buchholz.[22]

21. Handschriftenkabinett der Königlichen Bibliothek in Berlin.

22. „Neuer Nekrolog der Deutschen", 21. Jahrgang S. 1119 und „Allgemeine deutsche Biographie" 3, 480.

Der „Neue Nekrolog" bringt im 23. Jahrgang, 2. Teil S. 1090 noch einmal einen Lebensabriss von Friedrich Buchholz und bezeichnet als Todesjahr 1845. — Goedicke hat in seinem „Grundriss der deutschen Litteratur" den Irrtum nicht bemerkt, sondern bringt beide Lebensbeschreibungen des neuen Nekrologs (III, 135 und 1379 und VI, 385). — Dass Buchholz am 24. II. 1843 gestorben ist, steht jedoch fest. Wir besitzen eine Zeitungsnotiz, die seinen Tod an diesem Tage meldet (Handschriftenkabinett der Königlichen Bibliothek in Berlin).

Schluss.

Ueber Buchholz' Charakter werden wir nicht lange im Zweifel sein können. Er war eitel, anmassend und ohne Gefühl für Poesie, Philosophie und Religion. Doch besass er eine scharfe Beobachtungsgabe und einen durchdringenden Verstand, Eigenschaften, die ihn befähigten, nicht nur seine Zeit, ihre tiefen Schäden und die Ursachen, worin diese begründet waren, klar zu erfassen, sondern auch gute Vorschläge zur Abstellung der Missbräuche zu machen. Die Haupttriebfeder aber seines Handelns war ein unersättlicher, stets nach Anerkennung dürstender Ehrgeiz. Das geht wie fast aus jeder Zeile, so besonders aus einzelnen Zügen und Anekdoten, die in der „Gallerie preussischer Charaktere“ enthalten sind, hervor. Aus diesem verzehrenden Ehrgeiz aber entsprang ein glühender Hass gegen alle, die seinem Ehrgeize und einer glänzenden Laufbahn im Wege standen und gestanden hatten, ein glühender Hass gegen den privilegierten Stand, gegen den Adel.

Seine Werke lesen sich ausserordentlich leicht. Er versteht die grosse Kunst, seinen Stoff übersichtlich zu ordnen und zu gliedern. Seine Sprache ist immer gewandt, seine Ausdrucksweise knapp und treffend. Seine Erörterungen machen den Eindruck formeller Einfachheit und Klarheit und verführen dadurch leicht zu einem günstigen Urteil auch über den Inhalt. Seine Hauptgedanken entwickelt er immer wieder, um schon dadurch die Leser von der Wahrheit seiner Behauptungen zu überzeugen. Stets bemüht er sich, etwas Einzigartiges, Geist-

volles, Verblüffendes zu sagen. Hiermit im Zusammenhang steht sein Streben einen einzigen Punkt zum herrschenden und ausschliessenden zu erheben und aus ihm alle Erscheinungen abzuleiten. Gedenken wir noch des grossen Selbstbewusstseins, das ihn beseelt, und des gelehrten Anstrichs, den er seinen Ausführungen zu geben sucht, so erkennen wir, wie Buchholz mit allen Eigenschaften eines populären Tagesschriftstellers ausgerüstet ist, dem die Massen zuströmen. In einer Schrift, der „Gallerie preussischer Charaktere“, ist er auch auf die Erregung der niedrigen Leidenschaften des Volkes, der Klatschsucht, der Begierde, die Hochgestellten in den Staub zu zerren, ja der Sinnlichkeit ausgegangen.

Seine schriftstellerische und politische Bedeutung fällt lediglich in die Jahre 1805—1808, in denen er den „Neuen Leviathan“, die „Untersuchungen über den Geburtsadel“, das „Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes in Preussen“ und die „Gallerie preussischer Charaktere“ schrieb. In dieser Zeit war er, wie uns vielseitig bezeugt ist, einer der angesehensten Litteraten in Preussen, das Haupt einer politischen Partei, die ihre Liebe der breiten Masse des Volkes, Frankreich und Napoleon entgegenbrachte und ihren Hass gegen Adel und Judenschaft, gegen Russland und England richtete. Und insofern hat er ein Recht auf einen Platz in der Geschichte dieser bewegten Tage.

Auch tritt er uns hier noch als ein freier und auf seine Unabhängigkeit pochender Mann entgegen. Als ihn sein Ehrgeiz, vielleicht auch sein scharfer, politischer Blick, der gewahrte, dass Napoleons Herrschaft nicht ewig währen konnte, bewog, mit der preussischen Regierung in Verbindung zu treten, da war es mit seiner Freiheit und damit auch mit seiner Bedeutung vorbei. Auch der Verkehr, in dem er mit den Leitern der preussischen Regierung gestanden hat, soll uns hierüber nicht hinwegtäuschen. Die

Zeit schritt über ihn hinweg. Seine alten Freunde waren gestorben, oder auch — wie Massenbach[23] und Heinrich von Bülow[24] — verdorben. Hans von Held, der einzig Ueberlebende, wandte sich unzufrieden von ihm ab.[25]

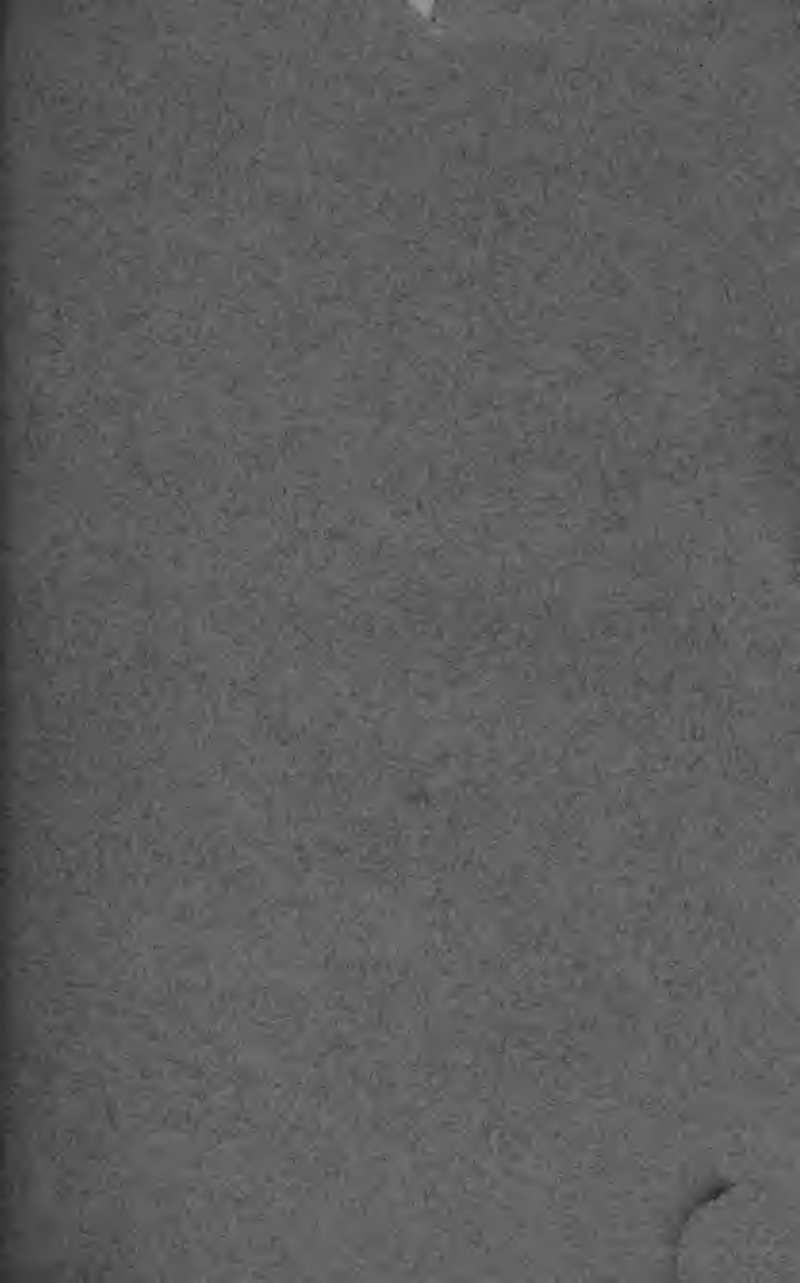
Als er in Berlin hochbetagt starb, waren wohl nur noch wenige, die sich des Ansehens erinnerten, das Friedrich Buchholz vor 35 Jahren genossen hatte.

---

23. Allgemeine deutsche Biographie, 20, 565.
24. ebenda, 3, 515.
25. Varnhagen „Hans von Held" S. 250.

Inhalt.

Druck von E. Ebering, Berlin NW. 7, Mittelstr. 29.



Historische Studien.

30. Kunze, Dr. J., Zur Kunde des deutschen Privatlebens in der Zeit der salischen Kaiser Mk. 3,60
31. Christmann, Dr. C., Melanchthons Haltung im schmalkaldischen Kriege Mk. 4,—
32. Chone, Dr. H., Die Handelsbeziehungen Kaiser Friedrichs II. zu den Seestädten Venedig, Pisa, Genua Mk. 4,60
33. Süssheim, Dr. K., Preussens Politik in Ansbach-Bayreuth 1791—1806 Mk. 11,20
34. Koch, Dr. G., Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV. Mk. 4,40
35. Schmeidler, Dr. B., Der dux und das comune Venetiarum von 1141—1229 Mk. 2,80
36. Schütze, Dr. P., Die Entstehung des Rechtssatzes: Stadtluft macht frei Mk. 3,20
37. Gräbert, Dr. K., Erasmus von Manteuffel, der letzte katholische Bischof von Kammin (1521—1544) Mk. 2,40
38. Batteiger, Dr. J., Der Pietismus in Bayreuth Mk. 4,50
39. Roloff, Dr. G., Probleme a. d. griechischen Kriegsgeschichte Mk. 4,80
40. Dettmering, Dr. W., Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Strassburg Mk. 3,60
41. Grabner, Dr. A., Zur Geschichte des zweiten Nürnberger Reichsregimentes Mk. 3,—
42. Scheffer-Boichorst, Prof. Dr. P., Gesammelte Schriften. I. Bd. Kirchengeschichtliche Forschungen. Mit einem Bilde des Verf. und einer Schilderung seines Lebens Mk. 7,50
43. Scheffer-Boichorst, II. Bd. Ausgewählte Aufsätze und Besprechungen. Mit einem Verzeichnis der Veröffentlichung des Verf. und einer Uebersicht von Regesten-Beiträgen Mk. 7,50
44. Pfeiffer, Dr. Ernst, Die Revuereisen Friedrichs des Grossen Mk. 4,80
45. Lehmann, Dr. A., Johann ohne Land Mk. 6,80
46. Heil, Dr. A., Die politischen Beziehungen zwischen Otto dem Grossen und Ludwig IV. von Frankreich (936—954) Mk. 3,—
47. Schmidt, Dr. E., Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus und der Reformation Mk. 3,—
48. Keller, Dr. E., Alexander der Grosse nach der Schlacht bei Issos bis zu seiner Rückkehr aus Aegypten Mk. 2,—
49. Meyer, Staatsarchivar a. D. Dr., Preussens innere Politik in Ansbach und Bayreuth in den Jahren 1792—1797 Mk. 6,—
50. Fellner, Dr. R., Die fränk. Rittersch. von 1495—1524 Mk. 8,—
51. Wolf, G., Kurköln im 16. Jahrhundert Mk. 9,—
52. Sternfeld, Prof. Dr. R., Der Kardinal Johann Gaëtan Orsini (Papst Nikolaus III.) 1244—1277 Mk. 10,—
53. Krabbo, Privatdozent Dr. H., Die ostdeutschen Bistümer, bes. ihre Besetzung, unter Kaiser Friedrich II. Mk. 4,—
54. Platzhoff, Dr. Walter, Die Theorie von der Mordbefugnis der Obrigkeit im XVI. Jahrhundert. 2,80
55. Brader, Dr. D., Bonifaz von Montferrat, bis zum Antritt der Kreuzfahrt (1202) Mk. 6,00
56. Moeller, Privatdozent Dr. Ernst von, Aymar du Rivail. Der erste Rechtshistoriker. Mk. 3,80





